

Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + Manténgase siempre dentro de la legalidad Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página http://books.google.com



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.





Ph. Pr. de 820-i Fiche Meier

Georg Friedrich Meiers

Außzug

aus dem

Rechte der Natur.



Halle im Magdeburgischen, Berlegts Carl Hermann Hemmerde, 4769.



rg Friedrich Meiers

Auszug

aus dem

ste der Natur.



, so wohl aus der Jen Weltweisheit, sechte der Natur, als eggelassen, was entwes der

30

der zu der theoretischen Weltweisheit, oder zu andern moralischen Disciplinen gehort; weil ich es für einen groffen Fehler ben dem Unterrichte halte, wenn man, die Anfänger einer Wiffenschaft, mit ganz andern Sachen unterhält, als mit dem Gegenstande derselben, und alsdenn dasjenige übergeht, was zu demselben wesentlich gehört. Ich habemich im Gegentheil bemüht, so vollständig diese benden Wissenschaften in der möglichsten Rurze abzuhandeln, daß ein Unfånger dadurch in den Stand gesetztwerden fan, durch sein eigenes Nachdenken, und das Lesen der besten Schriftsteller, welche diese Wissenschaften weitläuftis ger abgehandelt haben, eine vollkommene Erkenntniß von denselben zu erlan-Geschrieben an der Michaelsmesse 1768.

Ge. Friedr. Meier.

Ein.



Einleitung in das

Recht der Ratur.

Das Recht der Matur (ius naturae, cogens, ethicum) ist die Willenschaft der naturlichen dusser-

lichen Pflichten einzelner Menschen, welche fie gegen einander in dem naturlichen Zuftande zu beobachten verbunden find.

5. 2.

Die practische Weltweisheit (philose phia practica) ist die Wissenschaft der natürlichen Pflichten der Menschen; welche, wenn sie die ersten Grundsäße enthält, welche entweder allen oder mehrern moralischen Disciplinen eigenthümlich zuse 3 gehören,

gehören, die allgemeine (philosophia practica vniversalis) genennt wird. Folglich ist das Recht der Natur ein Theil der practischen Welts weisheit, und sest die allgemeine practische Welts weisheit voraus.

9. 3.

Die Lehrart des Rechts der Natur wird entwes der ihrem Wesen nach, wie in der Vernunftlehre, betrachtet; oder man versteht darunter die Herleitung der Wahrheiten des Rechts der Natur aus Grundsähen von einer bestimten Art. In der ers sten Absicht ist, die wissenschaftliche und mathematische Lehrart, diesenige, welche sich am besten sur das Recht der Natur schieft.

§• , 4•

In der andern Absicht wird das Recht der Matur entweder nach der empirischen Lehrart (methodus iuris naturae empirica) abgehandelt, wenn es aus Grundsäßen erwiesen wird, von denen man auch ohne natürliche Gottesgelahrheit völlig überzeugt ist; oder nach der theologischent (methodus iuris naturae theologisch), wenn es aus Grundsäßen hergeleitet wird, von denen man nicht gewiß senn könte, wenn man die natürliche Gottesgelahrheit gar nicht wüßte, oder an derselben zweiselte und sie wohl gar leugnete; oder nach der vermischen (methodus iuris naturae mixta), wenn bende Lehrarten mit einander vereindartet werden.

§. 5.

Weil bas Recht ber Natur auch nach ber eme pirischen lehrart abgehandelt werden kan: so kan auch ein Gottesleugner von bemfelben lebenbig überzeugt werben. Man tan fragen; 1) ob es ein Recht ber Matur geben murbe, wenn fein Gott mare? bas wird geleugnet. 2) Db ein Gottesleugner, welcher auffer feinem Brrthume, ber gefunden Bernunft folget, von bem Rechte. ber Matur überzeugt werden konne? bas wird behauptet. 3) Db bas Recht ber Natur von einem Gottesleugner in einem eben fo hoben Grabe ber Bollfommenheit erfannt werben tonne, als von einem anbern, ber von ber naturlichen Gottesges labrheit überzeugt ift? das wird geleugnet. 4) Db ber Gottesleugner naturlich verpflichtet werben tonne, und ob er ber Tugenben gegen fich felbst und andere Creaturen fabig fen? bas wird behauptet. 5) Db er in einem eben fo boben Grabe verpfliche tet werben und tugenbhaft fenn tonne, als ein Berehrer Gottes? bas wird geleugnet.

§. 6.

Die practische Weltweisheit ift nüßlich: 1) weil sie die Kenntniß der natürlichen Pflichten versbestert; 2) weil sie die Ausübung derselben befördert und erleichteut; 3) weil sie die übrigen morae lischen Disciplinen, z. E. die moralische Gottesgezlahrheit, das durgerliche Recht, verbessert; 4) weil sie die einzelnen pflichtmäßigen Ausübungen aller A4

unferer Pflichten, sonberlich in allen Fallen ihres Widerfpruchs, beforbert.

S. 7.

Die allgemeine practische Weltweisheit ist inst besondere nühlich: 1) weil sie die möglichste Deutlichkeit aller Begriffe in allen moralischen Disciplis nen befördert; 2) weil sie ersten Grundsähe als ler moralischen Disciplinen aufs vollkommenste kennen lehrt; 3) weil ohne ihr, kein Beweis in irs gends einer andern moralischen Disciplin, seine hochste Wollständigkeit und Gewißheit erlangen kan.

% 8.

Das Recht ber Natur ist insbesondere nüßlich: 1) weil es den Frieden, die Ruse und Sicherheit der Menschen untereinander befördert; 2) weil es uns die unehrlichen Handlungen kennen lehrt, die ein Mensch aus überwindlicher Unwissenheit begehen wurde, wenn er diese Wissenschaft nicht versteht; 3) weil es uns die allerersten menschlichen Rechte lehrt; 4) weil es Grundsäse aller übrigen moralischen Wissenscheit, ausset.

§. 9.

Die allgemeine practifche Weltweisseit hans belt: 1) von ber Sixtlickleit ber menschlichen Hanblungen; 2) von ber Verbinblichkeit; 3) von bem Gefege; 4) von ber Zurechnung; 5) von ber Pflicht;

Pflicht; 6) von der Sunde; 7) von dem moralischen Zustande.

9. 10.

Das Recht ber Natur handelt: 1) von den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande übershaupt; 2) von den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande in Absicht desjenigen Seinen der Menschen, welches ihnen angebohren ist; 3) von den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande in Absicht des erlangten Seinen der Menschen.



Die

allgemeine practische Weltweisheit.

Das erste Capitel.

Won

der Sittlichkeit der menschlichen Handlungen.

S. 11.

Eine freze oder sittliche Zandlung eines Menschen (actio hominis libera seu moralis) ist eine Handlung, in Absicht welcher es in seinem Vermögen steht, sich selbst zu berselben durch seinen frenen Willen zu bestimmen. Folglich muß eine stelliche Handlung eines Menschen I) seine vigene Handlung senn, eine Veränderung, welche 21 5

10 Erftes Cap. Von der Sittlichkeit

von seinen eigenen Rraften zureichend abhanget; 2) eine zufällige Beränderung, beren Gegentheil nicht nur an sich möglich ist, sondern auch 3) von seinen eigenen Rraften gewürft werden kan; und 4) zu welcher er sich selbst entweder wurklich durch deutliche Borstellungen bestimt, oder bestimmen konte.

§. 12.

Bu ben sittlichen Handlungen bes Menschen gehören nicht: 1) seine schlechterdings nothwendisgen Bestimmungen; 2) seine Leiden, in so ferne sie Leiden sind; 3) seine Handlungen, deren Gegenstheil gar nicht durch seine eigenen Kräste gewürkt werden kan; 4) seine Handlungen, in deren Abssicht er gar nicht durch deutliche Borstellungen sich zu bestimmen vermögend ist, folglich alle Handlungen seines Körpers und der untern Kräste der Seele, welche auf keine nähere Weise von seiner Freyheit abhangen, in so ferne sie so beschaffen sind. §. 11.

§. 13.

Weil alle endliche Dinge theils gut, theils bofe find: so ist keine sittliche menschliche Handlung 1) ganz gleichgultig, welche in keinerlen Absicht gut over bose ware; 2) ganz gut; 3) ganz bose.

§. 14.

Eine iebe sittliche Handlung ber Menschen ift gut und bofezugleich, §. 13. aber nicht im gleichen Grabe.

Grade. Folglich ist fie entweder mehr gut als bo fe, indem sie mehr Bolltommenheit als Unvolls kommenheit in fich enthalt und verurfacht; ober mehr bofe als gut. Jene wird von ihrem groffern Theile eine gute sittliche Bandlung (actio moralis bona), und diefe eine bofe (actio mos ralis mala) genennt.

6. 15.

Die Gute einer sittlichen Sanblung ift entweber sittlich ober nicht; iene hanget auf eine nabere Art von ber Frenheit ab, biefe aber nicht. fo ift, bie Unvollkommenheit einer fittlichen Sand. lung, entweder sittlich ober nicht sittlich. Sandlung, in fo ferne fie eine fittliche Bute bat, ist eine stetlich gute Zandlung (actio moraliter bona); in so ferne sie aber eine sittliche Unvolls Kommenheit hat, in so ferne ift sie eine firelich bose Zandlung (actio moraliter mala). Folge lich find alle sittliche Sandlungen ber Menschen entweder sittlich gute, ober sittlich bofe Sandlungen. §. 14.

S. 16.

In einer sittlich guten Handlung tan zugleich angetroffen werben: 1) eine Gute, Die nicht fittlich ift, 2) eine Unvolltommenheit, die nicht fittlich ift, 3) eine fittliche Unvollfommenheit, Die aber fleiner ift, als ihre fittliche Gute, und 4) fie tan berge stalt sittlich gut senn, daß sie gar teine sittliche Um volltommenbeit bat, In einer fittlich bofen Banbe

12 Erstes Cap. Von der Sittlichkeit

lung kan zugleich angetroffen werden: 1) eine Unvollkommenheit, die nicht sittlich ist, 2) eine Güte, die nicht sittlich ist, 3) eine sittliche Gute, die aber kleiner ist als ihre sittliche Unvollkommenheit, und sie kan 4) dergestalt sittlich bose senn, daß sie gar keine sittliche Gute hat. §. 13. 14.

§. 17.

Die sittliche Gute ber menschlichen Hanblungen entsteht aus ber frenen Würksamkeit der Kräste ber menschlichen Natur, in so ferne sie, in den Bollsommenheiten und Realitäten des frenen Wilsens des Menschen und seiner übrigen Kräste, gezindet ist. Die sittliche Unvollsommenheit derzselben aber entsteht aus der frenen Würksamkeit der menschlichen Natur, in so ferne sie, in den Schranken Verneinungen und Unvollsommensbeiten des frenen Willens des Menschen und seiner übrigen Kräste, gegründet ist. S. 11.

§. 18.

Eine iebe sittliche Handlung ber Menschen hat ihre Folgen und Würkungen, welche wiederum, ins Unendliche fort, ihre Würkungen haben. Eine jedwebe dieser Würkungen stimt entweder mit den übrigen Realitäten des Menschen zusammen, oder nicht, und ist entweder eine gute oder bose Würkung. h. 14. Eine sittliche Handlung, in so ferne sie gut ist, kan in so ferne nur gute Würkungen verursachen; und in so ferne sie bose ist, kan sie nur bose Würkungen verursachen. Folglich

find alle fittliche Sandlungen ber Menschen, auch um ihrer Berbindung willen mit ihren guten ober bofen Wurtungen, entweder gute oder bofe Sandlungen.

6. 19.

Die guten und bofen Burtungen ber sittlichen Sandlungen find entweder sittlich, ober nicht. Bu ben erften gehoren biejenigen, Die ber Sanbelnbe vorher gefehen ober vorher feben konnen, um berent willen er die Sandlung beschlossen hat ober hatte beschlieffen tonnen, und die er ju verhindern vermogend ift. Bu ben legern geboren alle übrige Burfungen ber sittlichen Sandlungen. 6. 11.

6. 20.

Bu ber fittlichen Bute einer fregen Sanblung geboren: 1) alle fittlich gute Bestimmungen bes frenen Willens und ber übrigen Rrafte, welche die Urfachen berfelben find, 2) alle sittlich gute Weranberungen, aus denen die frene Handlung, als aus ihren Theilen, besteht, 3) alles sittlich Sute in ben sittlichen Burfungen berfelben. ber fittlichen Unvolltommenheit einer fregen Bandlung gehören: 1) alle sittlich bose Bestimmungen bes frenen Willens und ber übrigen Rrafte, welche bie Urfachen berfelben find, 2) alle sittlich bose Weranberungen, aus benen fie als aus ihren Theiten besteht, 3) alles sittlich Bose in ben sittlichen Burfungen berfelben.

44 Ærftes Cap. Don der Sittlichkeit

§. 21.

Alle sittliche Zandlungen der Men, schen sind entweder innerliche oder ausserliche (actio moralis humana interna vel externa). Jene wird durch den frenen Gebrauch der Kräfte der Seele in ihr selbst gewürkt, ohne daß mit ihr eine frene Bewegung des Körpers verbunden ist. Diese ist eine frene Handlung der Seele, mit welcher eine frene Bewegung des Körpers verbunden ist.

§. 22.

In ber Matur bes Menfchen, und in ber innerlichen Beschaffenheit feiner fregen Sandlungen, liegt ber Grund einer sittlichen Gute und Unvolls tommenheit berfelben. Denn 1) ift bie Matur Des Menschen, seiner Seele und seines Rorpers, Die Urfach ber sittlichen Grunde feiner sittlich que ten und bofen Sandlungen; 2) sie ist auch bie nachfte Urfach ber sittlich guten und bofen Sand. lungen felbft, fie mogen nun innerliche ober aufferliche fenn; 3) Die fittlich guten und bofen Burfungen ber fregen Sandlungen find Folgen ihrer guten und bofen Befchaffenheit, und biefe ift eine Burfung ber sittlichen Gute und Unvollfommenheit bes frenen Willens und ber Matur bes Menschen, folglich ift die fren wurtenbe Datur bes Menfchen auch die Urfach biefer Wurfungen. f. 21.20, 11. Folglich find, burch die menschliche Natur, burch Die Matur ber Seele und bes Korpers, mit ben fregen Sandlungen ber Menfchen, nach ben Gefe-Ben

Ben ber Ordnung ber Matur, gemiffe Burfungen verbunden, um welcher Willen fie entweder gut oder bose sind.

Š. 23.

Beil Gott ber Urheber ber gangen Matura und ihrer Ordnung ift: fo ift er auch, burch feinen fregen Willen, burch bie Schopfung ber Wels und die Ausübung seiner allgemeinen Worsebung. ber Urheber ber Berbindung ber fregen Sandlune gen ber Menfchen mit ihren naturlichen Burfuns geh, um berentwillen fie entweber gut ober bofe find. §. 22. Bolglich verfnupft er, nach feiner boche ften und unabhangigen Frenheit, vermittelft ber Ordnung ber Matur, burch feine Borfebung, mit allen fregen Sandlungen ber Menschen biefe Burs tungen.

6. 24.

Die Sittlichkeit der fregen Zandluns gen (moralitas actionum liberarum) ift ibre fittliche Gute und Unvollkommenheit; ober biejes nige Beziehung berfelben auf die Bollfommenheit ober Unvollkommenheit ber handelnden Derfon, welche von ihrer Frenheit auf eine nabere Art abe hanget,

6. 25.

Die innerliche Sittlichkeit einer Zande lung (moralitas actionum interna, obiectiua) ift Diejenige, welche ihren nachften gureichenben Grund in ber fregen Sandlung felbst, und in ber Matur

16 Erstes Cap. Von der Sixlichkeit

Natur besjenigen hat, welcher die Sandlung thut; die aufferliche aber (moralitas actionum externa, subiectiua) hat ihren nachsten hinreichenden Grund in dem frenen Willen einer Person, diese mag nun die handelnde Person selbst senn, oder eine andere.

§. 26.

Weil von allen frenen Hanblungen der Menschen aus ihrer innerlichen Beschaffenheit und aus
der Natur des Menschen erwiesen werden kan,
daß sie entweder sittlich gut oder sittlich dose sind:
S. 11=22. so haben alle frene Handlungen der
Menschen eine innerliche Sittlichkeit, h. 25. zu
welcher aber das Gute und Bose in ihren Ursachen
in ihnen selbst und in ihren Würkungen nicht gerechnet werden muß, welches gar nicht von dem
frenen Willen des Menschen selbst auf eine nähere
Urt abhanget.

§. 27.

Die innerliche Sittlichkeit ber frenen Sandlungen ber Menschen hat ihren nachsten hinreichenden Grund in der Natur des Menschen, und der Beschaffenheit der frenen Handlungen; 6. 26. den entserntern und ersten aber in dem frenen Willen Gottes, der nicht unbedingt seyn kan. §. 23.

S. 28.

In der Frage, ob alle frene Handlungen eine immerliche Sittlichkeit haben, ohne den göttlichen Willen

Willen daben in Betrachtung ju glebn? wirb 1)nicht gefragt: a) ob die frenen Sandlungen auffer aller Berbindung mit andern Dingen gut ober bos fe find? bas muß geleugnet werben. §. 18. b) D6 Die Sittlichkeit ber fregen Sandlungen etwas fen, welches bloß als ein Begriff in bem Berftanbe vors handen fenn tonne? bas muß geleugnet werben. 5. 26. c) Ob man die Grunde ber innerlichen Sittlichkeit völlig entbecken konne, wenn man ben Willen Gottes ganz ben Seite feht? bas muß geleugnet werben. f. 27. d) Db alle fittliche Burtungen ber frepen Sandlungen bloß, von ber Matur bes Menfchen und ber Befchaffenheit ber Handlungen , abhangen ? bas muß geleugnet mers ben. Sondern es ift 2) hie Frage: ob aus ben innerlichen Bestimmungen ber frepen Sanblungen und ber Matur bes Menfchen fcon gureichend begriffen werben tonne, wie fie, wenn fie wurflich werben, fich gegen die Wolltommenheit und Una vollkommenheit bes Menfchen verhalten werbe ? Und bas wird behauptet,

§. 29.

Es ist ein Jerthum, wenn man behaupten wolte: 1) baß es keine andere als eine ausserliche Sittlichkeit der frenen Handlungen gebe; und 2) daß kein Mensch im Stande sen, von irgends einer frenen Handlung ihre innerliche Sittlichkeit zu erskennen, wenn er sie nicht aus ihrer aussertichen schließt, denn das kan nur in einigen Fällen zuges geben

Sec. 16.

18 Ærstes Cap. Von der Sittlichkeit

geben werden. Folglich muß man behaupten: daß alle frene Handlungen eine innerliche Sittliche keit haben, einige derfelben noch dazu eine ausgerlische, und daß es einige frene Handlungen gebe, von denen ein Mensch nur ihre ausserliche Sitte lichkeit weiß, ohne daß er zu entdecken im Stande ist, was für eine innerliche Sittlichkeit ihnen zus komme.

ğ. 30.

Bu ber Entstehungsart einer frenen Handlung eines Menschen gehört: 1) eine Vorstellung, welsche entweder deutlich ist, oder von ihm in seinen dermaligen Umständen hätte deutlich gemacht werden können; 2) ein Vergnügen oder Misvergnüsgen, die entweder vernünftig sind, oder senn können; 3) eine Vegierde oder Verabscheuung, die entweder vernünftig sind, oder senn können; und 4) eine Vewegung des Leides, wenn es eine ausserbliche Handlung ist. §. 11,21.

S. 31.

Alle Vorstellungen und Gedanken, alles Vers gnügen und Mistvergnügen, alle Begierben und Verabscheuungen, natürliche Triebe und Leibensschaften, alle Veränderungen der Seele und Bewegungen des Leides haben eine innerliche Sittlichteit, wenn sie, und in so ferne sie, von dem frezen Willen des Menschen, auf eine nähere Art abhangen. §. 26.

· 9. 32.

Aus je mehrern und gröffern frenen Verande rungen eine frene Handlung zusammen gesett iftz je mehr sie selbst, mit ihrem Gegentheite, in der Gewalt des Handelnden steht; durch je mehrere und gröffere Vorstellungen sie bestimt wird, und je klarer, richtiger, gewisser und lebendiger diese Vorstellungen sind: desto freyer ist fie. §. 11.

§ 33.

Je freyer eine sittliche Handlung ist; je mehr sittliche Vollkommenheit oder Unvollkommenheit sie in sich enthält; je mehrere, je bessere oder schlimmere, sittliche Ursachen sie in dem Menschen hat; je mehrere grössere freyere Würkungen sie hat, und je besser oder schlimmer dieselben sind; je grösser das Uebergewicht der Güte über die Undollkommenheit oder der Unvollkommenheit über die Güte in derselben ist: besto grösser ist ihre ind nerliche gute oder bose Sittlichkeit. §. 20.

\$. 34.

Da die innerliche Sittlickleit der freyen Handlungen ihren zureichenden Grund in der Natur und der Ordnung derselben hat, in so ferne diese von dem ewigen Rathschlusse Bottes abhangen: J. 27. so ist sie nothwendig und unveränderlich. So wenig also eine derselben ganz gleichgultig wers den kan, eben so wenig kan eine an sich gute Handkung an sich bose, oder umgekehre, werden.

20 Erstes Cap. Von der Sittlichkeit zc,

§. 35.

Da ein Mensch eine grössere Frenheit haben kan als ein anderer, und da in einem Menschen in verschiedenen Umständen und in mehrern Menschen in verschiedenen Umständen der Gebrauch der Frenheit das einemal möglich, das andere mal aber unmöglich senn kan: so können zwen Menschen übrigens einerlen Handlung verrichten, welsche ben dem einen sittlich, ben dem andern aber nicht sittlich ist; und eine und eben dieselbe Handslung eines Menschen kan in gewissen Umständen sittlich, in andern aber nicht sittlich senn. §. 11.

S. 36.

Weil die innerliche Sittlichkeit der murklichen fregen Handlungen der Menschen eine murkliche Beschaffenheit ist, welche in der durchgängig ben stimten Natur der Menschen, die sie verrichten, gegründet ist; diese durchgängige Bestimmung aber in verschiedenen Menschen unendlich verschieden ist; so tonnen zwen Menschen übrigens einerlen frege Handlung verrichten, die ben dem einen innerlich gut, ben dem andern aber innerlich bose ist.

Das andere Capitel. Bon der Verbindlichkeit.

\$. 37.

ctrlich möglich in der weitern Bedemitung (moraliter possibile sensu latiore) ist alses desjenige, was der Natur der Frenheit nicht

nicht widerspricht, oder nicht anders als durch die selbe senn kan. Was aber einen Widerspruch versursacht, wenn man es für etwas Freyes halten wolte, das ist streich unmöglich in der weiters Zedeutung (moraliter impossibile sensu latiore). Folglich sind alle freye Handlungen sittlich möglich in der weitern Bedeutung.

§. 38.

Sittlich nothwendig in der weitern Bedeutung (moraliter necessarium sensu latiore) ist dasjenige, bessen Gegentheil sitelich uns möglich in der weitern Bedeutung ist; und sittlich nothigen (moraliter necessare) heißt eine Handlung in der weitern Bedeutung sitslich nothe wendig machen.

§. 39.

Die Verbindlichkeit ober Verpflichtung (obligatio) ist die sittliche Mothigung. Folglich wird Jemand zu einer Handlung verbunden, wenn sie bergestalt bestimt wird, daß ihr Gegentheil nicht mehr durch seinen frenen Willen, wenn er sich der Natur bestelben gemäß bestimmen will, geschehen kan. 5.38.37.

6. 40.

Ein Mensch hat entweber weber zu einer frepen Handlung noch zu ihrem Gegentheile irgends einen Bewegungsgrund; ober er hat zu benden gleiche Bewegungsgrunde; ober er hat zu einem unter B 3

benden Bewegungsgründe und zu bem andern gar keine; oder er hat zu dem einen überwiegende Bewegungsgründe. Nur in den benden letzten Falsten wird dasjenige unter bepden, wozu der Mensch entweder allein Bewegungsgründe hat, oder überwiegende Bewegungsgründe, stitlich nothwendig in der weitern Bedeutung. § 38. Folglich besteht die Verbindlichkeit in der Verknüpfung der Bewegungsgründe mit den frenen Handlungen. § 39.

§. 41.

Die Verbindlichkeit ist entweder eine wahre, oder eine falsche, und Scheinverdinds lichkeit (obligatio vel vera, vel kalla et spuria). Jene ist eine richtige Verknüpfung wahrer Bewesgungsgründe mit freyen Handlungen; diese aber ist nicht richtig. Folglich ist eine Verbindlichkeit falsch ist eine Verbindlichkeit falsch ist einer Verbindlichkeit fähig ist; wenn 2) die Verwegungsgründe, vor sich betrachtet, salsch sind; wenn 3) das Gute und Bose, welches die Verwegungsgründe vorstellen, garnicht mit den Handplungen verknüpft ist. Hieraus erhellet, was zu der völligen Richtigkeit der Verbindlichkeit ersodert wird.

6. 42.

Mur frene Sandlungen, in fo ferne fie fren find, find einer Verbindlichkeit fähig. 6, 39. Folglich ist eine Verbindlichkeit falsch, wenn sie einen Menschen wozu verbindet, welches ben ihm nichts Frenes Freyes ist; z. E. 1) was schlechterdings unmöglich ist, 2) was bloß möglich ist, 3) was schlechterdings nothwendig ist, 4) was ein Leiden ist, in so serne es ein Leiden ist, 5) was ihm schlechterdings physisch unmöglich, und 6) physisch nothewendig ist. I. 41.11.

5. 43.

Die physische Unmöglichkeit einer Handlung ist in einem Menschen entweder was Freyes, oder nicht. Wenn das erste ist, so ist die Handlung dennoch einer Verbindlichkeit fähig, nicht aber wenn das letzte ist. §. 42. Folglich kan ein Mensch auch zu solchen Handlungen verbunden werden, die ihm physisch unmöglich sind; wenn er der Uraheber dieser physischen Unmöglichkeit ist, aber nur mittelbarer Weise. Unmittelbar kan ein Mensch nur zu solchen Handlungen verbunden werden, welche von dem Gebrauche seines freyen Willens abhangen, und in so ferne sie von demselben abhangen.

§ 44.

Sittlich möglich in der engern Bedeus tung (moraliter possibile sensu strictiori) ist eine frene Kandlung, in so ferne sie ohne Nachtheil einer wahren Verbindlichkeitgeschehen kan; widers spricht sie aber einer mahren Verbindlichkeit, so ist sie sittlich unmöglich in der engern Bes deutung (moraliter impossibile sensu kristiori). Weil zwen wahre Verbindlichkeiten einander B 4 nicht widersprechen können: so kan niemand richtig zu Stwas verbunden werben, was in ber ene gern Bedeutung sittlich unmöglich ift.

§. 45.

Rein Mensch tan über sein Vermögen und über bie Möglichkeit verbunden werden. §. 42.

ş. 46.

Folglich 1) wer ju Grunden und Urfachen verbunden ift, ber ift auch zu allen ihren Folgen und Warfungen verbunden, ohne welchen fie nicht fenn tonnen, und umgefebrt; 2) wer ju einem Bwed verbunden ift, ber ift auch zu allen Mitteln verbunden, ohne welchen er nicht erreicht werden tan, und umgefehrt; 3) wer ju ber Uebung in einer Sandlung verbunden ift, ber ift auch zu ber Daber entftebenben Fertigfeit verbunden , und umgefehrt; 4) wer ju einer unter ungertrennlich mit einander verenupften Sachen verbunden ift, ber ift auch zu ben übrigen verbunden; 5) wer zu bem Groffern verbunden ift, ber ift auch ju bem Rleis nern verbunden, ofine welchem bas Groffere nicht fenn tan, aber nicht umgefehrt; 6) wer ju bem Bangen verbunden ift, ber ift auch gu einem jeben Theile verbunden, ohne welchem bas Gange nicht fenn fan, aber nicht umgetebrt; u. f. w.

\$ 47·

Die Bewegungsgrunde, welche die Berbinde lichteit zu einer frenen Sandlung verurfachen, ftele

len dieselbe dergestalt vor, daß der Mensch das durch bewogen werden kan, sie entweder auf eine frene Art zu begehren oder zu verabscheuen, solge lich entweder als eine sittlich gute oder dose Handelung; solglich sind sie Worstellungen der Sittliche keit der Handlung. §. 24. Alle sittlichen Folgen der frenen Handlungen, und alle ihre Nußen Schoden und Zwecke, gewähren also die verbindenden Bewegungsgründe.

§. 48.

Zu einer jeben Verbindlichkeit wird erfodert: 1) daß der Zusammenhang zwischen der frenen Handlung und dem Guten oder Bosen, welches die Vewegungsgrunde vorstellen, gewürkt werde; 2) daß dieser Zusammenhang demjenigen, der vers bunden werden soll, hintanglich bekant werde, das mit er sich denselben deutlich vorstellen könne, 5, 47.

\$ 49.º

Weil alle frene Sandlungen nicht nur eine Sittlichkeit haben, h. 26. sondern auch von ihe tem Urheber deutlich vorgestellt werden können: h. 11. so ist eine jede frene Jandlung einer Wers bindlichkeit fähig. h. 48. Und wenn ein Mensch, ben irgends einer seiner Sandlungen, keiner Bersbindlichkeit fähig ware: so ware sie keine frene Pandlung desselben.

5. 50.

Bu je mehrern und mannigfaltigern Handlungen, zu je gröffern Handlungen, durch je mehrere B f und

und mannigfaleigere Bewegungsgrunde, burch je wichtigere Bewegungsgrunde eine Berbindlichkeit verpflichtet, und je klarer, richtiger, gewisser und lebendiger die Bewegungsgrunde sind: desto größer und vollkommener ist die Berbindlichkeit. §. 40.

§. 51.

Die Ausbehnung der Verbindlickkeie (obligationis extensio, vastitas) besteht entweder in der Menge und Mannigfaltigkeit der Handlungen, zu welchen sie verbindet, oder in der Menge und Mannigfaltigkeit der Bewegungsgründe, durch welche sie zu einer Handlung verbindet, oder in benden zugleich. So viele und mancherlen Bewegungsgründe also mit einer Handlung verknüpst sind, so viele und mannigfaltige Verbindlichkeiten zu derselben giebt es. Folglich kan ein Mensch zu einer Handlung, auf eine vielsache und mannigfaltige Art, verbunden senn; und aus der Verschiedenseit der Verbunden senn; und aus der Verschiedenseit der Verschiedenseit der Verschiedenseit der Verschiedenseit der Verbindlichkeiten zu derselben.

§. 52.

Der ganze oder vollständige Bewes gungsgrund (motiuum totale, completum) ist der Inbegrif aller Bewegungsgrunde zu einer handlung, der unvollständige aber (motiuum partiale, incompletum) ein jeder Bewegungsgrund, in so ferne er ein Theil des Ganzen ist. Die Verkrupfung des vollständigen Bewegungsgrundes mit der Handlung ist die vollständige oder ganze (obligatio totalis, completa), des unvollständigen aber die unvollständige Verbind, lichkeit zu einer Handlung (obligatio partialis, incompleta).

§. 53.

So balb ein neuer Bewegungsgrund zu einer Sandlung entsteht, und zu benenjenigen hinzugefügt wird, welche mit ihr schon vorher verknüpft gewesen sind; so bald entsteht eine neue Verbindlichkeit zu berselben. Handlung, wodurch die alte Verbindlichkeit weiter ausgedehnt und verstärkt wird: §. 51. es muste denn die Verknüpfung eis nes oder mehrerer, oder aller alten Vewegungsgründe mit dieser Handlung um anderer Ursachen willen aushören. Alsdenn trit die neue Verbindlichkeit in die Stelle der alten.

\$ 54.

Die Wichtigkeit der Verbindlichkeit (nobilitas, grauitas, magnitudo obligationis) entssteht aus der Wichtigkeit der Bewegungsgründe so wohl als auch der Handlungen. Die Unerhebelichkeit der Verbindlichkeit (ignobilitas, vilitas obligationis) entsteht entweder aus der Verknüpfung unerheblicher Bewegungsgründe mit wichtigen Handlungen, oder wichtiger Bewegungsgründe mit unerheblichen Handlungen, oder unerheblicher Bewegungsgründe mit unerheblichen Handlungen,

\$ 55.

Die vollkommenste Richtigkeit der Verdinds lichkeit erfordert auch, theils daß, sie aus keinen groben Bewegungsgrunden entstehe, das ist, wenn mit den wahren Bewegungsgrunden viele falsche Nebenbegriffe vereinbaret werden; theils daß sie nichts Erdichtetes, in ihren Bewegungsgrunden, enthalte. Ganz erdichtete Bewegungsgrunde sind Schreckbilder des Pobels.

§. 56.

Die hochste Marheit der Verbindlichkeit erfobert, daß sie so wenig sinnlich sey als möglich. Unterdessen können, auch bloß sinnliche Vorstellungen, theils eine Verbindlichkeit verursachen, wenn sie nur deutlich senn können; theils eine Verbindlichkeit vermehren, wenn sie mit deutlichen Vorsteltungen vermischt und vereindaret werden.

§ 57.

Die Gewißheit ber Bewegungsgrunde ift enceweder mathematisch, sie mag nun aus der Vernunft oder aus der Erfahrung entstehen; oder sie ist eine sitliche, und daraus entsteht die Gewischeit der Verbindlichkeit. Wahrscheinliche Bewesgungsgrunde, und auch folche, die eine blosse Scheingewißheit haben, konnen auch eine Versbindlichkeit verursachen. Unwahrscheinliche und zweiselhafte Bewegungsgrunde konnen nicht versbinden.

§. 58.

Das Rührende und lebendige in den Bewes gungegrunden erfobert ein vernünftiges Bergnus gen und Diffvergnugen, obgleich bas Sinnliche famt ben naturlichen Trieben und leibenschaften auch eine Berbindlichkeit verursachen und vermeh. ren fan. Die Berbindlichkeit bestimt entweber ben fregen Willen zu einem Entschluffe, bie Sandlung Bu thun oder ju unterlaffen, oder nicht. Jene if eine traftine (obligatio efficax), diese eine un. traftige Verbinolichteit (obligatio ineffi-Jene ift vollkommener als biefe. f. 50. Und eine mahre und groffe Berbindlichkeit tan, in Absicht eines Menschen, untraftig fenn: wenn er fie nicht tennt, ober wenn fie ihm gleichgultig ift, ober wenn fie ibm zweifelhaft und unmahrscheinlich ift, ober wenn fie durch machtigere entgegens gefeste Bewegungsgrunde unterdruckt wirb.

\$ 59.

Da es keine Verbindlichkeit als zu frenen Handlungen giebt: §. 42. so muß die Substanz, welche einer Verbindlichkeit sabig senn soll, nicht nur ein Geist senn, sondern auch den Gebrauch des Verstandes der Vernunft und des frenen Wilslens besißen. Eine Substanz also die kein Geist ist, ein Mensch, welcher den Gebrauch des Versstandes und frenen Willens entweder noch nicht erlangt hat, oder in einem gewissen Zustande deffelben nicht mächtig ist, ohne daß er selbst der Ursseber dieses Unverwögens ist, kan entweder gar nicht,

nicht, ober nicht in seinem bermaligen Zustande verbunden werden. Z. E. unvernünftige Thiere, Kinder, Wahnwißige, Verrückte, Rasende, im höchsten Grade Betrunkene, und durch Leidensschaften ausser sich Gesetzte, in so ferne diese Zustänzbe nicht sittlich sind.

6. 60.

Bellens eines Menschen ift, und je eines grössern Gebrauchs dieser Krafte er machtig ist, in einert desto höhern Grade kan er verpflichtet werden; je kleiner aber der Werstand und die Frenheit des Willens eines Menschen ist, und eines je kleinern Gebrauchs dieser Krafte er machtig ist, in einem desto kleinern Grade kan er verpflichtet werden.

§. 61.

Nicht ein jeder Mensch kan durch einen jeden Bewegungsgrund verbunden werden. Die Verschiedenheit der Köpfe und Gemuthsbeschaffenheiten derjenigen, welche verbunden werden sollen, ersodern verschiedene Bewegungsgrunde. In so serne also Jemanden gewise Bewegungsgrunde unbekant sind, oder in so ferne er sie entweder gat nicht oder nicht in dem gehörigen Grade der Geswissheit und des lebens erkennen kan, oder in so ferne er gegen sie gleichgültig ist: in so ferne kan er durch dieselben nicht verdunden werden. Die Sindernisse des Gebrauchs des Verstandes und der

ber Frenheit, samt ben Sinbernissen ber gehörigen Erkenninis ber Bewegungsgrunde sind also in bem Menschen die Hindernisse ber Berbindlichkeit.

§. 62.

Die Verbindlichkeit wird entweder in Absicht berjenigen Person betrachtet, mit beren frenen Handlungen Bewegungsgrunde verknüpst werden; oder in Absicht desjenigen Dinges, welches mie den frenen Handlungen einer Person Bewegungsgrunde verknüpst. In der ersten Absicht ist sie die Verbindlichkeit in leidender Bedeustung (obligatio passiua), in der andern Absicht aber die Verbindlichkeit in handelnder Bes deutung (obligatio activa).

§. 63.

Die Handlung, zu welcher ein Mensch vers bunden wird, ist entweder eine Begehungshands lung ober eine Unterlassungshandlung. Die Vers bindlichkeit zu der ersten verbindet den Menschen sie fren zu begehren, und wird eine bejahende Vers bindlichkeit genennt (obligatio affirmatiua); die Verbindlichkeit zu der andern verbindet ihn sie auf eine frene Art zu verabscheuen, und wird eine verneinende Verdindlichkeit (obligatio negatiua) genennt. §. 30.

§. 64.

hung ist entweder eine einfache (obligatio simplex), wenn sie aus einem einzigen Bewegungsgrunde

grunde besteht; ober eine zusammengesetze und mannigfaltige (obligatio composita, multiplex), wenn sie aus mehrern entsteht, welche ents weder von einerlen oder von verschiedener Art sind. §. 51.

§. 65.

Alle verbindenden Bewegungsgründe stellen die Sittlichkeit der Handlung vor, s. 47. solge lich entweder die innerliche oder die aussersiche. s. 25. Ist das erste, so ist es die natürliche Vers bindlichkeit (obligatio naturalis); ist das and dere, so ist es die willkührliche (obligatio arbitraria, positiua). In der lettern hanget der Zusammenhang der Bewegungsgründe mit den Handlungen zunächst von dem frenen Willen der verbindenden Person ab, und die ist entweder GOtt, oder ein Mensch. Die erste ist die götts liche (obligatio divina), und die andere die menschliche Verbindlichkeit (obligatio humana).

§. 66.

Die naturliche Verbindlichkeit hat ihren nachiften Grund in der Natur des Menschen und der Beschaffenheit der Handlungen, den entferntern aber in dem Willen Gottes. §.65.27. Folglich kan sie um ihres ersten Urhebers willen auch gotte lich genennt werden. Die Stimme der Natur ist die Stimme Gottes.

So balb eine Handlung eine Sittlichkeit hat, so bald ist sie einer Verbindlichkeit sabig, § 47. und alle Handlungen, die eine innersiche Sietlichkeit saben, sind einer natürlichen Verbindlichkeit sabig. §. 65. Nun haben alle frene Handlungen der Menschen eine innerliche Sittlichkeit. § 26. Volglich sind alle frene Handlungen der Menschen einer natürlichen Verbindlichkeit sähig; obgleich nicht alle Menschen, in Absicht aller freven Hand, lungen, wurklich natürlich verpflichtet sind.

5 🎶 -68. 35 Berth in

Die naturliche Berbindlichkeit ift norfwendig und unveränderlich, §. 66.34. sie kan also weder aufsoren, noch durch andere Verbindlichkeiten aufgehoben werden.

\$. 6g.

Die natürliche Verbindlichkeit ber Menschen kan erkant werden: 1) aus der Natur des Menschen, und der Bestänftenheit seiner fregen Handelingen; § 66, 2) durch den eigenen Gebrauch kiner Erkenntniskträste entweder aus der Vernunft und a priore, oder ans der Erfahrung und durch das Vernunftähnliche; denn niemand kan durch Verwegungsgrunde verdunden werden, die er zu erkennen micht berniogend ist. § 43.

S, 70

Die Magur, und Sort durch hie Natur, werbirbet alle Menschen naturlicher Weise, die en fich aus Beise die Menschen naturlicher Weise, die en fich aus Beise ten Handlungen zu thun, und die an sich bosen Bandamgen zu unterlassen, veren innerliche Sitte Achteit zu erkennen nicht über das Bermogen ente weber aller Menschen ober eines gewissen Menschen geht. §. 69. 65. 66.

§. 71.

Beil die sittlich guten Handlungen benjenigen, ber sie verrichtet, vollkommener, und die bosen ihn unvollkommener machen: so sind die Menschen natürlich verbunden, frene Handlungen zu thun, wodurch sie vollkommener werden, und frene Jandlungen zu unterlassen, wodurch sie unvollkommener werden. 5,700. Folglich mache dich durch beine frene Handlungen so vollkommen als möglich; suche beine höchste Vollkommenheit; thue das Gute und unterlaß das Bose; thue allemal das Beste.

§ 72.

Suche daine Vollsommenheit, J. 71. folglich die Zusammenstimmung alles Mannigsaktigen in allen deinen Zuständen zu Einer Realität. Diese Realität ist entweder in die selbst als ein Zweck deif ner frenen Handlungen hervorzubringen, oder ausser dir. In dem ersten Falle machst du dich als einen Zweck, und in dem andern als ein Mitstel vollsommener. Folglich mache dich, als einen Zweck und als ein Mittel, so vollsommen als möglich.

Mein Menfc tan zu frenen Handlungen verzuschen werten, Die gang gut find, § 45. 13.

Folglich ist der Mensch natürsich verbunden: 1) ein Kleineres Uebel zuzulassen, wenn ohne demselben ein grösseres Uebel nicht verhütet werden könte: 2) ein kleineres Gut fahren zu lassen, wodurch er nothwendig an einem grössern Gute gehindert werden würde. 3. E. das Gut des Ganzen ist dem Gute eines Theils, und das Uebel eines Theils dem Uebel des Ganzen vorzuziehen; ein Theil ges he verlohren, wenn das Ganze sonst nicht erhale ten werden könse.

§ 74

Da ber Mensch nichts begehrt, als was ihm ges
fält, und nichts verabscheuet, als was ihm miß,
fält: so ist die Verbindlichkeit, welche §. 70=73.
erwiesen worden, in der natürlichen Regel der Begehrungskraft der Menschen enthalten; sie ist also
der Natur der Geele gemäß, und die natürsiche
Verbindlichkeit ist den Menschen ins Herz geschrieben.

9. 75

Der erste Grundsaß einer Disciplin muß i) ein einziger einsacher Saß senn, 2) derselben so ans gemessen senn, daß nicht mehr und nicht weniger aus demselben sließt, als was zu derselben gehört, und 3) wenn sie eine philosophische Disciplin ist, so muß er ohne Glauben mit Gewisheit erfannt werzen konnen.

§. 76.

Alle wahre Verbindlichteiten, sie mögen natürliche ober willtührliche senn, machen benjenigen vollkommener, der sie verrichtet. §. 65. 24. Folge sich ist der Sah: mache dich durch dein freyes Verhalten so vollkommen als möglich, der erste Grundsah aller moralischen Disciplinen. §. 75.

§. 77.

Der erste Grundsatz ber ganzen practischen Weltweisheit ist dieser Satz: mache bich so vollskommen als möglich durch alle frene Handlungen, beren innerliche Sittlichkeit du ohne Glauben zu erkennen vermögend bist. §. 75.2.

Das dritte Capitel. Von dem Gesetze.

§. 78.

Gin sittliches Gesetz, oder ein Gesetz schlechweg genennt (lex moralis), ist eine Regel der freven Handlungen, oder ein Satz, welcher aussagt, wie freve Handlungen bestimt werden mussen, wenn sie ihren Bestimmungsgrunden gemäß senn sollen.

S. 179

Die Bewegungsgrunde aller frenen Sandlum gen stellen ihre Bestimmungsgrunde, ben Zweck, eine Realitat, vor, nach beren Maafgebung sie auf auf eine freve Art bestimt werden, oder hestimt werden mussen. Folglich stellen alle Gesetse den Zusammenhang der freven Handlungen mit den Bewegungsgrunden, §. 78. folglich eine Verbinde lichkeit zu benselben vor. §. 40. Ein jedes Gesets ist eine verbindende Regel. Ein Gesetz ist entweder mit einer wahren Verbindlichkeit verknüpste, oder mit einer falschen. § 41. Jenes ist ein wahres (lex vera), dieses ein falschen Gesting (lex fals).

§. 80.

Der Brund ober die Seele des Gefenes (ratio seu anima legis) ist der Bestimmungsgrund, nach dessen Maaßgebung die frenen Handlungen bestimt werden mussen, von denen das Gefet ham delt. Folglich hat ein jedes wahres Gefet entwes der offenbarer oder versteckter Weise einen Grund, 6.79. und aus demselben kan und muß es verstanz den und erwiesen werden.

\$. 81.

Der Grund des Gesehes ist: 1) entweder ein entfernterer, wohin auch der letzte gehört, oder ein näherer Bestimmungsgrund des ganzen sittlichen Zustandes, und zu dem letzten gehört auch der nächste; 2) entweder ein historischer Grund (ratio legis historica), wenn er in einer Begebens heit enthalten ist; oder ein gesetzlicher (ratio legalis), wenn er in einem andern Gesehe; oder ein innerlicher (ratio obiektina) wenn er in der inners inners

umeelichen Sittlichkeit berjenigen Sanblungen ind balten ift, von benen bas Gefet hanbelt.

J. 82.

Der Inbegrif aller frenen Handlungen, von welchen ein Geseth handelt, ist der Umfang oder das Gebieth des Gesetzes (sphaera seu campus legis). Folglich gehöre, eine gewisse frene Handlung, entweder zu dem Umfange eines gewissen Gesetzes, oder nicht. Eine jede frene Handlung geshört zu dem Umfange aller derjenigen Gesetz, des een Grunde sie entweder gemäß ist, oder gemäß sinn soll. §. 78.

\$ 83.

Lin boberes Gesetz (lex superior) ist ein Gesetz, bessen Grund ein entsernterer Grund ist; ist sein Grund aber ein naberet, s. 81. so ist es ein niedrigeres Gesetz (lex inferior). Je hos ber ein Gesetz ist, besto grosser ist auch sein Unifang, s. 82. und besto grosser und besser ist der Zweck und die Wollkommenheit des sittlichen Zusstandes, die ber Grund besselben sind. s. 79, 80, 47, 50.

S. 84.

Die Verbindlichkeit, welche mit dem Gesetze verknüpft ist, ist entweder eine grössere oder eine kleinere. J. 50. Ist das erste, so ist es ein stars keres (lex fortior), ist das andere, so ist es ein schwächeres Gesetz (lex debilior). Ein höheres Gesetz ist allemal auch ein stärkeres. S. 83.50.

S. 85:

Da ein jebes Gefels bie Berbinblichkelt, in Abficht berjenigen frenen Sandlungen, Die ju fois nem Umfange gehoren, porfielt: 5, 79. 82. fo Belt es die Sittlichteit berfelben wor. 1.47. Folge lich entweder die innerliche, ober die dufferliche. 5.25. Jenes ift ein Maturgefen (lex naturalis), diefes ein willtubrliches (lex arbitraria, politius). Das lette ift entweber ein goets liches (lex divina), ober ein menschliches Ges fers (lex humana), § 65. \$. 86.

Das Naturgefet ift, feines Urfprungs wegen, auch ein gottliches Gefel, S. 66. und tan zunachft aus ber Matur bes Menfchen und ber Befchaffen-Beit ber freben Danbingen erfant merben, ente weber burch die Verminft ober burch bie Erfabe: rung. S. 69. Wer alfo auf eine frene Art Der wahren Vernunft und Erfahrung und ber Ratur gemäß lebt , ber lebt bem Raturgefege gemäß.

§ 87.

Der 6.77. emoiesene Sat ift ein Returgeset, \$. 86. folglich auch ein gottliches. 6. 86. Gott verbindet uns burch bie Natur, kraft seiner Gefekgebergewalt, uns naturlicher Weife burch unfere freven Sandlungen so vollkommen zu mochen, als moglich.

Line Section 13

S. 88.

Weil alle Naturgesetz unter bem S.77. erwies seinen Gase enthalten sind, S. 85. und alle steine Hindingen eine innerliche Stellichteit haben: 31. 26. so erstreckte sich das Naturgesetz, vor sich bestrachtet, über alle steine Handlungen, ober eine jeste frene Handlung gehört zu dem Umsange des Naturgesetzs, J. 82. welcher in Absicht der Menschen in das bekänte und unbekante Gebiet dessehen eingetheilt werden kan. Bu bem ersten gehören alle frene Handlungen, deren innerliche Sittelichkeit den Menschen bekant ist, zu dem andern aber alle übrigen.

\$. 89.

Das Naturgeset ift unveränderlich, und seine Werbindlichkeit kan weder gang noch zum Theilaufe gehoden werden. 5. 68. 85. Folglich sind alle Menschen, in allen Zuständen, in denen sie einer Werbindlichkeit sauf sind, heständig verbunden, diejenigen Naturgesetz zu beobachten, die sie zu erstennen vermögend sind.

s. 900

Alle Gesetse haben entweder eine besahende, ober verneinende Verbindlichteit. f. 79.63. Jene sind befehlende Gesetze, Gebote (lex affirmativa, mandans), biese verdietende Gesetze, Verbote (lex negativa, prohibitiva). Folgsich gebietet das Naturgesels entweder innerlich gutte Dandlungen, oder es verbietet innerlich bose, oder beydes

heribes jugleich: Ein Gebot verbietes verftedere Beife die entgegengesehren Handlungen, und ein Werbot gebietet verstechter Abeife die entgegengesehren Handlungen.

5. 91.

Das göttliche willkührliche Gesetz ist entweber ein allgemeines, wenn es alle Menschen verpflichtet; ober ein besonderes, wenn es nur einige Menschen verpflichtet. Reins unter beyden kan natürlicher Weise ohne Glauben erkant werben. § 85.

S. 92.

So bald ein Gefest gesett wird, so bald wird, auch eine Werbindlichkeit gesetz. 5. 79. Bolglich kan man sich alle Verbindlichkeit als eine Kolga und Würkung der Gesetz, und also auch die natturliche Verbindlichkeit, als eine Würkung des Naturgesetzes vorstellen. 5. 85.

§. 93.

Eine Repte in der weitern Zedensung, eine Besugniß (ius sensu latiori) ist ein strifiches Vermögen, oder eine Möglichkeit eine Handlung zu thun, ohne einem Geste zu widersprechen. Win nussikliches Recht in der weitern Zes deuterng (ius maurale sensu latiori) ist die Möglichkeit einer Handlung in Absicht des Nachtsglichkeit einer Handlung in Absicht des Nachtsglichkeit.

Cine jebe freye Sanblung, welche einem Sefes se nicht widersprüst, hat vernibge dieses Gesesses E 5 siete Miliche Mosichkeit in der engenn Bebeutung: S. 44. und eine jede Verson hat zu derselben um dieses Gesess willen ein stitliches Vermögen, folglich ein Recht in der weitern Bedeutung: §. 93. Ein jeder Mensch demnach, welcher durch Gesehe verbunden ist, hat zu allen frenen Handlungen durch alle diesenigen Gesehe ein Recht, denen sie, nicht widersprechen. Aus einem jeden Naturgese ge entsteht demnach ein natürliches Recht, zu allen frenen Handlungen, die ihm nicht widersprechen. Folglich haben alle Gesehe eine doppelte Wurkung. §. 92.

Egyptic of a commission 95. A matter

Ein Lohn in der weitern Bedeutung Epraerium sensu latiori) ist ein zufälliges Gut; welches einer Person, um einer sittlich guten Handslung willen, verliehen wird; und eine Strafe in der weitern Bedeutung (poena sensu latiori) ist ein zufälliges Uebel, welches einer Versson, um einer sittlich bosen Handlung willen; zu gesügt wird.

s. 96.

Affie Bewegungsgründe zu fregen Handlungen flessen entweder zusällige Güter oder Uebel vor, die mit denselben verknüpft sind, um sie zu thun oder zu lassen, b. 11. Folglich besteht alle Verdindliche keit in der Verknüpfting eines tohns, oder einer Strafe, in der weitern Bedeutung, mit den fregen Handlungen. 5,95,49. Folglich sind mit allen Ge-

Belicen entweder Belohnungen, aber Guafen, voer benbes jugleich, verknipft. \$.79.

S. 97.

Aller Lohn und alle Strafe sind sittliche Folgen der freyen Handlungen, welche zu dem Umfange der Geseke gesorent §. 96. 19. Folglich gehören sie zu der Sittlichkeit der freyen Handlungen, S. 24. entweder zu der innerlichen, oder zu der dusserlichen. §. 25. Jene sind die natürlichen (praemia et poenae naturalia), diese die willkührlichen (arbitraria), welche entweder göttliche oder menschliche sind. §. 65. Die natürslichen sind auch göttlich. §. 66.

§. 98.

Auf alle innerlich gute Handlungen folgen nat turliche und göttliche Belohnungen, und, auf alle innerlich bose, natürliche und göttliche Strafen. §, 97. Und da, die innerliche Sttesichkeit und natürliche Berbindlichkeit, so wohl unveränderlich auch allgemein in Absicht der frenen Handlungen und der Menschen ist: §. 67. 68. so haben alle fren handelnde Menschen, den allen ihren frenen Handlungen ganz gewiß, entweder Belohnungen zu hossen, oder Strafen zu befürchten.

1996 July 1996

Die Verbindlichkeit zu einer fregen Handlung, die man ungerne thut ober unterläßt, ist der streliche Zwang: (coaktio moralis), und die Erpressung einer fregen Zandlung (extorsio actionis moralis) besteht darin, wenn jemand

Digitized by Google

fo lange unangenehme Gachen mathich mache, bis er gewiß ift, baß ber andere seinen Widerwillen überwunden, und basjenige, obgleich ungerne zu Gun beschlieft, was ber erste haben will.

5. 100.

Der sittliche Zwang, welcher mit einer Erpresung verbunden ist, ist die äusserliche Verbindlichkeit (obligatio externa, perfekta, cogens, strikte dista), alle übrige Verbindlichkeit ist die innerliche (obligatio interna, imperfekta, suadens), Folglich sind alle Gesetze, und also auch die Vlaturgesetze, entweder innerliche oder äusserliche. §.79. Zu einer wahren ausserlichen Verbindlichkeit und Gesetz wird ersobert, das die Erpressung der frenen Handlung schlechtendig die Erpressung der frenen Handlung schlechtendig physisch und sittlich wöglich sen; §. 45. in dem entgegengesetzen Falle entsteht eine salsche dus Erliche Verbindlichkeit, und ein salsches dusserliches Geseh. §. 79.

f. 101.

Alle dusserliche Gesetze verurschen nicht nur eine dusserliche Verbindlichkeit, sondern auch ein Recht, 5.94. welches ein Ausserliches Acche, wher schlechtweg ein Necht genennet wird, (ius externum, perfectum, stricte dickum). Fosse fich verleihen die außerlichen Naturgesetze ein auf seilich nachrliches Recht, 5. 100.

f. 102.

Je gröffer und vallommener die Berbindich. Teit des Beseiges, und insonderheit des Naturgese. Bes ift, desto gröffer und vollsommener ist dassels de; und in bem entgegengesetzen Falle ift es defta teiner und unvollsommener. 5. 79. 50=58.

§. 103.

Der Widerspruch der Gesetze und Persbindlichkeiren (collisio legum et obligationum) besteht darin, wenn in dem einen der Grund liegt, warum das andere gar nicht beobe achtet werden kan. Folglich können zwen wahre Gesehe, in so ferne sie wahr sind, in keinen wahren Widerspruch gerathen; und wenn in einem Falle zwen sonst wahre Gesehe einander widerspruch den, so hart das eine auf, ein wahres Geseh zwen, s. 45. Kalpsich entstehe aller Widerspruch sonst wahrer Gesehe daber, wenn in einem gewissen Falle das eine, über seine sutsiche Möglichkeit, in der engern Bedeutung, ausgedehnt wird.

S. 104.

Ein gröfferes Geset hat eine gröffere Bollkommenheit, und ein kleineres eine kleinere zur Abschel h. 202. Folglichkan, in einem jeden Falsle des Widerspruchs sonst wahrer Gesetz, eine größ sere Bollkommenheit durch frene Handlungen nichk anders erlangt werden, als durch den Berlust ein ner kleinern. Folgtich sind wir durch das Mature gesetz verdunden allemal, im Falle des Widerspruchs werder zweier sonst mahrer Geselge, die Ausnahme von dem kleinern zu machen. 5.73.87.

§. 105.

Reine Ausnahme, welche nach ber vorherges henden Borfchrift gemacht wird, ift ein freges Berhalten, welches einem mahren Gefege widerspricht, S. 103. folglich ift fie nicht fittlich unmöglich in der engern Bedeutung. 5.44.

J. 106.

Wer ber Urheber ber Verbindickleit des Ge Egesift, der gibt das Gesetz (legem ferre). Wer ein ausserliches Recht hat, Gesetz zu geben, der ist ein Gesetzgeber, (legislator). Da nun Gott den Urheber aller Naturgesetz ist: 5.86. so hat er sie alle gegeben; und der Gebrauch der Geschgebergewalt. Gottes kan ginem Weltweis sen nur aus der gehörigen Erkentniß der practischen Weltweisheit erhellen, 5.2.

. **g.** 107.

Wer die Fertigkeit besitt, die Gesets deutlich einzusehen (iurisperitia), und dieselben geundlich zu beweisen (iurisscientia), der ist ein eheoresis scher Rechtsgelehrter (iursconsultus theoretieus), und in Absicht der Naturgesetse ist er ein philosophischer theoretischer Rechtsgelehrter. Es mussen ihm die wahren Grunde der Gesets bekant senn, wenn er anders kein Zungendrescher (leguleius) senn will, welcher nur die Worte der Gesets im.

Belitcheufff fur; aber iffte magee Bebeuting ma

*in or ending the section in 108.

Die jetristische Austrenmerstunk (hermeneutica iuris) ist die Wissenschaft der Regeln, die Gesetz auszulegen. Diese ist einem philosophisschen Rechtsgelehrten nicht nothig, weil es kein gestehriebenes Wort-giebt, durch welches der Gesezgeber der Naturgesetze sie zuerst bekant gemacht bas

Das vierte Capitel.

3 Bon der Zurechnung.

s. 109.

Demanden etwas zurechnen (imputare) heist urtheilen, daß er der Urheber der Sittlicks teit desselben sen. Da nun ein Urheber eine murztende Ursach freger Handlungen und durch dieselben ist: so ist die Burechnung ein Urtheil, daß dasjenige, welches jemanden zugerechnet wird entweder eine frege Handlung, oder eine sittliche Folge einer fregen Handlung, und zwar eben dieses und Teines andern Urhebers sen.

· 46 9,440% tate 10 119, 4 110,

In der Zurechnung wird von der Sitthchteit besjenigen, was zugerechnet wird, geurtheilt, s. 109. folglich nicht nur, daß es entweder sittlich gut oder fittlich bife feit, 3.24. sondern auch; daß berjenige, dem es zugerechnet wied, der weiten der

der stellichen Bite oberilnwollsommenhait bestischen sein. Die Zurechnung ift also ein Urtheil von der Sittlichkeit der freven Sandlungen und ihren sitt lichen Folgen, in so ferne sie als eine ABurkung desjenigen Liebebers wetrachtet wirt, dan sie zu gerechnet werden.

C. 111.

Bu ber Zurechnung wird erfodert, daß von der Bierlichkeit der Handlungen und ihrer Folgen genurcheilt werde. f. 110. Mun kan und muß die Sittlichkeit der frenen handlungen und ihrer Folgen aus benen Gefegen erkant werden, zu beren Umfange fie gehören; f. 85. folglich wird zu der Zurechnung erfodert, daß die frenen Handlungen und ihre fittlichen Folgen aus den Gefegen und nach benselben beurtheilt werden.

ં ફે. 112.

Die Gesete sind allgemeine Sate. Folglich werden, in einer jeden Zurechnung, die Gesetze auf einzelne steve Handlungen angewender. S. 11%. Folglich ist die Zurechnung eine Anwendung der Gesetze auf freye Handlungen, oder eine Rechnung der freyen Handlungen unter die Gesetze, welche als Handlungen eben dieses und keines and dern Urbeders betrachtet werden.

5. 113.

Eine jede Burechnung kan als ein Schluß ber wachter werden; bellen I) Obersch das Gefel ist; 2) der 2) ber Untersaß ist berjenige Saß, welcher aus fagt, baß basjenige, welches zugerechnet wird, eine einzelne frene Kandlung, oder sittliche Folge berselben, und zwar desjenigen Urhebers sen, dem sie zugerechnet wird; 3) der Schlußsaß ist berjenige Saß, welcher die Sittlichkeit desjenigen, was zugerechnet wird, nach Maaßgebung desjenigen Geses aussagt, welches der Obersaß ist.

9. 114.

Die Zurechnung ist entweder ein vernünftiger, oder ein sinnlicher Schluß; S. 113. folglich ist sie entweder eine Würkung der Wernunft, oder des Wernunftahnlichen. Niemand kan also etwas zusrechnen, wer nicht, indem er dieses thut, seine Wersnunft braucht, oder des Gebrauchs derselben machetig ist: denn ein Wesen ohne Vernunft kan garkeisnen Begrif von der Sittlichkeit haben,

§. 115.

Derjenige, bem etwas zugerechnet werbenfoll, muß ber Urheber bestelben senn, s. 109. einem Dinge bemnach welches weber ein Urheber ist, noch seyn kan, kan nichts zugerechnet werben. Folge lich kan nichts zugerechnet werben: 1) einem Dinge, welches gar keine Person, ober kein vernünstig freyes Wesen ist; 2) einer Person, welche den Gebrauch der Frenheit noch nicht erlangt hat; 3) einer Person in einem Zustande, in welchem sie ben Gebrauch der Frenheit nicht hat, und auch wicht

nicht haben können, und follen, in fo ferne fie in Diefem Zustande betrachtet wirb.

§. 116.

Wer jemanden etwas zurechnet, der rechnet Ach selbst entweder seine eigenen frenen Jandlungen zu, oder andern Personen ihre frenen Hands lungen. S. 109. Die erste Zurechnung ist das Gewissen (conscientia moralis), und die andere die Zurechnung im engern Verstande (imputatio strictius dicta). Was also von der Zurechnung überhaupt erwiesen wird, das gilt auch von dem Gewissen,

S. 117.

Weil die Zurechnung eine frene Handlung ist: §. 114. 11. so ist sie entweder allen Gesegen gemäß oder nicht. §. 88. Jene ist eine rechtmässige (imputatio recta, legitima), diese eine unrechtmäßige (imputatio minus recta, illegitima).

5. 118.

Die Zurechnung ist entweder eine wahre (imputatio vera), oder eine falsche und irrige (imputatio falsa, erronea), die erste ist ein richtis ger, die andere ein falscher Zurechnungsschluß. S. 113. Eine wahre Zurechnung kan unrechtmäßig sein. Folglich wird zu der Rechtmäßigkeit der Zurechnung noch mehr als ihre Wahrheit ersodert, nemlich daß durch dieselbe die Vollkommenheit des jenigen

jenigen ber sie verrichtet, und desjenigen bem etwas zugerechnet wird, und anderer, aufs möglichste befördert werde. §. 76.

f. 119.

Die Zurechnung, und folglich auch die Wurkafamkeit des Gewissens, wird ganz gehindert: 1) durch die Unwissenheit der Gesetze und des Grundes derselben; 2) durch die Unwissenheit der frenen Handlungen und derjenigen Bestimmungen derselben, aus denen erkant werden kan, zu welcher Gesetze Umfange sie gehoren; 3) durch den Mangel des Zusammendenkens der Handlungen mit den Gesetzen.

§. 120.

Die Zurechnung ist falsch: 1) wenn der Obers sat des Zurechnungsschlusses falsch ist; §. 118. folglich a) wenn eine Regel für ein Gesetz gehalten wird, die es nicht ist, b) wenn ein wahres Gesetz unrichtig verstanden wird, c) wenn ein falscher Grund eines wahren Gesetzes angenommen wird. Diese Irrthümer sind die Irrthümer, in welche man ben der Zurechnung, in Absicht der Gesetze, sallen kan (errores legis, seu eirea legem).

§. 121.

Die Zurechnung ist falsch: 2) wenn der Untersatz des Zurechnungsschlusses salsch ist, oder wenn in der Zurechnung Irrthumer, in Absicht der frepen Handlungen, vorkommen (errores falli);

D 2

S, 118.

6: 118. Folglich a) wenn eine frene Handlung als wurklich angenommen wird, die nicht wurklich ift; b) wenn eine wurkliche Sandlung fur fren gehale ten wird, die es nicht ift; c) wenn eine wurfliche und frene Sandlung einem Urheber jugefchrieben wird, bem fie nicht jugeschrieben werben tan, ent weber gar nicht, ober nicht in fo ferne, als fie ibm zugerechnet wird; d) wenn in ber frenen Hand-lung andere sittliche Bestimmungen angenommen werben, als ihr in ber That jutommen.

6. 122.

Die Zurechnung ist falsch: 3) wenn in ber Form bes Zurechnungsschlusses Fehler vortommen, 6. 118. beren verschiedene Arten, aus der Wernunftlehre, befant find. Hieraus erhellet zugleich, daß die Vernunftlehre, ihre practische Beschaffenbeit, auch in ber gehörigen Ginrichtung bes frenen Berhaltens auffern tonne.

6. 123.

Bu ber Wahrheit ber Zurechnung wird erfobert: 1) baß ein mabres Gefet richtig verstanden werbe, folglich baß berjenige, welcher fie verrichtet, aus bem mahren Grunde Die Meinung bes Ge fehes richtig erkläre. S. 120. Folglich muß er ein theoretischer Rechtsgelehrter senn. S. 107. Rechtsfragen (quaestiones iuris) find Untersuchungen alles besjenigen, was ben ber Zurechnung zu ber richtigften Erkentniß ber Befege erfobert wird. Ohne

Digitized by Google

Ohne Entscheibung bieser Fragen tan teine 340 rechnung volltommen richtig senn.

ý. 124.

Bu ber Babrheit ber Zurechnung wird erfos bert: 2) daß die murfliche handlung eines Urbebers richtig ertant werbe, folglich, bag ihre Sitts lichfeit fo richtig und bestimt erfant werbe, bamit erhelle, ju melcher Gefete Umfang fie gebore. f. 121. gragen, welche die That betreffen, (quaestiones facti) find bie Untersuchungen alles besjenigen ben einer frepen Sanblung, mas zu ber richtigften Burechnung berfelben erfobert mirb; und die frene Handlung wird eine offenbare That (factum liquidum), fobald alle fittliche 250 stimmungen berfelben, bie ju ber richtigen Bureche nung derfelben erfobert werden, hinlanglich gewiß werden. , Wenn also bie Zurechnung richtig senn foll: fo muß burch bie Entscheidung ber Fragen, welche die That betreffen, Diese That offenbar merben.

§. 125,

Bu ber Wahrheit der Zurechnung wied ersoi dert: 3) daß die Form des Zurechnungsschlusses allen Regeln zu schliessen gemäß sen. §. 122. Folgs lich muß kein Gesetz auf eine frene Handlung ans gewendet werden, die nicht zu seinem Umfange gehört; und keine frene Handlung muß unter ein Gesetz gerechnet werden, die nicht zu seinem Ums D 2 fange gehört: wenn bie Zurechnung richtig sinn foll,

J. 126.

Die Rechestlugheit (iurisprudentia) ist die Fertigkeit, rechtmäßig zuzurechnen, und wer sie besigt, ist ein practischer Rechtsgelehrter (iurisconsultus prakticus). Sie sest die Fertigkeiten eines theoretischen Rechtsgelehrten voraus, h. 107. ob sie gleich zu diesen nicht nothwendig ersodert wird. Wer mit Wissen und Willen uns rechtmäßig zurechnet, ist ein Rabbulist (rabula). Bolglich kan ein theoretischer Rechtsgelehrter ein Rabbulist senn. Ein Zungendrescher kan kein practischer Rechtsgelehrter senn. h. 107. 117. 123. Bolglich wird die Rechtsklugheit zu einer jeden richt issen Zurechnung ersodert. h. 117.

§. 127.

5, 128,

Alle mabre Zurechnung ift entweber gewiß Ber ungewiß. Jene ist entweber ausführlich oben stellich stellich gewiß, und diese entweder mahrscheinlich oder unwahrscheinlich, oder zweiselhaft, oder ein blosses Vorurtheil. Eine jede rechtmäßige Zurech-nung muß entweder aussührlich, oder sietlich gewiß, oder wahrscheinlich senn; weil das Naturgesetz in allen Fällen die möglichste Vollsommenheit, und folglich auch die möglichste Vollsommenheit derzenigen Erkentniß erfodert, aus welcher die frenen Dandlungen entstehen. §. 112.77.11.

§. 129.

In der Zurechnung wird entweder geurcheilt, daß die frene Handlung sittlich gut, oder daß sie sittlich die sein. §. 110.24. Jene ist die dillis gende oder rechtsetrigende (imputatio iustiscans, adprodans), diese die miskilligende oder verdammende Jurechnung (imputatio reprodans, condemnans). Jene urtheilt, daß die Handlung belohnungswürdig und ein Verdienst des Urhebers (meritum) sen, diese aber, daß sie bestrafenswürdig und ein Verdienst des liebestrafenswürdig und ein Verdienst sie bestrafenswürdig und ein Verdienstellen

§. 130.

Die Zurechnung ist ein Urtheil von der Sitts lichkeit der Handlungen, h. 110. Nun giedt es in der Sittlichkeit verschiedene Grade. h. 33. Folge lich muß berjenige, welcher die Zurechnung verstichten soll, von dem Grade der sittlichen Güte und Unvollkommenheit der Handlung urtheilen; wenn das Geset, welches auf dieselbe angewender D 4

werben soll, einen gewissen Grad ber Sittlickfeit bestimt. Folglich ist einem practischen Rechtsge-lehrten eine mathematische Erkentniß und Ausmeffung ber Grade unentbehrlich. S. 126.

J. 131.

Die Möglichkeit ber Zurechnung (imputabilitas) und die Unmöglichkeit berselben ist entweber eine unbedingte oder bedingte, entweber eine phys sische oder eine sittliche in der engern Bedeutung. Folglich kan eine Handlung ihrer Ursach entweder zugerechnet werden, oder nicht (actio vel est imputabilis, vel non imputabilis).

5. 132.

Alle Bestimmungen des Zustandes einer Persson, welche entweder freze Handlungen derselben sind, oder sittliche Würkungen dieser Handlungen können ihr zugerechnet werden, die übrigen aber nicht. §. 131. 109. 110. 26. Folglich kan eine Handlung, wenn sie von zwen Personen gethan wird, der einen zugerechnet werden können, der andern nicht, §. 35. der einen durch eine billigens de, und der andern durch einemisbilligende Zurechsnung, §. 36. und es kan eine Handlung vor sich betrachtet einer Zurechnung sähig senn, die aber ihrer würkenden Ursach nicht zugerechnet werzehen kan.

5. 133.50 .7

Eine jede Bestimmung des Zustandes einer jed ben Person kan ihr enweder auf eine billigende oder ober mißbilligende Art zugerechnet werden, welche von ihrem eigenen freven Willen auf eine nahere Art abhanget; S. 132. II. Diese Bestimmung mag nun eine Vorstellung, oder eine Begierde, oder eine Veranderung der Seele oder des Korpers senn, u. f. w. wenn es nur in dem Vermögen der Person, der sie soll zugerechnet werden konnen, gestanden hat oder steht, sich zu derselben oder in Absicht derselben durch ihren ein genen freven Willen zu bestimmen.

§. 134.

Da die Verbindlichkeit einer Person und die Gesetze sich, über alle freze Handlungen, erstrecken: §. 88.67. so sind Verbindlichkeit Gesetz und die Möglichkeit der Zurechnung von gleichem Umfange. §. 132. Wozu also eine Person verbunden werden, das kan ihr auch zugerechnet werden, und wozu sie nicht verbunden werden kan, das kan ihr auch nicht zugerechnet werden.

§. 135.

Weil, alle sittlichen Folgen ber frenen Handluns gen, bem Urheber ber lettern zugerechnet werden können: 9.132. so können einer Verson zugereche net werden, alle sittlichen Zustände und sittlichen Fertigkeiten, samt der physischen Unmöglichkeit des Gebrauchs der Frenheit und anderer Araste, wenn sie auf eine nabere Art von ihrem frenen Willen abhanget.

\$. 136,

J. 136.

Der Urheber der Handlungen anderer Perkonen vermittelst ihres Willens, wenn er ihnen irgends auf eine frene Urt Bewegungsgründe zu denselben giebt, ist im eigentlichen Verstande die steliche Ursach dieser Zandlungen (causa moralis stricke dieta). Folglich können einer Person alle fremde Handlungen zugerechnet werden, von denen sie die eigentlich so genante sittliche Ursache ist, und in so ferne sie eine solche Ursach von denselben ist. §. 132.

§. 137.

Wenn eine Würkung mehrere Urheber hat, so kan sie ihnen allen zugerechnet werben: 4.132. entweder auf eine zeriheilte Urt (diuisim), wenn einem jeden der Miturheber derjenige Theil der ganzen Würkung zugerechnet werden kan, von welchem er der Urheber ist; oder auf eine unzerstheilte Urt (pro indiviso), wenn einem jeden die ganze Würkung zugerechnet werden kan.

§. 138.

Alle Unwissenheit und aller Jerehum einner Person sind entweder überwindlich (ignorantia et error vincibiles), oder unüberwind, sich (inuincibiles). Jene sind so beschaffen, daß die Person verbunden werden kan, sie zu vermeisen, diese aber nicht. Folglich sind die erstenssitch lich, s. 42. und können der Person zugerechner werden, samt allen benjenigen Handlungen, die

sie, obgleich ungerne, dennoch um einer überwindlichen Unwissenheit und um eines folchen Irvthums willen thut oder gethan hat. S. 132.

§. 139.

Alle Hanblungen, zu benen ane Person sich seibst zwingt, sind fren und können ihr zugerechnet werden. §. 132. Diejenigen aber, von denen eine andere Person die eigentlich so genante sittliche Ursache ist, oder zu denen sie von andern gewissermassen durch Drohen und Expressen gezwungen wird, können ihr selbst nur zugerechnet werden, wenn sie zugleich von ihrem eigenen frenen Willen auf eine nähere Urt abhangen, demjenigen aber, det sie erzwingt, allemal. §. 132. 136.

§. 140.

Einer Person können nicht zugerechnet werden:

1) bloß mögliche Handlungen, 2) schlechterdings unmögliche Handlungen, 3) Handlungen, die bergestalt bedingt unmöglich sind, daß sie nicht würklich seyn können, 4) bloß natürliche Handlungen, und 5) die so nothwendig sind, daß das Gegentheil berselben ihr ganzes Wermögen überssteigt, z. E. zu denen sie von aussenher schlechtersdings gezwungen wird, 6) die Folgen der frenen Handlungen, die nicht sittlich sind, 7) anderer Personen Handlungen, von denen sie nicht eine eigentlich so genante sittliche Ursach ift, 8) das blosse Glück und Unglück, 9) noch zukünstige frene Handlungen können in der gegenwärtigen Zeit noch

noch nicht würklich zugerechnet werden, 10) eben so wenig die Handlungen, welche in einer andern Welt würklich geworden senn würden, 11) Hand-lungen, die aus einem Zustande entstehen, der nicht sittlich ist, 12) Handlungen, welche aus einer unüberwindlichen Unwissenheit, oder aus einem dergleichen Irrthume enistehen, 13) die Leisden, in so ferne sie Leiden sind. S. 11. 132.

§. 141.

Die Veränderungen des Zustandes einer Persfon, welche aus einer frenen Veränderung und aus einer Veränderung, die nicht fren ist, zusammensgesetzt sind, können ihr nur in Absicht des ersten Theils zugerechnet werden. §. 132.

§. 142.

Je mehrere und grössere Handlungen zugerechnet werden, je mehrere und grössere Gesete auf
die Handlungen angewendet werden, und je weitz läuftiger, proportionirter, richtiger, beutlicher,
gewisser und practischer die Beurtheilung der Sitte
lichkeit der Handlungen ist: besto grösser und volle
kommener ist die Zurechnung und das Gewissen.
5. 110. 112. 116. Folglich ersodert die höchste
Wollkommenheit der Zurechnung und des Gewissens, daß sie eine Verbindlichkeit zu ihren Schluss
fähen verursachen. § 40.48.

§. 143.

Das Geriebe (forum morale) ist berjenis ge Zustand einer Person, in welchem es ihr physisch und im engern Verstande sittlich möglich ist, gewisse frene Handlungen zuzurechnen. Wenn als so in einem Gerichte entweder kein Recht vorhans den ist, nach denenjenigen Gesetzen, worunter eine frene Handlung gehört, dieselbe zu beurtheilen, oder wenn es in demselben unmöglich ist, die zu der Zurechnung ersoderte Kentniß von dieser Handlung zu erlangen: so gehört dieselbe nicht vor diese sericht, oder dieses Gericht ist in Absicht dies ser Handlung nicht das gehörige Gericht (forum competens). Folglich wird zu aller richtisgen und rechtmäßigen Zurechnung ersodert, daß sie in dem gehörigen Gerichte geschehe, si 117, 123.

5. 144.

Das menschliche ober weltliche Gericht (forum humanum, soli) ist berjenige Zustand eines Menschen, in welchem er vermögend und berechtiget ist, gewisse Handlungen anderer Menschen ihnen zuzurechnen. Nun können die innersigen Handlungen eines Menschen nicht mit derjenigen Nichtigkeit und Gewisseit von andern Menschen erkant werden, welche zu der wahren Zurechnung ersodert werden. Folglich ist das menschliche Gericht nur ein äusserliches (forum externum) oder ein Zustand, in welchem nur die Zurechnung äusserlicher Handlungen nach den äusserlichen Gesessen möglich ist.

§. 145.

Das innerliche Gericht (forum internum) ist berjenige Zustand eines Menschen, in welchem es ihm möglich ist, auch innerliche Handlungen nach den innerlichen Gesesen zuzurechnen, und es wird auch das Gericht oder der Richterstul der Vernunft f. 114. (forum rationis) genant. Folglich ist das Gewissen ein innerliches Geseicht, f. 116. und es wird daher das Gericht oder Kichterstul des Gewissens (forum conscientiae) genant.

§. 146.

Das göttliche Gericht (forum diuinum, poli) ist 1) die göttliche Allwissenheit, in welcher alle frene Handlungen ihren Urhebern aufs vollskommenste würklich zugerechnet werden; 2) ein jed des anderes Gericht, in so ferne es von Gott abshanget; 3) ein jedes Gericht, in so ferne es, seiner Wollkommenheit nach, der göttlichen Allwissenheit ähnlicher ist, als ein anderes. Folglich kan das innerliche Gericht, vorzüglich vor dem ausserlichen, ein göttliches genennt werden. §. 145. 144.

§. 147.

Weil in der göttlichen Allwissenheit alle Handslungen, die schlechterdings zugerechnet werden könsnen, wurklich zugerechnet werden: so werden in dem göttlichen Gerichte, allen frenhandelnden Menschen, alle ihre frene Jandlungen wurklich zuges rechnet. §. 146. Allein es kan geschehen, daß es physisch physisch und sittlich unmöglich ist, baß eine frene Handlung in bem ausserlichen Gerichte zugerechnet werbe, welche aber nicht nur in dem innerlichen und göttlichen Gerichte zugerechnet werden kan, sondern auch in denselben wurklich zugerechnet wird. §, 145,

5. 148.

Je grösser und vollsommener die Zurechnung ist, welche in einem Gerichte geschehen kan, desto grösser und vollsommener ist dasselbe. §. 143. Ze grösser also das Gewissen ist, desto grösser ist das Gericht des Gewissens, §. 145. und besto mehrer e eigene frene Handlungen können physisch nach der sto mehrern und grössern Gesetzen zugerechnet were den. §. 142. Folglich ist es nicht nur physisch mögelich, daß alle eigene frene Handlungen in dem innerlichen Gerichte zugerechnet werden; sondern es kan auch ein Mensch in einen Zustand gerathen, in welchem er sich selbst würklich alle seine eigenen frenen Handlungen zurechnet.

Das fünfte Capitel. Von der Pflicht.

5. 149.

Sine Pflicht (officium) ist eine Verbindliche feit in der leidenden Bedautung 6.60 and

teit in der leidenden Bedeutung, s. 62. oder eine Handlung, welche mit einer Berbindlichteit verbunden ist, entweder mit einer wahren, eine wahre Pflicht (officium verum), oder mit einer

einer falschen, §.41. eine Scheinpflicht (officium fallum, adparens). Alle Pflichten sind frene Handlungen, und keine Handlung, die nicht fren ift, kan eine Pflicht senn. §.42.

ý. 150.

Zu einer Pflicht sind wir entweder auf eine bejahende Art verbunden, oder auf eine verneis nende Art, §. 149.63. Jene ist eine bejahende (officium affirmatiuum), diese eine verneinens de Pflicht (officium negatiuum). Jene ist eine freve Werrichtung einer sittlich guten Handlung, und diese, eine freve Unterlassung einer sittlich dien Handlung, und zwar bendes um der damit verknüpften Verbindlichkeit willen. Nicht eine jede Verrichtung einer guten, und Unterlassung einer bös sen Handlung ist eine Pflicht.

S. 151.

Eine Pflicht ist eine frene Handlung, welche ber Verbindlichkeit, f. 150. folglich den Gesehen, s. 92. gemäß und übereinstimmig ist. Eine bejas hende Pflicht stimt mit den besehlenden, und eine verneinende mit den verbietenden Gesehen überein. f. 150. 90. Eine rechemäßige Sandlung (actio legitima libera) ist eine frene Handlung, welche den Gesehen gemäß ist. Folglich ist eine jede Pflicht eine rechtmäßige Handlung, oder eine Besobachtung der Gesehe, und sie ist also auch dem Grunde der Gesehe gemäß. f. 80. Eine frene Pandlung, welche dem Gesehe gemäß zu sennt scheut,

scheint, aber bem Grunde berselben wiberspricht, ist eine Beeintrachrigung des Geseyes (fie in fraudem legis), und ist weder rechtmäßig, noch eine Beobachtung der Gesehe.

S. 152.

Durch eine Handlung wird ein Gesetz ents weder sittlich (legem moraliter observare), oder nur von ohngesehr beobachtet (legem per accidens observare). In dem ersten Falle ist die Uebereinstimmung der Handlung mit dem Gesetz frey, in dem andern aber nicht. Folglich ist eine freye Handlung nur eine Pslicht, wenn durch die selbe das Gesetz sittlich beobachtet wird. §. 151.

§. 153.

Eine jebe Pflicht ist durch die Gesetze, die zu berselben verbinden, sittlich möglich in der engern Bedeutung. 5. 151. 44. Folglich ist mit allen Pflichten ein Recht in der weitern Bedeutung verstnüpfe, oder ein jeder hat zu allen seinen Pflichten ein Recht in der weitern Bedeutung. 5.93.

9. 154.

Die wahre Verbindlickeit ift die sittliche Mothwendigkeit in der engern Bedeut tung (necessitas moralis sensu strictiori), §.39. 41. und eine frene Handlung ist in der engern Bescheutung sittlich nothwendig, wenn ihr Gegentheis in der engern Bedeutung sittlich unmöglich ist. §. 44. Folglich ist eine Psticht eine Handlung, welche in der engern Bedeutung sittlich nothwendig he in der engern Bedeutung sittlich nothwendig ift, und alle bergestalt nothwendige Sandlungen find Pflichten. §. 149.

S. 155.

Die Pflicht ist eine Folge ber Gefeke, h. 151. und es sind demnach die Geseke und Pflichten von gleichem Umfange. So bald ein Gesek gesekt wird, so bald wird eine Pflicht gesekt, und umgentehrt. Wenn ein Gesek aufgehoben wird, falt auch die Pflicht weg, und umgekehrt, auch in dem Falle des Widerspruchs; denn wenn die Geseke in einen Widerspruch gerathen, so widersprechen auch die Pflichten einander, welche aus denselben sliessen. h. 103.

§. 156.

Ein so groffer Gebrauch der Kräfte, als nösthig ist, eine Handlung, oder eine Würkung würkslich zu machen, ist der Fleiß (diligentia), und der Schuldige Fleiß (diligentia debita) ist der Fleiß, zu welchem jemand verhunden ist. Alle Gesese erfodern die Würklichkeit der Pflichten, S. 151. folglich den Gebrauch der Frenheit und anderer Kräfte in dem Grade, als zu der Beodsachtung der Pflichten erfodert wird, s. 149. weil sie widrigenfalls zu etwas Unmöglichen versbinden würden. §. 45. Folglich verbinden alle Gessetz zu einem schuldigen Fleisse.

§. 157.

Alle Gesetz verpflichten uns zu ber frenen Nebereinstimmung unserer frenen Sandlungen mic ihnen, ihnen, h. 152. folglich daß wir die Absicht haben, unsere Pslichten zur Würklichkeit zu bringen, wels ches ohne dem Gebrauche der nothigen Mittel nicht möglich ist. h. 46. Folglich ersodert der schuldige Fleiß: 1) daß die Beobachtung der Pslicht als ein Zweck vorgestelt werde, 2) den Vorsatz und kräftigen Willen, das Gesetz zu beobachten, und 3) den freyen hinlanglichen Gebrauch der Kräfte, und anderer nothigen Mittel, die Wegsräumung der Hindernisse, die Ergreifung und Erzeitung der Gelegenheiten. h. 11.156.

§. 158.

Bu einer jeden Pflicht wird der schuldige Fleiß ersodert, §. 156. samt alle demjenigen, was in einem jedweden Falle zu demselhen ersodert wird. §. 157. Eine bejahende Pflicht ersodert eine entschillessende Begierde der sittlichen Uebereinstimmung der Handlung mit dem Geses, und eine verneinende, eine entschließende Verabscheuung des sittlichen Mangels dieser Uebereinstimmung. §. 150. 152.

§. 159.

Bu einer Pflicht sind wir entweder durch das Maturgeset, oder durch das willtührliche verbunsden. §. 45. Jene ist eine natürliche (officium naturale), diese eine willtührliche Pflicht (officium arbitrarium), welche entweder eine götte liche oder menschliche Pflicht ist. Die natürlichen Pflichten sind auch göttlich. §. 86.

E 2

J. 160.

Das Naturgeset verbindet uns durch unser frenes Verhalten alle unsere Bestimmungen und Veränderungen, in so weit wir ihre innerliche Sittlichkeit naturlich zu erkennen vermögend sind, in die möglichste Zusammenstimmung zu allen unssern Zwecken zu setzen; §. 87. folglich vornemlich mit unserm höchsten und letzen Zwecke, welcher der gröste Vewegungsgrund ist. Es ist demnach die Verbindslichkeit zu der Zusammenstimmung zu diesem Zwecke die allergröste naturliche Verdindslichkeit. §. 50. Dieser letzte Zweck ist die Ehre Woltes und die Verherrlichung derselben oder die Religion, in welcher also, wenn sie naturlich ist, die gröste naturliche Psiicht besteht. Die Pfliche ten gegen GOtt (officia erga deum) sind die freven Handlungen, welche Theile der Religion sind,

§. 161.

Durch eine jede Pflicht wird in bemjenigen, der sie verrichtet, eine Bollsommenheit, eine Zusammenstimmung zu einer Realität, als zu dem nächsten Zwecke verursacht. S. 149.76.77. Dies se Realität wird entweder in demjenigen verurssacht, welcher die Pflicht verrichtet, oder in and dern Menschen, oder in andern Dingen aussern Wenschen, oder in andern Dingen ausser Bott. In dem ersten Falle ist die Pflicht eine Pflicht gegen sich selbst (officium erga se ipsum); in dem andern, eine Pflicht gegent andere Menschen (officium erga alios homi-

nes); und in dem britten, eine, Pflicht gegen andere Dinge (officium erga alia). Das Nasturgeses verbindet zu allen diesen Pflichten. §, 77e. 72, 87.

§. 162.

Alle Pflichten eines Menschen sind entweder Pflichten gegen GOtt, ober gegen sich selbst, oder gegen andere Menschen, oder gegen andere Dinge, oder sie können zu mehrern, oder zu allen dieser Areten in verschiedener Absicht gehören. §. 160. 161.

5. 163.

Zu einer Pflicht verbindet entweder das ausser liche, oder das innerliche Geses. S. 155. 100. Ten ne ist eine Zwangspflicht (officium externum, necessitatis), diese eine innerlicht Pflicht (officium internum), und beide sind entweder natürliche oder wilkspfliche Pflichten, S. 159. Zu einer natürlichen Zwangspflicht wird nicht nur ersodert, daß ihre Erpressung schlechtersdings und physisch möglich sen, sondern daß sie auch, vermöge des wahren auserlichen Naturgeses, im engern Verstande sittlich möglich sen, so. 100.

6. 164.

GOtt erpreßt von keinem Menschen Pflichten, §. 99. folglich muß diese Erpressung einer Handlung eines Menschen nur angenommen werden, in so ferne man voraussest, daß sievon andern Men-E 3 schen schen geschehe ober geschehen könne. Eine natürliche Zwangspflicht eines Menschen ist demnach eine
folche Pflicht, von welcher aus der Natur erwiesen werden kan, daß es nicht nur andern Menschen
schliechterdings und physisch möglich, sondern auch
kraft des Naturgesetzes im engern Verstande sith
lich möglich sen, sie von ihm zu erpressen.

§. 165.

Keine innerliche Handlung eines Menschen §. 21. kan von ihm erpreßt werden, weil kein anderer Mensch mit der gehörigen Gewißheit wissen kan, od er die Handlung thue oder nicht. §. 99. Folglich ist derpressung innerlicher Handlungen physisch, und also auch im engern Verstande stellich unmöglich. §. 44. 100. Es kan demnach keisne innerliche menschliche Handlung eine wahre Zwangspflicht seyn, sondern alle Zwangspflichten sind ausserliche menschliche Handlungen.

§. 166.

Eine sittlich gute Handlung ist nur eine Pflicht gegen Gott, wenn der Mensch zu derselben den Bewegungsgrund aus seiner Erkentnis von Gott, die er sur wahr halt, hernunt. §. 160. Folglich ist sie eine innerliche Handlung, in so serne sie eine wahre Pflicht gegen Gott senn soll, §. 21. und kan keine Zwangspflicht senn. §. 185. Alle Pflichten gegen Gott sind innerliche Pflichten. §. 163.

5. 167.

Die Psicht eines Menschen gegen sich selbst ist nur alsbenn eine wahre Psicht gegen sich selbst, wenn eine Realität, die in ihm selbst verursacht werden soll, der vornehmste nächste Zweck derselben ist, den er aus Selbstliebe begehrt. §. 161. Da nun Absichten, Liebe und Begierbe, innerliche Handlungen sind: §. 21. so ist keine Psicht gegen sich selbst eine Zwangspsicht, sondern alle Psichten eines Menschen gegen sich selbst sind innerliche Psichten. §. 165.

g. 168.

Der Inbegrif der Güter, oder ein jedes Gut, welches in dem Zustande eines Menschen würklich ist, wird das Seine des Menschen in der weitern Bedeutung (lump hominis sensu laziori) genennt, und es wird beziehungsweise das Meine, Deine, Fremde geneunt. Dasjenige Seine eines Menschen aber, dessen Würklichkeit in seinem Zustande er in dem äusserlichen Gerichte vor den Menschen dergestalt deweisen kan, daß er andere hinlänglich überzeuge, daß es ihm zusomme; und in dessen Absicht es ihm physisch möglich ist, von andern zu erpressen, daß sie ihm dasselbe durch keine Erpressung, die ihnen auch physisch möglich ist, nehmen, ist das äusserliche Seine eines Menschen (suum hominis externum), und es wird auch schlechtweg das Seine genennt.

§. 169.

Durch bie Pflichten gegen andere Menschen ift ein Menfch naturlich verbunden: 5. 161. 1) teinem andern Menschen bas aufferliche Seine burch eine Erpressung, und ohne seinen Wil len zu nehmen; f. 168. 2) bie ubrigen Gtus de ihrer Vollkommenheit, so viel als möglich ift, hervorzubringen. Die Pflichten ber andern Art erfodern, bag ber Menfch es zu feiner vornehme ften nachften Absicht mache, burch gewiffe frege Sandlungen bie Bolltommenheit eines anbern qu beforbern, und daß er biefe Absicht aus liebe gu bem anbern begebre. Folglich bestehen fie mefente lich in innerlichen Sandlungen, S. 21. und tonnen feine Zwangspflichten fenn. 5. 165. Folglich find alle Pflichten gegen anbere Menfchen, burch wel de ihnen mehr geleiftet wirb, als bie bloffe Untern laffung ber Entwendung bes aufferlichen Ihrigen, innerliche Pflichten, welche Liebespflichten (officia amoris, humanitatis, imperfecta) gen nennt werben.

\$. 170.

Reinem andern Dinge ist es in der engern Bebeutung sittlich möglich, von einem Menschen Pflichten gegen sich zu erpressen. Folglich ist keine Pflicht eines Menschen gegen andere Dinge eine Zwangspflicht, S. 161. zumal da diese Pflichten sten süglich entweder zu den Pflichten gegen Gott, oder gegen sich selbst, oder zu den Liebespflichten gerechnet werden können. S. 166. 167. 169.

S. 171.

Ein Mensch ist natürlich verbunden, einem jeden andern Menschen das Seine, auch das äusserliche zu lassen und zukommen zu lassen; §. 169. folglich 1) niemanden dieses Seine zu nehmen oder vorzuenthalten, 2) dasselbe nicht zu vermindern, und 3) den Gebrauch desselben nicht mit Gewalt und wider seinen Willen zu verhindern, so viel als möglich ist. §. 45.

§. 172.

Die vorhergehende Pflicht S. 171. beobachtet ein jeber, welcher bas Naturgefetz beobachtet und andere Menfchen liebt, ohne daß fie von ihm erpreft werben barf. §. 169. Allein bie wenige fen Menschen lieben einander hinlanglich. Die allermeisten find gegen einander gleichgultig ober haffen einander, und find übrigens Sclaven folder Lafter und Leibenschaften, welche fie machtig antreiben, andern Menschen bas Ihrige gu nehmen. Folglich laffen bie wenigsten Menfchen, ohne Erpressung und Furcht vor berfelben, andern Menschen bas aufferliche Ihrige. Da nun bie Er preffung biefer Pflicht phyfifth moglich ift: 5. 168. so ist sie auch um bes Grundes bes Naturgesetzes willen, fraft Diefes Gefeges, im engern Berftana be sittlich möglich; weil wibrigenfals bie Menschen einander ein bochft elendes leben verurfachen, und umfommen murden, §. 77. 44.

§. 173.

Die Pflicht: laß einem jeben andern Menschen das ausserliche Seine, begreift alte Zwangsspflichten unter sich. §. 166=172. Folglich erstreschen sich die Zwangspflichten, die ausserlichen Gessehe und die ausserlichen Werbindlichkeiten, nicht weiter als das ausserliche Seine der Menschen, §. 100. und eben diese Pflicht ist das erste ausserliche Gesetz, und der erste Grundsatz aller übrigen wahren ausserlichen Gesetz. §. 75.

§. 174.

Weil, aus einem jeden äusserlichen Gesetze, ein eigentlich so genantes Recht entsteht: §. 101. so hat ein jeder Mensch ein solches Recht auf alles äusserliche Seine. §. 173. Folglich hat er ein eis gentlich so genantes Recht von andern Menschen, die es nicht frenwillig thun, zu erpressen, daß sie ihm das äusserliche Seine lassen; und es ist, mit eis nem jeden eigentlich so genanten Rechte, ein Recht zum Zwange und zur Erpressung verbunden. Wenn dem den der Ender eine Amangspslicht angenommen wird: so bezieht sie sich auf einen oder mehrere andere. Menschen, und dieser oder andere haben in Absicht dieser Pfliche ein eigentlich so genantes Recht; und umgekehrt.

5. 175.

Wer ein Recht hat zu einem Zwecke, ber hat auch ein Recht zu ben proportionirten Mitteln, ohne welchen ber Zweck nicht wurklich werden kan; wieden

Digitized by Google

widrigenfals ware der Zweck in der engern Bedeutung sittlich möglich, s. 93. und zugleich physisch unmöglich, und das ist ungereimt. s. 11. Allein wer ein Recht zu einem Zwecke hat, der hat deswegen kein Recht mehrere und grössere Mittel zu gebrauchen, als nörhig sind, um den Zweck zu erreichen.

9. 176.

Ein jeder Mensch hat ein eigentlich so genantes Recht, so viele und grosse Erpressungsmittel zu brauchen, als in einem jedweden Falle ersodert werden, um das ausserliche Seine zu erhalten, oder zu erlangen. §. 174. 175.

§. 177.

In so ferne von dem ausserlichen Seine eines Menschen, ohne willkührliche Gesetz, erwiesen werden kan, daß es ein ausserliche Seine sen, in so serne kan es das nazürliche ausserliche Seine seine seine seine seine seine seine seinem zurähliche ausserliche Seine seinem jedweden Wenschen das natürliche Seine, ist das natürliche äusserliche Berbindlichseit, die natürliche Zwangspflicht, das eigenstich so genante natürliche Recht entstehen; welche sittlichen Dinage insgesamt, nebst ihren Folgen, nicht nur das natürliche äusserliche Gericht ausmachen, s. 144. sondern sie sind auch Gesetze Pflichten und Rechte der Vernunft, welche von Sott herrühren. §, 86.

à

§. 178.

Worauf ein Mensch ein eigentlich so genantes Recht hat, das ist ein ausserliches Seine desselben. S. 173. Die eigentlich so genanten Rechte selbst gehören zu dem ausserlichen Seinen. S. 168. Folge lich ist es eine Zwangspflicht eines Menschen, ein nam jeden andern Menschen seine eigentlich so genanten Rechte zu lassen, so viel als möglich ist. S. 171.

\$. 179.

Line in bem ausserlichen Gerichte erlaubte ober gleichgultige Zandlung (actio licita) ist eine Handlung, welche von den ausserlichen Geses hen weder geboten noch verboten wird. Folglich ist in dem innerlichen Gerichte nichts bloß Erlaubtes, 5.88. 145. und was in dem ausserlichen Gerichte erlaubt ist, das ist in dem innerlichen entweder geboten oder verboten. Hieraus erhellet, was in dem natürlichen ausserlichen Gerichte erv laubt ist. 5.177.

Š. 180.

Wozu jemand ein eigentliches Recht hat, das ist ihm nach dem ausserlichen Gerichte erlaubt, und umgekehrt. h. 179. 101. Allein es ist keine Zwangspflicht. h. 163. Zu dem Erlaubten ist nies mand ausserlich verbunden.

S. 181.

Der Gebrauch ober die Ausübung eines Kechts (vlus, exercitium iuris) ist die Berrich richtung ber Handlung, die durch das Recht sitte lich möglich ist. Folglich ist der Gebrauch der eigentlich so genanten Rechte in dem ausserlichen Gerichte erlaudt, aber er ist keine Zwangspslicht. §, 179. 180.

§. 182.

Aus je mehrern und gröffern sittlich guten. Handlungen eine Pflicht besteht; je mehrern und gröffern Gesetzen, in je gehörigern Verhältnissen derselben gegen einander, sie gemäß ist; durch je mehrere, gröffere, richtigere, deutlichere, gewissere, lebendigere Vewegungsgründe, in einem je gehörigern Verhältnisse derselben gegen einander, sie bestimt wird; gegen je mehrere Gegenstände sie zusgleich beobachtet wird; und je gröffer der schuldige Fleiß ist, mit welchem sie beobachtet wird: desto gröffer und sittlich besser ist die Pflicht. §. 149. 151.

§. 183.

Bu ber völligen und höchsten Rechtmäßigkeit einer Pflicht wird erfodert: 1) daß alle ihre freyen Bestimmungen stellich gut sind, und zwar eine jes de im möglichsten Grade; 2) daß sie allen Geses sen gemäß sen, in deren Umfang-sie gehört; 3) daß sie mehr mit den höhern als den niedrigern unter diesen Gesesen sittlich übereinstimme; 4) daß sie durch so viele und mannigsaltige Bewegungsgründe bestimt werde als möglich; 5) daß sie mehr durch die wichtigern als unerheblichen, und

am meiften burch bie allerwichtigften Bewegungsgrunde bestimt werde; 6) daß alle ihre Bemes aungegrunde so richtig, beutlich, gewiß und le bendig find, als möglich; 7) daß sie gegen so viele Gegenstande jugleich ausgeubt werbe, als in ein nem jeben Falle möglich ift; und 8) baß fie mit bem groften Grabe bes schuldigen Fleises beobach tet werbe. §. 182. Eine gute Handlung bemnach, welche aus einer bloffen herrschenden Gemuthsneigung, ober aus finnlicher leibenfchaft Bewohnbeie und Temperament entfteht, ift entweber gar nicht sittlich gut, ober sie ift es nicht im bochften Grabe. Desgleichen ift zu ber Ausübung einer Pflicht tein bloffer Wunfch, tein unentschlieffendes Berlangen, und fein bloß bebingtes Berlangen, Die Befete zu beobachten, hinlanglich, sonderlich wenn ben bem legten bie Bebingung nicht murtlich ist.

5. 184.

Die Tugend (virtus) ist die Fertigleit, eis ne Pflicht zu besbachten; und eine rechtmäßige Handlung ist nur alsbenn erst eine tugendhafte. Sandlung, wenn sie aus der Tugend entsteht. Alle Tugend entsteht aus der Uebung in der Beobachtung der Pflichten; und wer verbunden ist, eizne Pflicht ofte zu beobachten, der ist auch zu der Tugend in Absicht derselben verbunden. §. 46. Aus §. 182. 181. können nicht nur die verschiedenen Grade der Tugend beurtheilt, sandern auch erkant wers

werben, was zu ber höchsten sittlichen Wolltoms menheit derfelben erfodert wird.

ý. 185.

Die Tugend ist eine Fertigkeit, die Gesete sittlich zu beobachten, §. 184. 152. entweder die wilkurlichen, oder die natürlichen. §. 85. Zu jener gehört z. E. die christliche und dürgerliche Tugend; diese ist die natürliche Tugend (virtus naturalis), welche eine philosophische Tugend (virtus philosophica) ist, wenn sie aus einer phis losophischen Erkenntniß der gesamten Sittlichkeit der Handlungen entsteht und ausgeübt wird. Als le Menschen sind zu der natürlichen und philosophischen Tugend, so viel als möglich, verbunden. §. 89.

§. 186.

Die natürliche und philosophische Tugend ist eine Fertigkeit, sich selbst durch sein frenes Vershalten vollkommener zu machen, §. 185. 87. und den Bollkommenheiten 1) GOttes, durch die Aussübung der Pflichten gegen ihn, §. 166. 2) seiner selbst, durch die Ausübung der Pflichten gegen sich selbst, §. 167. 3) anderer Menschen, durch die Ausübung der Pflichten gegen dieselben, §. 169. und 4) anderer Dinge, §. 170. folglich aller Dinge gemäß zu leben. Folglich ist sie nicht nur eine, wahre Tugend, welche dem Willen GOttes gesmäß ist, §. 86. sondern auch ein Mittel der maßeren Glückseigkeit.

§. 187.

Die Gerechtigkeit in der weitesten Bei deutung (iusticia) ist der Inbegrif aller Tugenden; in der engern, die Fertigkeit aller Pflichten gegen andere Menschen, die innerliche Gestechtigkeit (iusticia interna); in der engsten, die Fertigkeit, die Zwangspflichten zu beobachten, die äusserliche Gerechtigkeit (iusticia, virtus, honestas externae, iusticia expletrix). Die narürliche äusserliche Gerechtigkeit ist die Fertigkeit der natürlichen Zwangspflichten. S. 163. Das Naturgesetz verbindet zu aller natürlichen Gerechtigkeit. S. 186.

§. 188.

Ein Gerechter (iultus) ist berjenige, welscher die Tugend der Gerechtigkeit besitzt. Wer innerlich gerecht ist, beobachtet alle Pflichten gegen andere Menschen aus Liebe, und folglich auch die Zwangspflichten; h. 169. 187. folglich sind ihm die ausserlichen Gesetz zwar nücklich, aber nicht nothwendig. Wer ausgerlich gerecht ist, ist nicht nothwendig auch innerlich gerecht. h. 163. 187.

§. 189.

Eine ausserlich gerechte Zandlung in der verneinenden Bedeutung (actio externe iusta sensu negante) ist eine durch die ausserlichen Gesehe bloß erlaubte Handlung, und sie ist nicht allemal zugleich innerlich gerecht, §. 179. Eine ausserlich gerechte Zandlung in der bejas

bejahenden Bedeutung (actio externe iusta sensu affirmance) ift eine durch die dusserliche Gesesche gebotene ober verbotene Handlung, nachdem sie entweder in der Verrichtung, ober Unterlassung einer Handlung besteht.

Das sechste Capitel. Von der Sünde.

§. 190.

sie Sunde (peccarum actuale) ist das frene Gegentheil einer Pflicht. Folglich ist eine jede Sunde eine frene Handlung; und eine Bestimmung, die keine frene Handlung ist, ist keine Sunde.

% 191.

Win Sunder (peccaror) ist entweder derjenige, welcher sundiget, ober welcher die Fertigkeit
zu sundigen besitzt. Folglich kan ein jeder Sunder fren handeln. J. 190. Eine Substanz also,
welche keinen freyen Willen hat, oder den Gebrauch
der Frenheit noch nicht erlangt hat, oder in einem
gewissen Justande nicht vermögend ist, ihre Freye,
beit zu gebrauchen, wenn dieses ihr Unvermögen
nicht sittlich ist, h. 43. kan entweder gar nicht,
oder nicht in demselben Zustande ein Sunder sepp.

S. 192.

Eine freye Sandling weicht von dem Gesetze ab, ober fie verlegt und überteit bas Gefet, ober fie flimt mit bem Gefete nicht aberein (actio legem violar, transgreditur) menn fie nicht so beschaffen ift, als bas Gesels vorschreibt. Diese Abweichung von bem Gesetze ist entweder fren ober nicht. In bem erften Falle übertrit die Sandlung das Gesetz stetlich, und ist untechtmaßig (actio libera legem moraliter violans, feu illegitima), in bem anbern aber nur pon ohngefehr (actio libera legem per accidens violans). Folglich ift eine jebe Gunbe eine frene Handlung, burch melde bas Befek fittlich übertreten wird. §. 190. 152. Folglich ift nicht eis ne jebe bose Handlung eine Gunde, und auch nicht eine jebe frene Sandlung, welche von dem Gefeke abmeicht, wenn fie nur von ohngefehr von demfel-Das Wefen ber Gunde befteht ben abmeicht. bemnach, in bem sittlichen Mangel ber Uebereinflienmung ber fregen Sandlungen mit bem Gefeke.

§. 193.

Die frene Unterlassung einer gebotenen Hands lung weicht auf eine frene Art von einem Gebote ab, und ist das frene Gegentheil einer bejahenden Psticht, und wird eine Unterlassungssünde (peccatum omissionis) genennt. Die frene Verschung einer verbotenen Handlung weicht von einem Verbote auf eine frene Art ab, und ist das frene Gegentheil einer verneinenden Psticht, und sie wird eine Begehungssünde (peccatum commissionis) genennt. §. 192, 150.

S. 194.

Wenn eine frepe Handlung eine Sünde ist, so kan sie keine Psicht senn, s. 190. folglich kan sie auch nicht aus der nächsten zureichenden Ursach der Würklichkeit der Psichten entstehen, sondern diese Ursach fehlt den ihrem Ursprunge. Nun ist diese Ursach der schuldige Fleiß, und der Vorsatz, das Gesetz sittlich zu beobachten. S. 158. Folglich entsteht alle Sunde aus dem Mangel des schuldigen Fleises in dem Sunder.

§. 195.

Alle Unterlassung des schuldigen Fleisse ist eine freze Handlung, h. 156.42. solglich entsteht sie ents weder aus einer deutlichen Berahscheuung des schuld digen Fleisse, oder aus einem blossen Mangel der Begehrung desselben. h. 11. In dem ersten Falle ist sie Bosheit (dolus, malicia, proacresisstrice dicka), in dem andern aber Tachläsigkeit (culpa, negligentia). Wer aus Bosheit handelt, der unterläßt mit Wissen Ueberlegung und Willen seinen schuldigen Fleiß, und manchmal begehrt er sogar steißig das Gegentheil desselben. Der Nachsläßige handelt aus Unwissenheit Uebereilung und Irrthum, und er verabscheuet den schuldigen Fleiß nicht. So wohl die Bosheit als auch die Nachsläßigkeit können sich ben allen einzeln Stücken äussern, welche zu dem schuldigen Fleisse ersodert werden. h. 157.

5. 196. .

Alle Sünden entstehen entweder aus Boßheit, ober aus Nachläßigkeit. §. 194. 195. Jene sind Boßheitessünden, wissentliche, vorsehliche Sünden (peccatum dolosum), diese aber Nachläßigkeitessünden (peccatum culposum).

§. 197.

Gleichwie alle Pflichten Tugenden und der schuldige Fleiß zugerechnet werdenkönnen, s. 149. 156. 184. also können es auch alle Sunden, alle Nachläßigkeit und Boßbeit. s. 190. 195. 132. Die Boßbeit kan in einem höhern Grade zugerechenet werden, als die Nachläßigkeit, s. 195. 142. und wo weder Verbindlichkeit noch Zurechnung statt finden kan, da kan weder Nachläßigkeit noch Boßbeit angetrossen werden. §. 195. 156.

5. 198.

Je mehrere und grössere Kräfte und andere Mittel zu einer Pflicht erfodert werden, je grösser die Verbindlichkeit zu dem Gebrauche dieser Krässte und Mittel ist, und je grösser die Pflicht ist, besto grösser ist der schuldige Fleiß. §. 156. Folgslich erfodern ungleiche Pflichten einen ungleichen Fleiß. Je grösser der schuldige Fleiß ist, welcher vernachläßiget wird, und je überwindlicher die Unswissenheit die Uebereilung und der Irrthum sind, durch welche er vernachläßiget wird, desto grösser ist die Nachläßigkeit. Je grösser der unterlassen schuldige Fleiß ist, und durch eine je grössere Versabs

abscheuung und mit einem je gröffern Bewußtseyn er verabscheuet wird, besto gröffer ist die Boßheit. S. 195. Was also die Würkungen betrift; so köns wen Nachläßigkeit und Boßheit einander gleich seyn, ja, jene kan gröffer seyn als diese.

§. 199.

Alle Sunden sind unrechtmäßige Sandlungen, S. 192. folglich sind sie entweder Uebertretungen der Naturgeseße, oder der willsufrlichen Gesetse, oder bender zugleich. S. 85. Die ersten sind nas türliche oder philosophische Sunden (peccara naturalia, philosophische Sunden sehen z. E. die christlichen und burgerlichen Sunden, Folglich kan eine Sunde, in verschiedener Absicht, zu benden Arten zugleich gehören.

j. 200.

Alle Sunden sind durch Gesetze verbotene Handlungen. §. 90. 192. Unerlaubt (illicitum) ist alles dasjenige, was durch Gesetze verbosten ist. Folglich sind alle Sunden unerlaubte, und im engern Verstande sittlich unmögliche Handlungen. §. 44. Folglich giebt es weder ein wahres Recht, noch eine wahre Verbindlichkeit zu einer Sunde, in so ferne sie eine Sunde ist. §. 44. 93.

§ 201.

Durch alle Gunben macht sich der Sunder auf eine freze Art unvollkommener, h. 190. 151. 76. folglich ist eine jede Sunds eine sittlich bose F 3 Handlung, und umgekehrt, h. 15. sie ist also ein Hinderniß der Glückseligkeit und ein Mittel den Unglückseligkeit. Gleichwie alle natürliche Pflichten von Gott belohnt werden, also werden auch alle natürliche Sünden von ihm unausbleiblich gestraft. h. 159. 199. 98.

§. 202.

Eine jede Gunde ist was Boses, s. 201. web ches der Sunder begehrt, s. 190. 11. und sich als so als gut vorstelt. Folglich entstehen alle Sunden aus Irrthum und Unwissenheit, die aber vermeidlich sind. s. 138. Uebereilung, Sinnlichkeit und Vorurtheile sind demnach Mitursachen der Sunde.

ý. 203.

Eine Sunde ist entweder entgegengesetzt einer wahren oder falschen Pflicht. S. 190. 149. Jene ist eine wahre Sunde (peccarum verum), die se eine Scheinsunde (peccarum adparens); und sie ist entweder eine Sunde wider Gutt, oder mider sich selbst, oder wider andere Menschen, oder wie der andere Dinge. §. 162. 190.

S. 204.

Das Laster (vitium, vitium morale) ist eine Fertigkeit zu sündigen, und eine lasterhaft te Sandlung ist eine Sunde, welche aus Fertigkeit begangen wird. Nicht eine jede Sunde ist eine lasterhafte Kandlung, und alle laster werden durch die östere Wiederholung der Sunde erlangt.

Wenn ein laster so groß wird, baß die Sunde durch dasselbe ohne Ausmerksamkeit begangen werben kan, so ist dies die Gewohnheit zu suns digen (consuerudo peccandi), und die Sunden, welche aus Gewohnheit begangen werden, sind Gewohnheitssünden (peccata consuerudinaria). So viele Arten der Sunden es giebt, so viele ke Arten der Laster giebt es auch.

g, 205.

Die verschiedenen Grade der Sünde können bestimmt werden: 1) durch den Grad der stellichen Unvollkommenheit der Handlung; s. 201. 33. 2) durch die Menge und Grösse der Gesehe, den sie zuwider ist; s. 192. 3) durch die Grösse der Nachläsigkeit oder der Bossheit, woraus sie entsteht, s. 196. 198. 4) durch die Grösse der Ueberwindlichkeit der Unwissenheit und des Jerethums, aus denen sie entsteht; s. 202. 5) durch die Grösse der Psicht, welcher sie entgegengesetzt ist. s. 190. 182.

S. 206.

Eine Sunde ist entweder ganz, oder zum Theil eine Sunde (peccatum totaliter vel partialiter tale). In jener ist alles Sittliche sittlich bose, demohnerachtet kan nicht nur in ihr senn, sondern es ist auch in ihr viele physsiche Bute. In der letzten kan auch viele sittliche Gute senn. Folgelich ist eine Sunde eine freze Handlung, welche

Digitized by Google

entweder gang Sunde ist, oder welche mehr fittlich bose als sittlich gut ist. §. 16.

§. 207.

In einer frenen übrigens rechtmäßigen Hande lung ist es etwas Sündliches: 1) wenn auch nur eine einzige sttliche Bestimmung berselben sttlich bose ist; 2) wenn sie nicht so vielen Geseken sttlich gemäß, und 3) nicht so grossen, als möglich ist; 4) wenn durch sie das niedrige Gesek sittlich mehr beobachtet wird, als das höhere; 5) wenn sie nicht aus so klaren, richtigen, gewissen und lebendigen Bewegungsgründen sließt; oder 6) nicht aus so vielen und mannigsaltigen; oder 7) wenn sie nicht gegen so viele Gegenstände als eine Pslicht beobachtet wird, als möglich; 10) wenn sie nicht mit so vielem Fleisse, oder 11) mit einem grössern Fleisse gethan wird, als nöthig ist. §. 183.

§. 208.

Eine jebe Sunde wird in der weitern Bes deutung eine Beleidigung (laesio sensu latiore) besjenigen genennt, gegen welchen die ders selben entgegen gesetzte Pflicht beobachtet werden muß. Folglich giebt es in der weitern Bedeutung Beleidigungen Gottes, seiner selbst, anderer Menschen und anderer Dinge. §. 203.

§. 209.

Eine Beleidigung in der engern Bedeutung (laesio sensu strickiore) ist eine Beleidigung anderer Menschen, und sie ist entweder das Gegentheil einer Liebespslicht, oder einer Zwangspstlicht. §. 169. 172. Jene ist eine innerliche Beleidigung (laesio interna), diese eine äusscrliche, und eine Beleidigung in der engssten Bedeutung, eine ausserliche unerlaubs te Zandlung §. 200. (laesio externa, laesio strickissime et simpliciter dicka, actio externe illicita),

Š. 210.

Wer einen andern Menschen dusserlich beleibtiget, ber verletzt bas ausserliche Seine besselben; §. 209. 172. folglich nimter dem andern entweder, wider den Willen desselben, das Seine, oder er vermindert es, oder er versindert den Gebrauch besselben, oder er widerspricht den ausserlichen Rechten besselben. §. 171. 177. Folgsich ist das Gest, beleidige Niemanden ausserlicht, der erste Brundstaller mahren Zwangspsichten. §. 173.

§. 211.

Die Ungerechtigkeit (iniustitia) ist die Fertigkeit, andere Menschen zu beleidigen, entweder innerlich oder ausserlich. §. 209. Jene ist die innerliche (iniustitia interna), und diese die äusserliche Ungerechtigkeit (iniustitia externa). Eine ungerechte Sandlung (actio iniuska)

op Sechstes Capitel. Von ver Sunde.

ist eine Beleidigung anderer Menschen, die aus Fertigkeit geschieht, und sie ist entweder innerlich oder ausserlich ungerecht. Folglich hat ein jeder Mensch ein eigentliches Recht, wider die ausserliche Ungerechtigkeit anderer Menschen, das Seine auf eine gewaltthätige Art zu beschüßen, und so viel als möglich zu verhindern, daß er nicht ausserlich besleidiget werde. 9. 174.

§. 212.

Alle auserliche Beleidigungen entstehen entwester aus Nachläßigkeit, ober aus Bosheit. §. 209. 196. Die Nachläßigkeit und Bosheit, durch welsche andere Menschen ausserlich beleidiget werden, werden im engsten Verstande Machläßigskeit und Bosheit (negligentia er dolus stri-Lissime dicka) genennt.

1

§. 213.

Alle auserliche Beleidigungen heissen auch auferliche Sunden, ober Verbrechen (peccata externa, delicta), alle übrige Sunden wider Gott, sich selbst, andere Menschen und andere Dinge sind Bloß Sunden in dem innerlichen Gerichte, und keine ausserliche Beleidigungen. Da sie also keine aussertretungen der ausserlichen Gesetze sind: so haben sie in dem ausserlichen Gerichte eine im engern Berstande sittliche Möglichkeit in Absicht die ser Gesetze. §. 44. Folglich hat ein jeder Mensch zu ihnen ein eigentliches Necht. §. 101. Wer als so einen Menschen mit Gewalt zwingt, eine Sunde,

be, die teine aufferliche Beleidigung ift, zu thum pber ju unterlaffen, ber beleidiget ibn aufferfich. 6. 210.

Das siebente Capitel. Von dem sittlichen Zustande.

6. 214.

Der sterliche Zustand einer Person (Aarus moralis) ift bas murtliche Benfammenfenn ber fittlichen Bestimmungen mit ben nothwendis So viele verschiedene sittliche Bestimmurgen es bemnach giebt, fo viele sittliche Buftanbe Bonnen von einander unterschieden werden.

215.

Die vornehmften sittlichen Bestimmungen, auf welche sich alle übrige beziehen, sind die Rechte in ber weitern Bebeutung, und Die Pflichten. Folglich entstehen aus verschiedenen Rechten und Berbindlichkeiten verschiedene sittliche Buftanbe und umgefehrt, bergeftalt bag bie Mannigfaltige feit ber Rechte und Pflichten bervornehinfte Grund finb, auf welchen die wichtigern Arten des sittlichen Bustandes beruhen. In der allgemeinen practischen Weltweisheit verbienen bemnach nur Diejenigen fittlichen Buftande betrachtet ju werben, aus benen bie Hauptgattungen ber Rechte und Pflichten ber Menfchen ihren Urfprung nehmen. §, 2.

g. 216.

Die Gesellschaft (locietas) ist berjenige Buftand, in welchem mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke zusammenstimmen, und Die jufammenftimmenben Perfonen find Die Bes fellschafter ober die Glieder der Gesellschafe (focii). Die Gefellschafter find entweder einzelne, ber fittliche Perfonen , bas ift , Gefellichaften. bas erfte, so ist die Gesellschafe eine einfache (focietas fimplex), ift bas andere, fo ift fie eine Bufammengefetzee (locietas campolita). Wenn eine jufammengefette Gefellschaft zu ihrer nachften vornehmften Abficht die Sicherheit ihrer Glieber vor aufferlichen Beleidigungen bat, fo ift fie ein gee meines Wefen (ciuitas, respublica). Gine Ges fellschaft ist in Absicht der Menschen entweder eine allgemeine, wenn alle Menschen, in was für Abficht fie auch betrachtet werben, Glieber bem felben find; ober eine besondere, wenn fie nicht allgemein ift.

6. 217.

In dem Zustande eines Menschen wird entwei der bloß dasjenige in ihm betrachtet, was er mie den unvernünstigen Thieren gemein hat; oder auch zugleich dasjenige, was er vor denselben voraus dat. Jener ist der thierische (status belluinus), und dieser der menschliche Zustand (status humanus).

6. 218.

In dem menschlichen Zustande sondert man in Gedanken von dem Menschen entweder alle dies jenigen Bestimmungen ab, die aus irgends einen besondern Gesellschaft in ihm entstehen; oder mansschreibt ihm einige derselben zugleich zu. Der letztere Zustand ist der gesellschaftliche (status socialis), der erstere aber der natürliche (status naturalis), welcher unterschieden ist 1) von dem thierischen Zustande als einem weniger bestimmten, S. 217. und 2) von dem gesellschaftlichen, als einem mehr bestimmten.

§. 219.

In dem gesellschaftlichen Zustande sondert man von dem Menschen entweder alle diejenigen Bessimmungen ab, die aus dem gemeinen Wesen in ihm entstehen; oder man schreidt einige derselben ihm zugleich zu. Der letztere Zustand ist der dürgerliche (status civilis). Der erste ist der gesellschaftlich natürliche (status naturalis socialis), welcher verschieden ist 1) von dem schleche weg so genannten natürlichen Zustande, als einem weniger bestimmten, s. 218. und 2) von dem dürgerlichen, als einem mehrbestimmten.

§. 220.

In dem burgerlichen Zustande sondert man entweder von dem Burger alle diejenigen willfuhre lichen und besondern Bestimmungen ab, welche unmöglich alle Burger mit einander gemein haben köne

können; ober es werben ihm einige berselben zugleich bemelegt. Der letztere ist der besondere bürgerliche Zustand (status civilis adventitius), ber erste der bürgerlich natürliche (status naturalis civilis), welcher verschieden ist, 1) von den übrigen natürlichen als weniger bestimten Zuständen, §. 218. 219. 2) von dem besondern bürgerlichen Zustande als einem mehr bestimten.

§. 221.

Der natürliche Zustand, welcher dem bürgers lichen entgegen geseht wird, s. 219. wird entweber zugleich allem gesellschasslichen Zustande entgegen geseht, s. 218. oder nicht. s. 219. Jener ist der unbedingte natürliche Zustand, und wird auch schlechweg der natürliche Zustand, und wird auch schlechweg der natürliche genennt (sutus naturalis absolutus), dieser ist der bedingte natürliche Zustand (status naturalis hypotheticus). Die Rechte und Pflichten der Mensschen, welche in jenem zureichend gegründet sind, beissen unbedingte (iura et officia absoluta), welche aber in diesem zureichend gegründet sind, bedingte (iura et officia hypothetica).

§. 222.

Der unbedingte natürliche Zustand ist entweber ein Zustand einzelner, oder sittlicher Personen. §. 216. Jener ist der unbedingte einzelne natürliche Zustand (status naturalis absolutus individualis); und er ist entweder uneingerschränkt (illimitatus), wenn der Mensch, welchen

Digitized by Google

der fich in benfelben befindet, gar kein Glied itz gends einer besondern Geselschaft ist; oder eingen schränkt (limitatus) wenn der Mensch, welchee sich in demselben besindet, auch ein Glied einer besondern Gesellschaft ist. In unserm Rechte der Natur sehen wir, den unbedingten einzeln und und eingeschränkten naturlichen Zustand, voraus. §. I.

9, 223.

Wenn man fragt, ob es einen natürlichen Zusstand ber Menschen gebe? so kan man fragen:
2) ob es einen eingeschränkten natürlichen Zustand einzelner Menschen gebe? und das wird behausptet; 2) ob einzelne Menschen in gewissen Umstänsden nicht anders zu handeln berechtiget und verspslichtet senn können, als wenn sie in dem undes dingten und uneingeschränkten natürlichen Zustande lebten? und das wird behauptet; 3) od es einen unbedingten und uneingeschränkten natürlichen Zusstand ganzer Gesellschaften gebe? und das wird behauptet; 4) ob es einzelne Menschen gebe, welche sich bloß in dem unbedingten einzeln und uns eingeschränkten natürlichen Zustande besinden? und das wird geleugnet.

§. 224.

Die Gröffen ber Menschen find entweder sittslich ober nicht, und jene bestehen in der Menge und Grösse der Rechte und Pflichten. §. 215. Folglich ist die Gleichheit und Ungleichheit der Menschen entweder eine sietliche (acqualitze litas et inaequalitas moralis), wenn sie gleiche ober ungleiche Rechte in ber weitern Bebeutung und Pflichten haben; ober eine physische (aequalitas et inaequalitas physica), wenn sie in Absicht ber physischen Grössen einander gleich oder unsgleich sind.

§. 225.

Die sittliche Gleichheit ober Ungleichs
beit der Menschen ist entweder eine ausserliche
(aequalitas vol inaequalitas moralis externa),
wenn sie gleiche Rechte im strengen Verstande und
gleiche Zwangspsichten gegen einander zu beobachs
ten haben, dergestalt, daß keiner ausserlich verbuns
den ist, den andern für sittlich grösser als sich selbst
zu halten, oder wenn sie diese Gleichheie nicht has
ben; oder eine innerliche (aequalitas er inaequalitas interna), welche bloß nach dem innerlis
chen Gerichte stat sindet.

S. 226.

Wenn einzelne Menschen, in dem unbedingten und uneingeschränkten natürlichen Zustande, betrachetet werden: so sind sie einander sittlich und dusser lich einander vollkommen gleich, und keiner hat vor dem andern ein Vorrecht im strengen Verstande. Denn 1) in diesem Zustande kan keine ders jenigen äusserlichen Ungleichheiten stat sinden, die nur aus einer besondern Gesellschaft entsteht; s. 221. 2) alle übrige Verschiedenheit der innerlischen stellichen Grössen der Menschen gehöret nicht

Von dem stetlichen Zustande.

gu bem auserlichen Seinen ber Menschen, meil der Grössere in dem auserlichen Gerichte seine größsere Grösser in dem auserlichen Gerichte seine größsere Größe nicht hinlanglich beweisen kan; §. 168.

3.) alle eigentlich so genanten Rechte der Menschen, die nicht in dem gesellschaftlichen Zustande ihren Grund haben, sind in solchen Bestimmungen der menschlichen Natur gegründet, welche alle Menschen mit einander gemein haben, und in die sem natürlichen Zustande werden die Menschen bloß in Absicht desjenigen betrachtet, was ihnen allen

S. 227,

gemein ift.

S, 220.

Der natürliche unbedingte und uneingeschränkte Zustand einzelner Menschen ist ein Zustand der völligsten stellichen ausserlichen Gleichheit, und alle Menschen stellichen auserstande; folglich sindet in demselben, gar keine auserstande; folglich sindet in demselben, gar keine auserstande stelliche Ungleichheit, stat. §. 226.225. Man kan also in diesem Zustande alle physische und innerliche Ungleichheit der Menschen zugestehen, wenn nur dem Größern nicht zugleich ein Recht eingeräumt wird, den Kleinern zu zwinz gen, sich gegen ihn anders als gegen seines gleichen zu verhalten.

\$, 228,

Die Oberherrschaft (imperium) ift bas Recht im ftrengen Berstanbe, einer Person basse nige, was man von berfelben gethan ober getaffen ju werben beschließe, ihr als ein aufferliches Gefeh

Bayerlache O Staatsbibliothek 34

uş

gu gebeit. Wer Die Oberherrichaft über jemanden hat, ift fein Oberherr (luperior), und mer auf ferlich verbunden ift, Die Gefete eines Oberherrn, wber Befehle (mandara), zu beobachten, ift der Unterworfene besselben (lubieltus). Die Uns rerwürfigkeit (subiectio) ift bie Abhangigkeit ber Banblungen von ben Befehlen eines Oberherrn; und bas Gegentheil, ober bie Unabhangigteit ber Sanblungen von ben Befehlen eines anbern, ift die ausseliebe greyheit (libertus Die Unterwürfigkeit ist entweder externa). eine gangliche (subiectio totalis), wenn alle Sandlungen, Die von Befehlen abhangen tonnen, bon benfelben in ber That abhangen, ober nur ete ne Unterwürfigkeit 3um Cheil (subiectio Ein Dem Oberherrn Unterworfener ift partialis). ihm entweber ganglich unterworfen, bas ift ein Rnecht Deffetben (leruus); ober nur jum Theil, tin Unterthan (lubdicus).

J. 229.

Der Oberherr hat mehr Rechte, in Absicht seines ihm Unterworfenen, als dieser in Absicht jenes. 5. 228. Folglich kan in dem unbedingten natürlig den Zustande keine Oberherrschaft, keine Unterwürssigkeit und Anechtschaft stattsinden. §. 223. Folgslich ist dieser Zustand ein Zustand der höchten äußerlichen Frenheu und Unabhängigkeit von menschlichen Besohlen. Es giebt also keine Menschen, die von Ratus Knechte wären.

§. 230.

Recht sprechen (ius dicere, causam coëgnoscere) heißt die freien Handlungen einer and dern Person dergestalt nach den äusserlichen Gesesen ihr zurechnen, daß die von diesen Gesesen bestimten sittlichen Folgen von dieser Zurechnung hinreichend abhangen. Wer das Recht hat and dern Personen, welche die Partheyen (partes) genennt werden, rechtzusprechen, der hat es entweder deswegen, weil er ihr Oberherr ist, oder weil ihm die Partheyen dasselbe freiwillig überlassen haben. In dem ersten Falle ist er ein Richter (iudex), und in dem andern ein Schiedsmann (ardirer). In dem unbedingten natürlichen Zusstande kan kein Mensch, ein Richter anderer Menschen, senn. §, 229.

§. 231.

Ein Schiedsmann der Parthenen hat mehr Recht als die Parthenen, es musten denn diese sich das Recht vorbehalten, seinen Rechtsspruch vorher selbst zu prüsen, ehe sie ihm Folge leisten. In dem ersten Falle ist eine Ungleichheit der Rechte, 6. 230. welche in dem unbedingten natürlischen Justande nicht statt sinden kan. §. 227. In dem andern Falle können die sittlichen Folgen, welche von den ausserlichen Gesehen bestimt sind, von dem Rechtsspruche des Schiedsmannes nicht zureichend abhangen, die entweder die Parthenen ihr vorbehaltenes Recht gebraucht, oder demselben in diesem Falle entsagt haben. Ist das erste, so

ift ber Schiedsmann tein Schiedsmann, fonbern er und bie Parthepen jufammen haben ben Mechtshandel entschieben; ift bas andere, fo verlaffen bie Parthepen in Diefem Falle ben unbedingten naturlichen Buftand. Folglich tan auch tein Menfc in biefem Buftande ber Schiedsmann anberer Menschen senn. S. 227.

S. 232.

Wenn berjenige, ber bas Recht spricht, je manben bie Hebertretung bes aufferlichen Gefekes gurechnet, fo verdamt er ibn (condemnat); und menn er die burch biefe Gefete bestinnten Strafen bem Berbamten zufügt, fo ftraft er ihn in ene gerer Bedeutung (punitio fensu ftrictiori). In bem unbedingten nafürlichen Zustande fan tein Menfch ben andern verbammen, f. 230, 231. folglich bat auch niemand bas Recht, emen ans bern im engern Berftanbe ju bestrafen, ober in Diefem Buftande giebt es unter ben Menfchen feine Strafen in ber engern Bebeutung.

S. 233.

Ein Vorzug eines Menschen in enges ter Bedeutung (praerogatiuum) ift ein ftrens ges Recht, andere Menfchen ju zwingen, fich gegen ibn nicht als gegen ihres gleichen zu verhalten, fonbern als gegen jemanden, ber mehr Rechte bat als fie felbft. Folglich tan in bem unbedingten nas turlichen Zustande kein Mensch vor dem andern irgends einem folden Worzug haben, & 226.

\$, 234.

\$ 234

In bem unbedingten natürlichen Zustande kan weber ein grösseres ausserliches Vermögen, noch ein vorzüglicher Grad der Kunft, Lugend, Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit, Macht, noch das Geschlecht, noch der ausgewecktere Kopf, noch die reinere Religion, noch das Alterthum und der grosse Ruhm des Geschlechts, aus welchem ein Mensch herstamt, ein Grund seiner Oberherrschaft über andere, und eines eigentlichen Vorzuges vor denselben senn. §. 229.233.

9. 235.

Wenn mehrere Menschen, in Absicht auf eins ander, im höchsten Grade ausserlich fren sind; so leben sie in Absicht auf einander in dem uneinges schränkten natürlichen Zustande; und umgekehrt. h. 229. So bald einige Handlungen eines Menschen aushören, unabhängig von den Befehlen ans derer Menschen zu senn, so bald wird seine ausserer Menschen zu senn, so bald wird seine ausserer Menschen zu senn, so bald wird seine aussere liche Frenheit samt seinem natürlichen Zustande eins geschränkt, und er geht derselben zum Theil und in so weit verlustig. Je mehrere seiner Handlungen unabhängig zu senn ausspören, je mehr werden bende eingeschränkt, die gänzlich verlohren gehen, wenn alle seine Handlungen, welche von menschlichen Besehlen abhangen können, aushösten, unabhängig zu senn. h.228.

§. 236.

Der Instand der Gesetzlosigkeit (status licentiae) ist der Zustand eines Menschen, web der vorsehlich die ausserlichen Gesetze übertrit, und daben die Absicht hat, sich von seiner Verbindlichteit zu denselben los zu machen. Nun hebt zwar der natürliche Zustand die Verbindlichkeit, mensche liche Vesehle zu beobachten, auf, nicht aber die Verbindlichkeit zu den ausserlichen und innerlichen Naturgesetzen. J. 89. Folglich ist der natürliche Zustand, und der Zustand der ausserlichen Frenheit, von Rechtswegen kein Zustand der Gesehlosigkeit.

S. 237.

Alle Menschen können in dem natürlichen Zusstande aller natürlichen Werbindlichkeit, sonderlich der auserlichen, ein Genügen leisten, widrigensals verbänden die Naturgesetz zu etwas Unmöglichem. §.45. Wenn also der natürliche Zustand würklich ein Zustand der Gesehlougkeit, und eines beständigen Arieges aller Menschen wider alle Menschen, wäre: so wäre er es nur zufälliger, nicht aber nothe wendiger Weise.

§. 238.

Die meisten Menschen können ohne menschliche Oberherrschaft nicht einmal dahin gebracht werden, daß sie gegen andere die natürlichen Zwangspflichten bevbachten. Folglich würde der uneingeschränkte einzelne natürliche Zustand in der That ein Zustand der Besehofigkeit, und eines unaufhörlichen Krie

3000

Don dem sittlichen Justande

ges aller Menschen wiber alle Menschen fenn. Die ser Zustand ist also nicht nur nicht wurklich, 5. 223. sondern er ist auch nicht einmal zu wunkhen.

§. 239,

Obgleich, ber uneingeschrantte naturliche Buftand dingelner Menschen, nicht murtlich ift: fo ift boch Die Untersuchung ber Rechte und Pflichten ber Menfchen in bemfelben nicht nur nuglich, fonbern auch nothig; 1) weil ein Gesellschafter in folche Umftanbe gerathen fan, in benen er nicht anbers fich zu verhalten berechtiget ift, als wenn er in bie fem naturlichen Buftande lebte; 2), weil die übrigen fittlichen Buftanbe, Bufage und Ginfchrantung gen biefes naturlichen Buftanbes, find, melche nicht grundlich unterfucht werben tonnen, wenn niche Die Untersuchung besjenigen Zustandes vorausge fest wird, beffen Bufage fie find; 3) meil bie frenen Boller in Abficht duf einander, in bem uneingea forantten naturlichen Buftanbe, fich befinden.



104

Das Recht ber Natur.

Das erste Capitel.

23on

den Beleidigungen in dem naturlichen Zustande überhaupt.

§. 240.

Menschen auch in dem uneingeschränkten natürlichen Zustande zukomt, ist das natürliche Seine in der engsten Bedeutung (suum naturale sensu strickissischen Menschen das natürliche Seine in der engsten Bedeutung, ober beleidige niemanden in Absicht dieses Seinen, f. 177. Dieses ist die erste natürliche Zwangspsischt des Nechts der Natur, und ber erste Grundsatz dieser Wissenschaft. f. 172.

S. 241.

Ein jeder Mensch hat ein natürliches Recht im engern Verstande auf das natürliche Seine in der engsten Bedeutung; 5. 174. folglich ift er von Natur befugt, einen seden andern Menschen zu zwingen, ihm dieses Seine zu lassen, wenn er es nicht frenwillig thun will.

in dem naturl. Zustande überhaupe. 105

5. 242.

Alle übrige moralische Dinge, auserliche Naturgesetz, gerechte und ungerechte Handlungen in bejahender und verneinender Bedeutung, Beleidigung, Verbindlichkeit, Pflicht, Zurechnung, auß serliches Gericht, Nachläßigkeit, Boßheit, schule diger Fleiß u. s. w. werden in dem Nechte der Natur in der engsten Bedeutung genommen; in se ferne sie sich, auf das naturliche Seine in der engesten Bedeutung, beziehen. §. 240.

§. 243.

Der Schade (damnum) ist die Abwesenheit eines Guts, welches ein ausserliches Seine ist, und welche durch eine Beleidigung in dem Beleich digten sittlich verursacht wird. Ein Uebel dem: nach, und der Verlust eines Guts, sind kein Schad de, wenn sie entweder in keiner, Verminderung des ausserlichen Seinen bestehen, oder nicht aus einer Beleidigung in dem Beleidigten als eine sittz liche Würkung derselben entstehen.

§. 244.

Kein Mensch muß einem andern in dem natürlichen Zustande einen Schaden thun. 5. 243. 240. Dieses ist eine natürliche Zwangspflicht. Folglich hat ein jeder Mensch das Necht, dahinzu sehen, daß ihm kein Schade geschehe; 5. 241. er ist also besugt, die Nichtzusugung aller Schaden von allen Ursachen derselben, welche Urheber derselben sind, zu erpressen.

3 5

106 Meffes Capitel. Don den Beleidigt

§. 245.

Ein jeder Mensch hat das Recht, auch diejenigen Verminderungen des Seinen durch proportionirte Mittel zu verhindern, welche von Ursachen herrühren, die nicht fren handeln; wenn er nur daben keinen andern Menschen beleidiget, §, 241. 175. Rein gerechter Mensch sucht sich mit anderer Leute Schaden zu bereichern, oder das ausserliche Seine zu erhalten und zu verz mehren.

§. 245.

Der Urheber einer Beleidigung verursacht die felbe, entweder bloß als eine sittliche Ursach in der engern Bedeutung, oder nicht, §. 136. In dem ersten Falle ist die Beleidigung eine mittelbatte (laesio mediata), und der daher entstehende Schaden ein mittelbaret (damnum mediatum); in dem andern aber eine unmittelbare (laesio immediata), und der daher entstehende Schaden ein unmittelbaret (damnum immediatum). Ein jeder Mensch hat auch ein Necht wider denjenigen, der ihn mittelbar beleidiget. §. 241.

§. 247.

Die Beleibigung und ber Schaben ist entwes der die Würkung eines einzigen ober mehrerer Urz heber, denen sie entweder auf eine zertheilte ober unzertheilte Artzugerechnet werden konnen. §. 132. Folglich hat der Beleibigte entweder nur ein Recht eines

in dem naturl. Zustande überhaupt. 107

eines jeden Theils des Schadens wegen, wider ein nen jeden der Miturheber, oder der ganzen Beleis digung wegen wider alle Miturheber, und wider einen jeden derselben für alle. §.241.

\$. 248.

Der Gebrauch eines Rechts ist keine Bekeibis gung. §. 181. Folglich hat ein jeder Mensch das Recht, seine Rechte zu brauchen; und kein Uebel, welches aus diesem Gebrauche in andern Menschen entsteht, ist ein Schaden, §. 243. (qui veitur jure suo nemini facit iniuriam).

§. 249.

Der Gebrauch des Seinen ist entweder eine Beleidigung und ungerecht, oder nicht und gerecht, §. 187.211. Der Gebrauch des Seinen, und wenn er auch nur bloß in verneinender Bedeutung gerecht senn solte, §. 189. ist erlaubt, §. 179. und ein jeder hat dazu ein Recht, §. 180. und kein Uebel, welches aus demselben in andern Menschen entsteht, ist ein Schaden, §. 243. (qui vrieur ve sun nemini facit iniuriam). Das Gegentheilmuß von dem ungerechten Gebrauche des Seinen gez sagt werden.

§. 250.

Was nicht das Seine eines Menschen ist, dazu hat er kein Recht, und umgekehrt. §. 178. 174. Folglich wenn ein Mensch verhindert, daß Etwas würklich das Seine eines andern Menschen werde:

108 Erftes Capitel. Von ben Beleidig.

de: so hat der andere entweder auf dasselbe ein Recht, oder nicht. Ist das erste, so ist diese Vershinderung eine Beleidigung, und die Abwesenheit diese Seinen ein Schaden; ist das andere, so ist sie keine Beleidigung, und kein daher entstehendes Uebel ist ein Schaden. §. 243.

§. 251.

Der Nichtgebrauch ber Rechte ist keine Beleibigung. §. 209. 180. 181. Wir entsagen uns
ferm Rechte, ober wir lassen unser Recht faßren (renunciamus iuri nostro, remittinus ius
nostrum), wenn wir durch Zeichen an den Tag legen, daß wir beschloffen haben, unser Recht nicht
zu gebrauchen, Folglich hat ein jeder das Recht,
sein Recht nicht zu gebrauchen und demselben zu
entsagen, denn diese Entsagung ist keine Beleidie
gung. §. 181. 180.

§. 252.

Ein Mensch beleidiget ben andern eben sowohl, wenn er ihn zwingt 1) seine Rechte zu gebrauchen, 2) sie nicht zu brauchen und denselben zu entsagen, els wenn er ihm seine Rechte nimt. 5.251.178.

S. 253.

Kein Mensch kan fich seleibigen, und sich selbst Schaben thun. §. 209. 243. Folglich, wenn ein Mensch bas Seine verliert, ober wenn dasselbe vermindert wird, mit seinem eigenen Wissen und Willen, es mag nun übrigens geschehen, wie

in Dem navarl. Juftande überhaupt. 109

toie es will: so ist er selbst bavon der Urheber, folglich wird er nicht beleidiget, und er leidet keisnen Schaden (volenti non fit iniuria).

S. 254,

Wenn jemand verursacht, daß eine Bedins gung, zu welcher ein anderer kein Recht hat, durch deren Erfüllung er aber ein Recht bekommen hate te, durch welches Etwas Seine geworden ware, nicht erfüllt wird: so fügt er ihm einen Scharden folgerungsweise zu (damnum in consequentiam veniens). Weil nun ein solcher Scharden aus keiner Beleidigung entsteht, so ist er kein wahrer Schaden; §. 243. und man nennt einen wahren Schaden beswegen einen Schaden, welcher aus der Beleidigung als ein Zweck entsteht (damnum direcke datum), wohin auch gehort, wenn jemand verursacht, daß die Bedins gung des Rechts eines andern nicht erfüllt wird, zu welcher er ein Recht hat, §. 178. 209.

\$. 255.

Durch eine jede Beleidigung entsteht in dem Beleidigten ein Schaden, h. 243. aus diesem entsteht wieder ein Uebel, und aus diesem wieder, und so fort ins Unendliche. Die bosen Würkungen der Schäden, wenn sie sittliche Folgen det Beleidigungen sind, und in einer Verminderung des Seinen bestehen, sind wahre Schäden, und heissen entferntere Schäden (damnum privatiuum, lucrum cessans), Der nächste Schaten

110 Erstes Capitel. Von den Beleidig.

den (damnum emergens, politium) entsteht aus der Beleidigung, nicht aber vermittelst eines andern vorhergehenden Schadens.

J. 256.

Ein ohngefährer Zufall in dem äust serlichen Gerichte (casus in foro externo) ist eine Begebenheit, die durch einen Zusammensluß solcher Ursachen, welche ausser dem freyen Willen des Menschen sind, gewürkt wird, den der Mensch vorher zu sehen, ausserlich nicht verbunden ist. Die Verminderung des Seinen eines Menschen, durch einen solchen ohngesähren Zusall, wird zwar eine Schaden genennt, den er von ohnges fähr leidet (damnum casuale); allein er ist kein wahrer Schaden. §. 243.

§. 257.

Alle Beleidigung und aller Schaben entsteht entweder aus Nachläßigkeit, oder aus Boßheit des Beleidigers. §. 212. Wer jemanden aus Nachläßigkeit beleidiget und ihm Schaden thut, der unsterläßt entweder den höchsten, oder den mittern, oder den kleinsten Grad seines schuldigen Fleises in der Beobachtung seiner Zwangspsichten. Die erste Tachläßigkeit ist die leichteste (culpa leuissima), die andere die leichte (culpa leuis), und die britte die gröste (culpa lata), welche der Boßheit gleich geschätt wird.

A bem narurl. Juffandauberhaupt. ang

§. 258.

Die Ersetung ober Vergütung des Schaidens (reparatio damni) ist die Handlung, durch welche ju dem Seinen des Beseidigten etwas hinzu gethan wird, welches mit demjenigen einerlen ist, was von demselden durch die Beleidigung abgezongen worden; und es ist mit ihm entweder völlig einersen, oder es wird ihm nur gleich geschäste. Ist das erste, so wird der Schaden durch eine Wies dererstattung (restitutio), ist das andere, so wird eine Genungthung (satisfatio) vergütet. Folgsich kan ein jeder Schaden entweder wiederin vergütet werden, ein erseis licher Schaden (damnum reparabile), oder nicht, ein unerseislicher Schaden (damnum irreparabile).

§. 259.

Je mehrere und grössere Guter, welche zu bem Seinen des Beleidigten gehören, ihm durch die Beleidigung genommen werden, je schwerer der Schaden ersetzt werden kan, und je grösser die Nachaläßigkeit oder Boßheit ist, aus welcher die Beleis digung entsteht; desto grösser ist die Beleidigung. Folglich verursacht die grösse Beleidigung einen unersehlichen Schaden, h. 258. und entsteht enchweder aus Boßheit, oder aus der grösen Nachaläsigkeit. h. 257. 197.

112 Erffen Capitel. Von den Beleidig.

§. 260.

Der Beleidiger ist entweder vermögend, die Grösse des Schadens, den er durch die Beleidigung verursachen will, zum voraus zu bestimmen und zu seiner Absicht zu erwählen; oder er ist die ses zu thun nicht vermögend. Wenn das erste ist, so ist die Beleidigung eine Beleidigung, wels che nach einem Maasse würklich gemacht werden kan (laesio quae dari potest ad mensuram); in dem andern Falle aber kan sie nicht nach einem Maasse würklich gemacht werden (laesio quae non dari potest ad mensuram). Die lestern, wenn übrigens alles von benden Geiten einander gleich ist, sind grösser als die erstern; weil sie leichter unersessich werden können. § 259.

§, 261.

Alle Beleibigungen und Schaben sind entweider noch zukunftig, oder vergangen. Ein jeder Mensch ist ausserlich verbunden, alle diejenigen noch zukunftigen Handlungen zu unterlassen, durch welche gndere Menschen beleidiget und beschädiget werden wurden; §. 240. und ein jeder Mensch hat ein natürliches Recht, auf eine gewaltthätige Urt, alle ihm bevorstehende Beleidigungen und Schaben, zuverhindern. §. 241.

\$. 262.

Die Vertheidigung (defensio) ist die gewaltthätige Verhinderung einer zukunftigen Beleibi-

in dem natürl. Zustande überhaupt. 113

leidigung, und das Necht zu derselben, ist das Vertheidigungsrecht (ius defensionis). Folge lich hat ein jeder Mensch von Natur das Vertheis digungsrecht, dem eine Beleidigung bevorstehet; h. 261. folglich nur wider diejenigen Menschen, die den Vorsaß gefaßt haben, ihn zu beseidigen, oder mit der größen Nachläßigkeit ihre Zwangespflichten gegen ihn übertreten. h. 257.

§. 263.

Eine vergangene Beleidigung kan nicht unges schehen gemacht werden. Jolglich ist kein Beleis diger ausserlich verbunden, die von ihm schon volls brachten Beleidigungen ungeschehen zu machen, §.45. und kein Beleidigter hat das Recht, dieses von demjenigen zu erpressen, ber ihn beleidiges und ihm Schaben gethan bat. §.174.

... **§.** 264....

Durch eine Beleidigung tan zwar dem Bokin digten die Würklichkelt des Seinen in seinem Zunstande genommen werden, samt der physischen Möglichkeit, das Seine und seine Rechte zu braumchen, aber niemals kan ihm sein Recht selbst durch die Beleidigung genommen werden; widrigenfalls musten durch die Beleidigungen die ausgerschen Gesehe selbst ausgehoben werden, welches zu den haupten ungereimt ist. §. 101.89.

S. 255.

Der Beleibigte behalt sein Recht auf das Geisne, was ihm burch die Beleibigung genommen

114 Erstes Capitel. Van den Beleidig.

worben, fo lange er eines Rechts wiber anbere Menschen fabig ift, S. 264. 174. und wenn er baffelbe nach gefchehener Beleidigung braucht, beleidiget er niemanden. §. 248. Wenn er alfo bon bem Beleibiger, ber es nicht frenwillig thun will, entweber eben das wieder erpreßt, was ihm ge-nommen worden, oder etwas, welches demselben gleichzuschäßen ist: so beleidiger er den Beleidiger nicht, und es kan also ohne Uebertretung des auf serlichen Gesehes geschehen. & 240. Folglich hat ein jeder Beleidigter, der noch eines Rechts fähig ift, das Recht, die Ersehung des Schadens von bem Beleibiger zu erpreffen ; 5.258. 180. und mer einen anbern beleibiget bat, ift aufferlich verbuns ben, bemjenigen, ben er beleibiget bat, allen Schaden ju erfegen, er mag beschaffen fenn wie er will, wenn es nur ein mabrer Schaben ift. §. 174. Folglich ift er nicht aufferlich verbunden, Diejenligen Schaben ju erfesen, Die ber Beleidigte nur fotherungsweife voer von ohngefahr erlitten bat, und ber Beleidigte hat tein Recht, Die Erfegung auch dieser Schaben zu verlangen. §. 254.256.

§. 266.

Die Rache (vlrio) ist die Expressung der Ersselgung eines verursachten Schadens von dem Bes leidiger. Folglich hat ein jeder von Natur das Recht, sich zu rächen (ius vltionis); s. 265. so viel als möglich ist.

in dem naturl. Zustande überhaupt. 115

§. 267.

Der Beleidigte ist befugt, entweder eine Wied bererstattung oder Genungthuung von dem Beleis diger zu erpressen. §. 266.258. Einige Schäben können zwar durch eine Genungthuung, nicht aber durch eine Weiedererstattung vergütet werden. Folge sich hat der Beleidigte kein Recht: 1) die Ersehung unersehlicher Schäden zu erpressen, und kein Bez leidiger ist ausserlich verbunden, solche Schäden zu ersehen; 2) eine Wiedererstattung socher Schäden zu erpressen; 2) eine Wiedererstattung socher Schäden zu erpressen, welche nur durch eine Genugsthuung erseht werden können, und kein Beleidiger ist zu einer Wiedererstattung ausserlich verbunden, wenn nur eine Genungthuung möglich ist. §. 45. 174.

5. 268.

Wer benjenigen, bem eine Beleibigung bevorssieht, ober ber beleibiget worben, an bem Gebrausche seines Rechts sich zu vertheibigen ober zu raschen gewaltthätig und wider seinen Willen hindert, es mag nun der Beleibiger oder ein anderer senn, der beleidiget ihn. §. 252. Folglich ist ein jeder ausserlich verbunden, einem jeden den freyen Gebrauch dieser Rechtezu verstatten; §. 240. und ein jeder hat das Necht, sich diesen Beeinträchtigungen dieser seiner Rechtezu widerfesen. §. 241.

§. 269.

Niemand hat ein Zwangsrecht wider semanben, als wer nicht frenwillig die Zwangspflichten. D 2 gegen

116 Erftes Capitel. Von den Beleidig.

gegen ihn beobachtet. S. 100. Wer also nicht bes schlossen hat, einen andern zu beleidigen, wider den hat das Naturgeses niemanden ein Vertheidigungsstecht ertheilt; S. 262. und wer nach geschehener Beleidigung die Ersehung des Schadens beschließt, wider den hat das Naturgeseh dem Beleidigten das Necht sich zu rächen nicht verstattet. S. 266.

\$. 270.

Niemand hat ein Recht zu bemjenigen, was nicht das Seine ist. §. 178. 174. Folglich hat der Beleidigte kein Recht, ausser nur auf dasjenige, was ihm durch die Beleidigung von dem Seinen entzogen worden. Es muß demnach die Ersehung des Schadens nur so beschaffen und so groß senn, wie die Beleidigung und der dadurch verursachte Schaden beschaffen, und wie groß sie gewesen, §. 265.

§. 271.

Wer von dem Beleidiger eine andere und größfere Ersezung des Schadens erpressen will, als die Beschaffenheit und Größe der vergangenen Beleidigung verstattet, der beleidiget ihn. §. 270. Folgslich hat der Beleidiger das Recht, den Beleidigten zu zwingen, keine andere und größere Schadloshaltung von ihm zu erpressen, als die Natur der versgangenen Beleidigung verstattet. §. 241.

§. 272.

Der Krieg (bellum) ist berjenige Zustand ber Menschen, in welchem sie ihren Entschluß, einaneinander Uehel zuzusügen, bezeichnen; und, die würklichen Zusügungen dieser Uebel, sind die Seinde seingkeiten (hostilitas). Diejenigen, die mit einander Krieg sühren, sind Seinde (hostes, inimici externi). Der Friede (pax, pax externa) ist der Zustand der Menschen, in welchem sie keinen Krieg mit einander führen, und äusserlische Freunde (amici externi) sind diejenigen, die Frieden mit einander haben.

§. 273.

Wenn ein Mensch einen andern wozu zwingt, oder von ihm etwas erpreßt, und der andere wis dersetzt sich ihm mit Gewalt: so sühren sie einen Krieg mit einander. §. 272. 99. Folglich ist das Recht zum Zwange, zur Erpressung, zur Vertheidigung und zur Nache, zugleich ein Recht zum Kriege. §. 261. 266. Folglich haben alle Menschen ein natürliches Recht zum Kriege. §.241.

S. 274.

In dem natürlichen Zustande ist kein Oberhere, kein Richter und kein Schiedsmann. §, 229, 230, 231. Folglich mussen die Menschen in diesem Zustande ihre Rechtshändel, oder ihre Uneinigkeiten wegen des Seinen, z. E. ob jemand ein Recht has be oder nicht, ob eine seiner Handlungen eine Besteidigung sen oder nicht, wie groß ein Schade sen, u. s. w. entweder in der Gute beplegen, oder sie mussen dieselben auf den Ausgang des Arieges anskommen lassen, dergestalt, daß der Besiegte sich Lassen

118 Erffes Capitel. Vonden Beleidig.

genothiget fieht, nachzugeben, und wenn er auch gleich Recht haben folte.

S. 275+

Jemand sett sich wider einen Menschen in den Justand der volligen Sicherheit (status plenariae securitatis), wenn er so viele und grosse physische Hindernisse der Beleidigungen, die ihm von Seiten desselben bevorstehen konnen, wurklich macht, so viele und so grosse zureichend sind, diese Beleidigungen physisch unmöglich zu machen. Ein jeder Mensch hat von Natur ein Recht, sich wider Jedermann in den Zustand der völligen Sichers heit zu seben, in so weit es ohne Beleidigung and derer Menschen geschehen kan, s. 241.

5. 276.

Wem eine Beleidigung bevorsteht, ber hat bas Recht, sich in den Zustand der völligen Sie cherheit zu seigen; 5. 275. folglich hat er auch ein Recht zu allen Mitteln, welche in keinen Beleidis gungen bestehen, und ohne welchen er diesen Zweck nicht erreichen kan. 5. 175. Er ist demuach auch besugt, alle Hindernisse seiner Sicherheit aus dem Wege zu räumen, und demjenigen, der ihn besleidigen will, die Mittel und Gelegenheiten zu nehmen und unbrauchbar zu machen, deren er sich bes dient oder bedienen könte, um die beschlossene Bei leidigung würklich zu machen.

in dem natütl. Zustande überhaupt. 119

§. 277.

Der Beleidigte hat das Recht, sich zu rachen; 5. 266. folglich hat er auch ein Recht zu allen Mitteln, zur Ergreifung und Erwartung der Geslegenheit, und zu der Wegraumung der Hindernisse, ohne benen er seine Rache nicht ausübentonte, §. 175.

§ 278.

Die Mittel, beren sich ein Mensch bebienet, um sein Recht zur Vertheibigung, zu bem Zustande seiner völligen Sicherheit und zu ber Rache auszuüben, sind entweder grösser oder kleiner als die Erreichung des Zwecks ersodert, oder sie sind berselben gleich und proportionirt. Wer ein Recht zu einem Zwecke bat, der hat deswegen kein Recht zu einem Zwecke bat, der hat deswegen kein Recht zu dem Ueberstüßigen in den grössen Mitteln. S. 175. Folglich ist ein jeder Mensch, der beleidis get worden, oder dem eine Beleidigung bevorsteht, nur besugt, proportionirte Mittel, und, weil er das Recht hat, seinem Rechte zu entsagen, §.251. kleinere zu gebrauchen, um sich in den Zustand der völligen Sicherheit zu seben, oder sich zu verstheidigen, oder sich zu rächen.

St 279.

Lin gelinderes Mittel (remedium mieius) ist dasjenige, burch welches bemjenigen, wis
ber melchen es gebraucht wird, wenigere und kleinere Uebel verursacht werden; verursacht ein Mittel aber mehrere und grösere Uebel, so ist es ein
Das

120 Erftes Capitel. Von den Beleidig.

harteres (remedium durius). Nun sind die ger sindern Mittel entweder proportionirt, oder zu klein. Ist das erste, so hat weder der Beleidigte noch derjenige, dem eine Beleidigung devorsteht, ein Necht zu den härtern Mitteln, h. 178. und der Gebrauch der lektern ist alsdenn eine Beleidigung desjenigen, wider welchen sie gebraucht werden 3. 174. ist das andere, so haben sie ein Necht zu den härtern Mitteln, h. 276. 277. solglich auch zum Kriege. h. 272.

5. 280.

Wer einen andern weder beleidiget hat, noch beleidigen will, wider den hat der andere kein Rwangsrecht, 6. 100. folglich auch kein Recht zum Kriege. 5. 273. Wer aber einen andern entweder beleidiget hat, oder beleidigen will, wider den versleihen die Naturgeste dem andern das Recht zum Kriege, wenn kein gesinderes Mittel zureichend ist. 5. 179. 262. 266. Folglich ist bloß eine Beleidigung ein Grund, um bessentwillen auf eine den Naturgesten gemässe Art ein Krieg geführet were den kan.

g. 281.

Der Arleg ift entweber ein gerechter, ober ein ungerechter, 5.189.211. ber lette ift eine Belein bigung, und hat keinen Grund in einer Beleidigung besjenigen, wider welchen er geführet wird. Die Gerechtigkeit des Arieges setzt voraus: 1) eine Beleidigung, wodurch berjenige, der ihn führt, von bema

in dem natürl. Zustande überhaupt. 121

vorden, wider welchen er ihn führt, beleidiget worden, oder beleidiget werden soll, oder bendes zugleich, daher wird die Beleidigung die rechts Ferrigende Ursach des Krieges (causa belli zustissca) genennt; 2) daß kein gelinderes Mittel porhanden sen, um die rechtsertigende Ursach des Krieges aus dem Wege zu räumen. §. 279.

f. 282.

Ein gerechter Krieg kan in bem naturlichen Buftande auf eine gerechte Art, burch folgende gelina bere Mittel, ganglich vermieben werben : 1) wenn Der Beleidigte, und berjenige, bem eine Beleibis gung bevorsteht, feinem Rechte fich zu rachen und zu vertheibigen entsagt, wozu aber niemand in bem naturlichen Zustande aufferlich verbunden werben Tan; S. 252. 2) wenn berjenige, ber einen anbern beleidigen will, ben Borfat, ihn zu beleidigen, fabren laft, und freywillig ibn wegen bes jufunftie gen in Sicherheit fest, und wenn ber Beleibiger frenmillig bie Schabloshaltung leistet; f. 280. 3) wenn berjenige, bem eine Beleibigung bevorftebt, und ber Beleibigte mit feinem Wiberfacher fich une terrebet, um ihn von feiner aufferlichen Werbind= lichfeit gegen ibn ju überzeugen; 4) menn er es burch eine Mittelsperson (mediator) thut, bas ift burch eine Person, welche burch ihren Rath ben Brieben unter Perfonen , Die entweber im Begriffe stehen, einen Krieg anzufangen, ober ihn schon angefangen haben, zu erhalten, ober wieder berzue stellen

122 Erstes Capitel. Von den Beleidig.

ftellen sucht; 5) wenn die Parthenen durchs koos thren Rechtshandel entschenen, u. s. w.

§. 283.

Wer wider Jemanden einen gerechten Krieg führt, der handelt demohnerachtet ungerecht, wenn er ihm mehrere und gröffere Uebel verursacht, als die Erreichung seines gerechten Zwecks ersodert. §. 279. Folglich ist im Kriege wider einen Feind, nicht alles erlaubt. §. 179.

§. 284.

Weil berjenige, ber einen gerechten Krieg führt, ausserlich verbunden ist, mahrend des Krieges seinen Feind nicht zu beleidigen: 6. 283. so ist er verbunden, mitten im Kriege ausserliche Geses zu beobachten. 6. 173. Folglich schweigen von Rechtswegen, mitten unter den Wassen, die ausser, lichen Gesehe nicht.

§. 285.

Ein gerechter Krieg muß nur entweber um eig ner bevorstehenden, ober um einer vergangenen Beleidigung, ober um beyder willen gesührt werben. §. 280. 261. Das Recht zu dem ersten entsteht aus dem natürlichen Bertheidigungsrechte, §. 262. und zu dem andern aus dem natürlichen Rechte zur Rache. §. 266. Lin vertheidigene der Krieg (bellum defensium) ist ein gerechter Krieg, und ein ungerechter wird ein angreis fender Krieg (bellum offensium) genennt. Folge

in dem natürl. Juffande überhaupt, 123

Folglich ist aller Angrif eine Beleidigung und unerlaubt, und alle pertheihigende Kriege sind ern laubt, §.211.179.

S. 286,

Wer um einer noch zukunstigen Beleidigung willen einen gerechten Krieg suhren will: 1) der muß wenigstens sittlich gewiß senn, daß sein Feind beschlossen habe, ihn zu beleidigen; 5.262. 2) er muß durch kein gelinderes Mittel, der Gefahr der ihm bevorstehenden Beleidigung, entgehen konnen; 5.279. 3) er muß nur ben Juhrung dieses Kriezges Mittel brauchen, die seinem gerechten Zwecke proportionirt sind, das ist, er muß in diesem Kriezge die Schranken der Vertheidigung nicht überschreiten (terminos desensionis non transgredi). 5.278.

5. 287.

Die Schranken ber Vertheibigung erlauben es: 1) Mittel wider ben Feind zu brauchen, welche hinteichend sind, die Gefahr ber bevorstehend ben Beleibigung gänzlich abzuwenden, ob sie gleich grösser harter und gefährlicher sind, als die Mittel, durch welche der Feind die beschlossene Beleibigung wurklich zu machen sucht, und das Gesseh der Natur verbindet denjenigen, der sich vertheib diget, nicht zu der Gleichheit der Wassen; 2) dem Feinde so viele und grosse tlebel zuzusügen als nosthig sind, um ihn zu verhindern, seinen Entschluß auszusühren, ob sie gleich grösser sind, als die Lebel,

124 Erstes Capitel. Von den Beleidig,

Uebel, die er durch seine beschlossene Beleidigung würklich machen will. §. 286. Folglich ist das Recht, gleiches mit gleichem zu vergelzen sin talionis), nicht in dem Geset der Natur in allen Fällen gegründet.

§. 288.

Der Unfang einer bevorstehenden Beleidigung ist auch eine Beleidigung. Folglich hat ein jeder das Recht, ben seiner Wertheidigung den Unfang einer ihm bevorstehenden Beleidigung durch Feinds seiner zu verhindern, h. 272.262. oder er hat das Recht, seinem Feinde zuvor zu komannen (ius przeuenzionis).

5. 289.

Wer um einer vergangenen Beleibigung wilz Ien auf eine gerechte Urt einen Rrieg fuhren will: 1) ber muß wenigstens sittlich gewiß fenn, baf feinem Feinde beleidiget worden; S. 269. Repressalien find also manchmal ein Dita tel, entweber biefe Gewißheit zu erlangen, ober fich fcablos auf eine gelindere Art zu machen, als es burch ben Rrieg geschehen tonte; 2) es muß Tein gelinderes Mittel moglich fenn, Die Schadlos. haltung von bem Geinde ju erhalten; f. 279. 3) er muß ben Bubrung biefes Krieges nur propore tionirte Mittel brauchen, ober die Schranken, der gerechten Bache nicht überschreiten (terminos vitionis non transgredi). §. 278. Bolglich ift er meber zu ber Gleichheit ber Waffen, nech

in dem naturl. Zustande überhaupt. 125

noch nur gleiches mit gleichem zu vergelten, aller mal verbunden. §. 287.

§. 290.

Wenn ber Beleidigte und berjenige, bem eine Beleidigung bevorsteht, von dem Aufschube ber Beindfeligfeiten feine Gefahr zu beforgen bat, und wenn ber Berfuch eines gelindern Mittels mabra scheinlicher Weise hinlanglich ist: fo ift er aufferlich verbunden, entweder vor dem Anfange bes Rries ges, ober gleich im Unfange, feinem Feinbe ben Krieg anzukundigen. S. 279. Die Kriegsere Blarung (declaratio belli) ift ein Zeichen, burch welches nicht nur die Urfache bes Krieges, sonbern auch der Borfaß, benfelben zu führen, bezeichnet wird, wenn der Feind fich nicht fremwillig bewegen laffen will, feine befchloffene Beleidigung ju unterlaffen, und ben anbern schablos ju halten. bes britten Mannes willen ift, die Kriegserflarung, in dem natürlichen Zustande keine Zwangspflicht. §, 230, 231,

§. 2917

Die Verminderung des Seinen, welche aus einem gerechten Kriege entsteht, 1) in demjenigen, der ihn führt, theils aus der gewaltthätigen Wisdersehung des Feindes, theils auf andere Art, 2) in andern Menschen, die in diesen Krieg nicht mit verwickelt sind, ist keine Beleidigung und Besschäbigung, welche berjenige verursacht, der den gerechten Krieg sührt; sondern ihr Urheber ist der unges

126 Erstes Capitel. Von den Beleidig,

ungerechte Feind. S. 243. Folglich ist ber angreis fende Theil verbunden, nicht nur den Schadenzu ersehen, um dessentwillen der Arieg geführt wird, sondern auch benjenigen, der aus dem Kriege in dem Zustande der gerechten Parthen und des dritten entsteht. S. 265.

§. 292.

Wecht, auf eine gewaltthätige Art den Gebrauch aller Mittel zu verhindern, deren sich der Feind bedient, um entweder die beschlossene Beleidigung würklich zu machen, oder sich seinem Rechte zur Rache zu widersetzen; folglich ist er auch befugt, ihm alle Gelegenheiten zu nehmen, und einen jeden für seinen Feind zu halten, welcher seinem Feinde in seinen ungerechten Handlungen und Feindsseiten Hüssellungen und Feindsseiten Hülfe leistet. §. 276.277.

§. 293.

Ein jeder hat in dem natürlichen Zustande das Recht: 1) ein UTittler (mediator) zu werden, oder durch Rathschläge den Frieden unter Feinden zu erhalten, oder wieder herzustellen; 5. 213.
2) in einem Kriege anderer Menschen der gerechten Parthen benzustehen, theils um dieser Parthen selbst willen, theils um seiner eigenen Sicherheit willen; 5. 179. 180. nur muß er nicht durch einen gerichtlichen Spruch eine Parthen für die gerechte erklären; 5. 230. 231. 3) den Vorsatzusten fassen und benselben zu bezeichnen, einem Gerechten in.

in seinen kunftigen gerechten Kriegen, nicht aber in allen seinen Kriegen ohne Unterschied benzustes hen. g. 179. 180.

S. 294.

Wer einen gerechten Krieg führt, kan benselsben so lange mit Recht fortsehen, bis er sich entsweber in den Zustand der völligen Sicherheit gesseht, oder die ganzliche Schadloshaltung erlangt hat, oder bendes zugleich. §. 275. 266.

§. 295.

Wenn jemand einen gerechten Krieg führen will: fo muß 1) bie bevorstehende ober vergangene Beleidigung gewiß fenn; 2) es muß die Groffe ber Gefahr ber bevorftehenben Beleidigung, und bes baber zu beforgenden Schadens bestimt merben; besgleichen 3) bie Groffe bes fcon erlittenen Schabens; 4) es muß bie Beschaffenheit und Groffe fo mohl ber Sicherheit wegen bes Butunftigen, als auch 5) ber Schabloshaltung wegen bes Bergangenen bestimt werben; 6) es muß bie Proportion ber Zwangsmittel bestimt werben, bamit es fittlich gewiß werde, bag nur ber Krieg ein pros portionirtes Mittel fen. Dun kan diefes alles nicht von bem britten Manne in bem naturlichen Buftande entschieden werden, §. 230.231. und eben fo wenig von bem Beleidiger, weil er wibrigens falls feine Ungerechtigfeit in eine Gerechtigfeit verwandeln tonte. Folglich hat nur ber Beleibigte und berjenige, bem eine Beleidigung bevorftebt, bas Recht.

128 Erstes Capitel. Von den Beleidig.

Recht, diese Rechtsfragen zu entscheiden. Uebers schreitet er die Grenzen seines Rechts: so beleidiget er seinen Feind, und giebt demselben das Necht, sich zu vertheidigen oder zu rächen. §. 262. 266. Volglich muß alle Uneinigkeit zweier Feinde über diese Rechtsfragen entweder in der Gute beigelegt, oder der Entscheidung der Wassen überlassen wers den. §.274.

\$. 296.

In bem Kriege muß man unterscheiben: 1) was die dusserliche Gerechtigkeit erlaubt, und was die Klugheit und gesamte innerliche Tugend erlauben; 2) was sie erlauben und sobern, wenn der Krieg sichon gesührt wird, und was sie erlauben und sobern, ehe er angesangen worden. Folglich kan das erstere, der Gerechtigkeit und der innerlichen Tusgend unbeschadet, sehr hart und selbst der gerechten Parthen sehr nachtheilig senn, ob man gleich ben dusgange gewahr wird, man wurde klüger gehandelt haben, wenn man das Unrecht verschmerzt und ben Krieg gar nicht angesangen hätte.

\$. 297.

Wenn jemand die Unwissenheit und den Irrichum eines andern, er mag nun der Urheber derselben seine oder nicht, dazu anwendet, um den ans dern wozu zu bestimmen, um seinen demselben uns bekanten Zweck zu erreichen: so bedient er sich wis der denselben einer List (dolus), welche entweder eine unschuldige (dolus bonus) oder eine arge List

Lift (dolus malus) ift. Durch jene wird nies mand beleidiget, aber mohl burch biefe. ift in einem gerechten Kriege alle unschuldige Lift erlaubt, §. 179. jumal da fie ju ben gelindern Dic teln gehört. §. 279.

S. 298.

Ein ieber gerechter Rrieg wird entweber geführt, um eine noch zufunftige Beleidigung ju verbinbern, ober eine ichon vergangene fittlich ungefches ben zu machen, 5. 280. Folglich ift, ber 3med eis nes gerechten Rrieges, Die Wegraumung ber Belein Benn bie Beleidigung wegfallt, fo falle bas Recht jum Kriege weg, 6.280. Wenn ber Krieg von Rechtswegen wegfalt, so entsteht ber Friede. §. 272. Bolglich muffen alle gerechte Rries ge entweder geführet merben, um bie Fortbauer Des Friedens zu erhalten, und benfelben gu befer fligen, ober ibn wieder berzustellen.

6. 299.

Eine bevorstebende Beleidigung wird aufgehon ben, wenn berjenige, bem fie bevorftebt, in ben Buftand ber Sicherheit gefeht wird; 6.275. und eine vergangene, wenn bem Beleibigten entweber aller Schade erfett wird, ober wenn ibm Sichers beit wegen funftiger Erfebung bes Schabens ge leistet wird. 5. 258. Wenn alfo bendes geschehere ift, muß ber gerechte Krieg entweder nicht ange fangen merden oder aufhören, 4. 298. und mer bendes bemobnerachtet thut, handelt ungerecht. Die

130 Erstes Capitel. Von den Beleidig.

Die Sicherheitsleistung (caurio) ift alles basjenige, wodurch berjenige, dem eine Beleidigung bevorsteht, in den Zustand der Sicherheit geseht wird.

§. 300.

Ein Krieg kan von benden Seiten gerecht und ungerecht seyn: 1) wenn, von denen auf einander folgenden Theilen eines ganzen Krieges, die Rede ist; 2) manchmal auch in einem und eben demsels ben Augenblicke; 3) wenn die eine Parthen die ausserliche, und die andere die innerliche Gerechtigs keit auf ihrer Seite hat.

ģ. 301.

Wenn die dusserlichen Gesetze mit solchen innerlichen in einen Widerspruch gerathen, welche
eine stärkere Verbindlichkeit haben: so muß von
ihnen eine Ausnahme gemacht werden. s. 104.
Folglich hat ein Mensch kraft der innerlichen Gesetze, und durch die Begünstigung derselben, manchmal ein innerliches Recht von den äusserlichen Gesehen eine Ausnahme zu machen, wenn er sonst uns möglich sein Leben erhalten könte, und dasselbewird das Morthrecht (fauor necessitatis, ius neeessitatis) genennt.

§. 302.

Das Rothrecht wird einem Menfchen burch Die innerlichen Gefetze wiber andere Menfchen verlieben, die ihn weber beleidiget haben, noch beleibis

in dem narurl. Zustande überhaupt. 131

Kecht, J. 101. folglich auch kein Acht zum Kriege. J. 273. Wer also eiwas aus Norhrecht thut,
ber thut es nicht von Rechtswegen, und sündiget
bemohnerachtet nicht. J. 105. 190. Ob bemnach
gleich seine Handlungen, in dem Zusammenhange
feines eigenen stellichen Zustandes, keine Beleidigungen anderer Menschen sind: H. 209. so können
sie boch, in dem äusserlichen Gerichte, von andern
Leuten mit Recht für Beleidigungen im engsten
Verstande gehalten werden. J. 144.

§. 303.

Ein jeder hat das Recht, das Seine wider eine jede Ursach durch proportionirte Mittel zu erhalten, welche ihm dasselbe nehmen will, h.245. 241. folglich auch wider einen jeden andern Menschen, welcher frast des Nothrechts ihm das Seine nehmen und wider seine Rechte handeln will, zumal wenn er selbst dadurch in die ausserste

Noth gesturzt werden folte.



Das andere Capitel.

Bon

den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande in Absicht desjenigen Seinen der Menschen, welches ihnen angesbohren ist.

§. 304.

chen Seinen eines Mensthen gehören, §. 177, sind entweder in seinem Zustande schon vorhanden, wenn er gebohren wird, oder sie werden erst nachber durch seine eigenen freyen Handlungen in demsselben würklich. Jene sind das angebohrne sluum connatum), diese das erlangte Seine (suum acquisirum). Folglich sind auch alle Nechte entweder erlangte, oder angebohrne Nechte. §. 178. Das angebohrne Seine und die Würklichateit desselben in dem Zustande eines Menschen konnen aus der menschlichen Natur erwiesen werden, ohne sie aus einer menschlichen freyen Handlung herzuleiten.

§. 305.

Ein jeder Mensch ist ausserlich verbunden, nie manden in Absach des angebohrnen Seinen zu beleidigen, 5.240. und ein jeder hat ein Recht auf diese Seine, 5.241. Auf diese Beleidigungen kan

r. Abschn. Vom Menschenmorde, 133

kan alles angewendet werden, was von §. 240. bis §. 303. erwiesen worden.

Der erfte Abschnier. Bon bem Menschenmorbe.

§. 306.

Du bem angebohrnen natürlichen Seinen eines Menschen gehört sein Leben. §. 304. Folglich ist ein jeder Mensch ausserlich verbunden, einem jeden andern Menschen sein Leben zu lassen, wenn es möglich ist, oder ihn in Absicht seines Lebens nicht zu beleidigen. §. 305.

9. 307.

Einen Menfchen tobten beißt, bie nabere Us fach feines Tobes feyn. Der Tobeschlag (hoimicidium) ist eine Handlung, burch welche ein Menfch getöbtet wird. Der Tobtschlag ist entweber eine frepe Handlung ober nicht, zu welchem lektern ber ohngefahre Tobeschlag (homicidium caluale) gehort. 5.256. Der frene Tobtschlag ift entweber ein frenwilliger ober unfrenwilliger, und geschieht entweber aus Nachläßigkeit ober aus Boßheit, wenn er eine Beleibigung ift. f. 196. Der Tob bes Betöbteten ift entweber eine unmittelbare Würkung bes Tobtschlages, ober eines entferntere, entweder eine sittliche Folge des fregen Todsschlas ges, ober nicht; und ein Dehfch wird entweber mit Recht getübtet, ober ohne alles Recht, 3. E. aus Nothrecht, §. 302.

5. 308.

おる itized by Google \$ 308:

Mach bem Rechte ber Matur ift erlaubt, und keine Beleidigung: 1) der Selbstmord (autocheiria), ober bie Sanblung eines Menfchen, burch welche er der Urheber feines eigenen Todes wird; 2) ber Tobtschlag, welcher von ohngefahr geschieht, und bessen Urfach und Urheber fein Densch ift; 3) ber Tobtichlag, welcher mit Recht gefchiebt. 3. C. in einem gerechten Kriege; 6. 248. 4) ber Tobtschlag, ben bem ber Urheber entweber gan nicht vorber feben konnen, ober vorber zu feben nicht aufferlich verbunden werben konnen, baf er ein Todtschlag sen. Alle übrige Todtschläge sind Beleidigungen, und nach bem Rechte ber Natur unerlaubt, und werden ein Menschenmord (homicidium illicitum) genennt. Der Tobte fiblag, welcher aus Nothrecht geschieht, muß nach \$. 301 = 303. beurtheilt werben.

5. 309.

In dem natürlichen Zustande ist es schlechten dings unmöglich, den Schaden irgends auf eine Art zu erseben, welcher aus dem Menschenmorde entsieht. Folglich kan kein Mörder ausserlich verschunden son, den Schaden, den er durch seine Mordthat verursacht hat, zu ersehen, und nies mand hat ein Recht zu der Ersehung dieses Schazdens, h. 267.

Weil alles ausselt; §. 168. so ist bas Leben bas gröfte

gröste Seine ber Menschen, mit welchem zugleich alle übrige wenigstens die meisten Guter wegfallen, welche bas aufferliche Seine ausmachen. Danun überdies, eine Mordthat, schlechterdings unersellich ist: 5.209. so ist sie allergröste Beleidigung. 5.259. Folglich ist die aufferliche natürlicher Werbindlichkeit, keinen Menschen zu ermorden, die allergrößte natürliche Zwangspflicht.

§. 311,

Ein jeder Mensch hat ein natürliches Recht auf sein eigenes Leben. §. 306, 174. Dieses Recht kan kein Recht zur Rache senn, §. 309. 266. sondern es ist bloß ein Recht es zu vertheidigen, §. 261. sich es selbst zu nehmen, §. 308. und es zu gebrauchen, in so weit es ohne Beleidigung ander ter Menschen geschehen kan. §. 180.

§. 312.

Ein jeder Mensch, welcher das Recht, sein ten ben zu vertheidigen, braucht, ist besugt, so viele und grosse Mittel zu gedrauchen, und dem Morder so viele und so grosse Uebel zu verursachen, als zureichend sind, sich aus der Gesahr des Todes zu reteten, und sich in den Zustand der polligen Sicherbeit zu setzen. §. 276. Folglich ist er besugt, densenigen, der ihn ermorden will, zu tödten; wenn kein gelinderes Mittel zureichend ist, und noch vielzmehr ist er besugt, ihm kleinere Uebel zu verursachen, und solte er ihn auch gleich nur kraft des Nothrechts ermorden wollen, §. 303.

#36 Inderes Cap. Inderer Abschn.

Wenn ein Morber die Fertigkeit, Menschen zu ermorden, erlangt hat, und dieselbe aus Boßheit, oder gröster Nachläßigkeit serner ausübt: so hat in dem natürlichen Zustande auch ein jeder anderer Mensch, wider welchen er noch keine mörderischen Anschläge gesaßt hat, wider denselben das Recht, ihm zuvorzukommen. §. 288. Folglich kan, in dem natürlichen Zustande, ein solcher Mörder von einem zeden andern mit Recht getödtet werden, wenn er durch keine gelindere Mittel sich wider ihn in den Zustand der Sicherheit sesen kan.

Der andere Abschnüt.

Bon

Den unmittelbaren Berlehungen bes gangen Rörpers und ber Glieber beffelben.

9. 314.

Du dem natürlichen angebohrnen Seinen des, Menschen gehört sein Körper und alle Theile desselben, samt bender Gesundheit und gehörigen Zusammenordnung (integritas). Die unmittele daren Verletzungen des Körpers und det Glieder desselben (immediatae corporis, et membrorum eius violationes) sind alle Veränder rungen derselben, durch welche sie zu ihrem natürlischen Gebrauche ungeschickt werden. Diese Versletzungen sind, nach dem Rechte der Natur, keine Beleibigungen: 1) wenn sie von einem ohngesäh-

ren Zusalle herrühren, und von Ursachen, die nicht fren handeln; 2) wenn sie mit Rechte geschehen, 3. C. in einem gerechten Kriege; 3) wenn sie solz che Folgen frever Handlungen sind, die nicht sitte, lich sind. §. 256. 248. 197. 140.

ģ. 315.

Wenn die Amittelbare Verletung des Körpers und der Glieder desselben eine Beleidigung ist: so besteht 1) der daher entstehende nächste Schaden in der Krankheit Verstümmelung und Verrückung der natürlichen Jusammenordnung des ganzen Körpers, oder eines Gliedes desselben, samt dem daher entstehenden Schwerze. 2) Zu dem entserntern Schaden gehört: 1) der Mangel des Unterhalts und der nöchigen Verpstegung während der Kranksheit, und auch wohl auf die ganze lebenszeit, wenn der Beleidigte von seiner täglichen Arbeit seben muß; d) die Unkosten, die Seleidigte auf die Eur wenden muß; und c) die Schäden, welche aus der Versäumung der Arbeiten entstehen, die zu seiner lebensart gehören. §. 255.

9. 316.

Wer an seinem Körper ober einem Gliebe beffelben burch eine Beleidigung unmittelbar verlest wird, der stirbt entweder, oder er mird völlig wiesder hergestellt, oder er stirbt weder noch wird völlig wieder hergestellt. Wenn der Kranke Verwundete und an seinem Körper Veschädigte beswegen stirbt: so ist die unmittelbare Verlesung seines To

138 Anderes Cap. Anderer 21bfcbn.

Körpers entwedet an sich, ober nurzufälliger Weise tödtlich gewesen. Ist das erste: so ist der Urheber dieser Verlegung zugleich der Urheber des Todes, und eine solche Verlegung ist zugleich ein Mord, S. 308. sie ist eine ganz unersessliche Beleisdigung, und es gilt von ihr alles, was von dem Menschenmorde erwiesen worden. Ist das andere: so ist der Tod kein Schade, welcher derzenige dem Beleibigten verursacht hat, der ihn unmittelz dar an seinem Körper verletzt hat. S. 2562

§. 317.

Wenn, ber an seinem leibe unmittelbar Beschädigte, völlig wiederhergestellt werden kan: so hat er
das Recht sich zu rachen. §. 266. Folglich ist er
besugt, durch einen Krieg, wenn kein gelinderes
Mittel zureicht, von dem Beleidiger zu erpresen:
die völlige Wiederherstellung, solglich die Unkosten,
die er auf die Wiederherstellung wenden mussen,
samt den Unkosten seiner nothdurstigen Verpstegung während der Verlekung seines Körpers,
wenn er von der täglichen Arbeit seiner Hände les
ben muß, die Vergütung seiner Versäumniß, und
eine Genugehuung sur den ausgestandenen
Schmerz. §. 315. Fodert er mehr, als die gerechte Ersehung des Schadens erlaubt: so ist sein
Beind dazu äusserlich nicht verhunden, und bende
mussen diesen ihren neuen Rechtshandel entweder
in der Güte beplegen, oder ihn der Entscheidung
der Wassen überlassen, oder ihn der Entscheidung
der Wassen überlassen, oder

Ponben Verlegungen bes Rorpers, 139

§. 318.

Wenn ber an seinem Leibe unmittelbar Beschädigteweber stirbt, noch völlig wieder herzestellt werden kan; so ist er besugt, von seinem Feinde alles dassenige zu erpressen, was 9. 317. bemerkt worden, die völlige Wiederhenstellung ausgenommen. 5.267. Ausgerdem aber ist er auch besugt, auf seine ganze übrige Lebenszeit von seinem Feinde entweder die völlige nothburstige Verpstegung zu sodern, oder benjenigen Theil berselben, den er sich selbst wegen seines beschädigten Körpers nicht mehr verschaffen kan; wenn er nemlich ein Mensch ist, welcher von der täglichen Arbeit seiner Hände lebt, §.255.265.

S. 319.

Wer burch eine Beleidigung ben Korper eines anbern unmittelbar verlett hat, ber ist ausserlich nicht verbunden, bem Beleidigten biejenigen Schaben zu ersehen, Die er nur folgerungsweise leidet. §. 254.

§. 320.

Ein jeder hat ein naturliches Recht, seinen Körper und alle Glieder desselben, wider alle unmitstelbare Verletzungen zu vertheidigen, §. 261. und wenn kein gesinderes Mittel ihn aus der Gefahr dieser Beleidigung erretten kan: so ist er befugt, seinen Feind zu tödten; §. 278. zumal da eine jede unmittelbare Verletzung des Körpers zugleich eine Todesgefahr ist, und zum voraus nicht abgemessen

140 Anderes Cap. Anderer Abschn.

werben kan. S. 260. 312. Roch vielmehr ist er befugt, in seiner Vertheibigung seinem Feinde kleis nere Uebel zuzufügen, und ben Körper besselben unmittelbar zu verlegen.

§. 321.

Die Wertheibigung bes lebens und bes Korbers wiber einen Morber und einen jeben, ber ben Korper unmittelbar verlegen will, ist die Morbe wehr (moderamen inculpatae tutelae). muß nicht verwechselt werben: 1) mit bem Dothrechte, f. 301. 2) mit ber aufferften Bertheibis gung feiner Sachen und Chre, 3) mit ber Rache nach geschehener Beleibigung, 4) mit ber gewalt thatigen Rettung feines lebens und Korpers wiber demanden, der das Recht hat, uns das leben ju nehmen, und unfere Korper unmittelbar zu verle-Folglich hat ein jeber Denfc bas Recht gu ber Mothwehr, wenn er burch tein gelinberes Dies tel, sein leben seinen Korper und alle Theile bef felben, in eine genugsome Sicherheit fegen tan. **9.** 312. 320.

g. 322.

Wenn burch bas Zurückweichen und die Flucht, die Gefahr des Todes und der ummittelbaren Verziehung des Körpers, gänzlich gehoben werden kan: so ist die Mothwehr ungerecht, weil sie ein härteres Mittel ist, als nothig ist. §. 321. Ausserdem aber ist kein Gerechter äusserlich verbunden, zu slieden, oder auch nur einen Schritt zurück zu weischen, oder auch nur einen Schritt zurück zu weischen,

3 Abston. Donder Morbsücheigung. 141

chen, weil es ein ju fleines Mittel ift, und noch bazu bie Gefahr ber bevorstehenben Beleibigung vermehrt. §. 278.

Der drütte Abschnitt. Von der Nothzüchtigung.

§. 323.

Die Usurpation ist der ungerechte Gebrauch des Seinen eines andern Menschen, solglich ein Gebrauch des Seinen, welcher ohne und wisder Willen des andern geschieht. §. 253. Folglich hat ein jeder das Recht, sich wider eine ihm de vorstehende Usurpation zu vertheidigen, und wergen einer sichen erduldeten sich zu rächen, und zwar beides durch proportionirte Mittel. §. 278.

5. 324.

Die Mothauchrigung (stuprum violentum) besteht darin, wenn eine Frauensperson wie der ihren Willen gezwungen wird, den Benschlaf zu erdulden. Da nun, die Jungfrauschaft, ein angebohrnes Seine einer Jungfrau ist, §. 304. und die Nothzüchtigung einer jeden Frauensperson eine Usurpation: §. 323. so ist die Nothzüchtigung einer Jungfrau eine Beleidigung. Sine jede Jungfrau hat ein natürliches Recht, ihre Jungfrauschaft und Keuschheit zu vertheidigen, §. 261. und sie ist also befugt, sogar ihren Feind zu tödten,

142 Anderes Cap. Drieter Abschn.

wenn fie burch tein gelinderes Mittel fich aus ber Gefahr erretten tan. 5. 278.

§. 325.

So bald eine Jungfrau moralisch gewiß ift, baß jemand sie nothjuchtigen wolle: so hat sie bas Recht, ihm zubor zu kommen. §. 288.

J. 326.

Wenn eine Jungfrau fremwillig ben ersten Ben schlaf erdulder, und wohl gar für einen versprochenen tohn: so wird sie nicht beleidiget, s. 253. und sie hat kein Recht, sich zu rächen; es müste ihr denn der versprochene tohn verenthalten werden. §. 266. Ueberhaupt ist kein von benden Seiten fremwilliger Benschaf unverehelichter Dersonen eine Beleidigung, und wenn er auch übrigens noch so fündlich senn solte.

327

Wenn eine Jungfrau genothrücktiget wird: so wird sie entweder geschwängert, oder nicht. Ik das letze, so gehört zu dem Beleidigenden in der Nothrücktigung, und zu dem daraus entstehenden Schaden: 1) der Verlust der Jungsrauschaft; 2) die Usurpation ihres Körpers; h. 322. 3) die Verletzung ihrer nachrlichen Frenheit, und ihres und abhängigen Nechts über ihren Körper; h. 229, 4) die Gesahr der Krankheiten und des Lodes; 5) die Gesahr der Schwängerung und des Verlussies ihres nachrlichen Zustandes wider ihren Wilhelen, len, und ber Aufburbung ber mutterfichen Pfliche

Š. 328.

Wenn eine Jungfrau, burch die Nothzüchtigung, geschmängert wird: so wird ausser den vorher angessührten Stürken, 1) die Gesahr der Krankheit und des Todes vermehrt, indem sie den Unbequemslichkeiten der Schwängerschaft und der Geburt mis der ihren Willen ausgeseht wird, 2) sie wird wis der ihren Willen aus dem natürlichen Justande gestossen, und den natürlichen Pflichten einer Mutster unterworsen. Weil nun in diesem Falle die Mannsperson mit der genothzüchtigten Jungfrau in den Chestand trit, und zu den Pflichten eines Shemannes und Vaters sich selbst verdindlich macht: so tan dieser Fall, in dem Rechte der Natur, nicht weiter untersucht werden. §. 1.

\$. 329.

Eine genothzüchtigte Jungfrau hat das Recht sich zu rachen. §. 266. Folglich ist sie befugte T) die völlige Wiedererstattung ihrer Frenheit zu verlangen, und ihr Feind ist ausserlich verbunden, nach vollbrachter That sich kein weiteres Recht über ihre Person anzumassen, sondern sich gegen sie als gegen eine Person zu verhalten, die ihm völlig gleich, und von ihm ganz unabhängig ist; §. 327, 2) bloß eine Genugthuung der übrigen erlittenen Schäden wegen zu sodern, die ihr selbst gefällig ist, §. 295. denn sie konnen ihr nicht wiedererstattet werden.

Digitized by Google

144 Anderes Cap. Dritter Abschn.

werben. Sie ist nur befugt, ihren Feind zu tode ten, wenn er sich zu gar keiner Schabloshaltung verstehen will, nicht aber aus blosser Rache. Geht sie in ihrer Foderung zu weit: so muß sich ihr Beind entweder gutlich mit ihr vergleichen, oder es auf den Ausschlag der Wassen ankommen lassen. S. 274.

§. 330.

Von der Nothzüchtigung einer jeden andern Frauensperson, in so ferne sie nur nicht als eine Chefrau betrachtet wird, gilt alles, was von der Nothzüchtigung einer Jungfrau erwiesen worden, ausgenommen, daß sie zu dem erlittenen Schaden den Verlust der Jungfrauschaft nicht rechnen kan.

§. 331.

Da es physisch möglich ist, daß der Korper einer Mannsperson, zur Stillung der Wollust,
gemißbraucht werden kan: so ist ein solcher gewaltthätiger Mißbrauch eine Usurpation, S. 323.
wodurch zugleich die natürliche Frenheit einer Mannsperson, und ihr unabhängiges Recht über ihren eigenen Körper verletzt wird. Folglich hat eine Mannsperson nicht nur das Vertheidigungsrecht wider diese Beleidigungen, und sie ist besugt, den Feind zu tödten, wenn sie sich sonst nicht aus der Gesahr retten kan; S. 261. 276. sondern sie hat auch das Recht zur Rache, J. 266. und seist befugt, so wohl die Wiedererstattung ihrer Fren-

- Digitized by Google

42bfchn. D. d. Devley, d. Greyheit zc. 145

heit zu erpreffen, als auch eine Genungthuung wee gen erdulbeter Dishlandlung.

Der vierte Abschnitt.

Bon

den Verlegungen der natürlichen Frepheit und Gleichheit.

§. 332,

a ein Mensch in dem natürlichen Zustande ein nem jeden andern; um der menschlichen Natur willen, völlig gleich ist: §. 226. so ist diese Gleichheit ein angebohrnes Seine der Menschen. §. 304. Folglich hat ein jeder Mensch ein angebohrnes Recht zu der völligen Gleichheit mit ans dern, und zu der unumschränkten Frenheit; §. 229. und ein jeder ist dusserlich verbunden, sich gegen einen jeden, auf eine diesem Rechte gemässe Art, zu verhalten. §. 305.

S. 333.

Wenn ein Mensch ohne alles Recht, die Gleichs heit und Frenheit eines andern Menschen, verlett: so beleidiget er ihn. §. 332. Folglich hat ein jeder Mensch 1) das Recht, seine Gleichheit und Frenheit zu vertheidigen, um sich wider die ihm bevors stehenden Verletzungen derselben in Sicherheit zu sehen; §. 275. 2) das Recht, sich wegen solcher schon vergangenen Verletzungen zu rächen. §. 266. Folglich ist er besugt, durch proportionirte Mittel & den

146 Anderes Cap. Vierrer Abschn.

Den Beleidiger zu zwingen, daß er wiederum seine Gleichheit und Frenheit erkenne, folglich ihm in dem Gebrauche berselben weiter nicht hinderlich salle, sondern sich derselben gemäß verhalte, und den durch diese Verletzungen schon verursachten Schaden erses. In dem Gebrauche bender Nechte kan er, wenn kein gelinderes Mittel zurreicht, den Beleidiger tödten; sonderlich wenn der selbe vorsetzlich und auf eine habituelle Art ihn in Absicht der Gleichheit beleidiget hat, oder beleidigen will. §. 279.

§ 334

Ein Mensch kan die Gleichheit und Frenheit anderer auf eine beleidigende Art verlegen: 1) wein er sich irgends einen Vorzug vor andern anmaßt; 5.233. 2) wenn er von dem andern, auch nur in einem einzigen Falle, Gehorsam erpreßt; 5.229. 3) wenn er auch nur in einem einzigen Falle über den andern eine Gerichtsbarkeit ausübt, oder ausz zuüben versucht; 5.230.231. 4) wenn er den anz dern auf eine bauerhafte Art, und auf beständig, durch Menschenraub, Gesangennehmung, Einsperrung, u. f. w. in die Knechtschaft stürzt. §.228.

S. 335.

Wenn jemand bas Recht, fich wider ben ans bern zu vertheidigen, ober fich an ihn zu tachen, bat, und er kan seine Sicherheit und Schablos- haltung nicht anders erhalten, als wenn er ben andern, zum Theil ober gang, um seine Gleichheit und

Von den Verleyung. der Freybeitze. 147

und Freiheit bringt: fo ift er baju berechtiget. S. 279. Bergleichen Berleftungen ber Gleichheit und Freiheit find keine Beleibigungen.

š. 336.

Ein jeber hat bas Necht, bemjenigen in sein Kriege wiber einen anbern benzustehen, bessen Gleichheit von bem anbern beleidiget worben ist ber werden foll, wenn er gleich selbst bergleichen noch nicht zu besurchten haben solte; h. 293. noch vielmehr aber hat ein jeder das Nethe des Krieges wider einen Menschen, der es vorsehlich sich zu ein ner Gewöhnheit gemacht hat, die Bleichheit und Frenheit anderer zu kranken. h. 288.

§ 337.

Ein Menich tan burch bie Natur, burche Gluck und burch feine Befchicklichkeit, auf eine gerechte Art, eine groffere Macht erlangen, als anbere Menfchen, und biefelbe bermehren. Da nun bie Menfchen fich gewöhnlicher Weife, basjenige ju thuit, eunterfteben und ausführen, mas ihnen phofift moglich ift: o entsteht aus ber überwiegenben Macht gewöhnlicher Weise bie ungerechte Anmalfung eines Borjugs vor ben Schwachern, unb bet Berifchaft über biefelben. Wenn alfo in bent has turlichen Buftanbe, bie Dacht bes Ginen, mertlich groß ift und vermehrt wird : fo haben die Schwa thern bas Recht, fich in ben Stand ber Gicherheit ju fegen, und fich ju einem Bertheibigungsfriege bereit ju machen, in fo meit es gefcheben tan, obne bim . پ.ر. :

148 Anderes Cap. Sunfter Abschn.

bem Machtigern etwas von bem Seinen zu nebe men. 5. 245. 275. 298. So bald aber ber Machtigere feine überwiegende Macht zu migbrauchen anfängt, und die Schwächern unterbruckt; ober fo balb es aus andern Grunden fittlich gewiß wird, baß er ju bem Enbe feine Macht vermehre, um im Stande ju fenn, Die Gleichheit und Frenheit gu verlegen: fo bald haben bie Schmachern bas Recht, bem Mächtigern zuvor zu tommen, f. 288. und einen Rrieg mit ihm anzufangen , bamit bas Gleichs gewicht wieber hergestellt werbe. Folglich ist es ihnen nicht allemal erlaubt, ihn zu tobten, ober um feine Frenheit ju bringen, und gang gu unterbrucken; sondern nur manchmal feine Dacht fo weitzu vermindern, baß es ibm aufs Runftige phys fifch unmöglich werbe, die Gleichheit und Frenheis anberer zu verlegen. §. 278.279.

Det fünfte Abschnitt.

Bon

Den Berlegungen bes Rechts zu allen Tugenben und innerlichen Sunden.

5. 338.

Gin jeder Mensch hat ein angebohrnes Recht zu allen Tugenden, rechtmäßigen Handlungen und innerlichen Sünden. §. 304.213.179.180. Folglich hat er ein Recht 1) zu der ausserlichen Gestechtigkeit, 2) zu allen innerlichen Tugenden, 3) zu einer jeden seiner Psichten, 4) zu einem jeden ins

Digitized by Google

Donben Verlegungen bes Bechesie. 149

innerlichen Laster, und zu einer jeden innerlichen Sinde, 5) zu der Gottesleugnung, und Versleugnung aller Religion, 6) zu der wahren Religion, 7) zu der falschen Religion, zum Aberglausden u. s. w. Folglich ist der Gebrauch dieser Rechse te keine Beleidigung, und giebt niemanden gine gerechte Ursach zum Kriege. §. 248.280.

\$. 339.

Wer einen Menschen in dem natürlichen Zustande zwingt, oder zwingen will: 1) zu der innerlichen Tugend, und zu einen Liebesdienst, auch durch das Nothrecht, §. 302, 303. 2) zu der äufserlichen Ungerechtigkeit, 3) zu den innerlichen Günden und Lastern, 4) zu der wahren oder sats
schen Religion, und zu einer jeden andern wahren
oder salschen Meinung und Lehre; der beleidiget
ihn, §. 338. und giebt ihm eine gerechte Ursache
zum Kriege. §. 280. Holglich sind alle Religionsz
Triege, von Seizen des angreisenden Theils, und
gerecht.

5. 340.

Wer das Seine zu seinem Vergnügen, durch welches keinem andern Menschen ein Schabe gezeichieht, gebraucht, der handelt gerecht. §. 338. Wer also jemanden in seinen, andern Menschen unschädlichen, Vergnügen und Ergößlichkeiten stöhrt, sie mögen übrigens beschaffen senn wie sie wollen, der beleidiget ihn, §. 252. und giebt ihm eine gerechte Ursache zum Kriege. §. 280.

5.341.

149 Anberes Cap. Sechffer Abichn.

\$ 34I.

Wer einen Menschen zwingen will, zur Annehe mung der Wohlthaten und Liebesdienste, der will ihn zu einer Pflicht gegen sich felbst zwingen, solze lich beleidiget er ihn, s. 339. und gibt ihm eine gerechte Ursache zum Ariege. S. 280. Wohlthaten konnen nietnanden mit Recht aufgedrungen werden.

Der sechste Abschnitt.

Won

ben Werletungen best ehrlichen Namene.

§ 342,

lor haminis moralis) ist der Grad seiner stricken Pollsommenheit oder Unbollsommenheit, Die Gemeinschaft der Menschen under einander (commercium haminum, mundi) ist das Verhältniß der Menschen gegen einander, in welches sie sich durch ihren frenen Einstuß in einander sein in der sierliche Werth der Menschen in der Menschaft der Menschen in der Gemeinschaft der Menschen in der Gemeinschaft der Menschen in der Gemeinschaft der Menschen in der sierliche Werth eines Menschen durch welchen er andern Menschen auf eine ferze Art entweder nühlich oder schädlich sein fan.

S. 343.

Der Mame, Ruf und die Achtung einen Menschen in der weitern Bedeutung (existims-

Pon den Verley, des ehrl. Mamens. 151

stimatig latius dieta) ist das Urtheil anderer von seinem sittlichen Werthe; entweder von dem Grade seiner sittlichen Wollsommenheit, der gute Tame (existimatio bona), oder seiner sittlichen Unvollsommenheit, der bose Tame (existimatio mala). Der Tame eines Menschen in der engern Bedeutung (existimatig strictigen dieta) ist das Urtheil anderer von seinem sittlichen Werthe in der Gemeinschaft der Menschen, welcher auch entweder ein guter oder ein boser Name ist.

5. 344.

Ein Mensch kan andern nur sittlich nuklich ober schädlich seyn, durch die Beohachtung oder Uebertretung der Psiichten gegen andere Menschen. J. 169. Folglich beruhet der sittliche Werth der Menschen in ihrer Gemeinschaft unter einander, und folglich auch ihr Name in der engern Bedeutung, auf den Tugenden und lastern gegen andere Menschen, und auf der Ausübung derselben. 5. 342.343.

S. 345+

Der unterste Grab ber sittlichen Vollkommenheit eines Menschen ist die ausserliche Gerechtigkeit, und weil dadurch ein Mensch dem andern nur im kleinsten Grade nüglich ist: so besteht in demselben der kleinste sittliche aute Werth eines Menschen, in der Gemeinschaft der Menschen unter einander. 5.342. Der mitlere Grad ist die Fertigkeit der Pflichten gegen sich selbst und der Liebespflichten gegen

352 Anderes Cap. Sechster Abschn.

gen andere Menschen, und durch benselben nußt ein Mensch bem andern mehr als durch ben ersten. Der höchste Grad besteht in der Frömmigkeit.

§. 346.

Der unterste Grad der sitlichen Unvollsommenseit eines Menschen ist die Gottlosigkeit; der mitlere Grad ist die Fertigkeit, die Pflichten gegen sich selbst, und die Liebespflichten gegen andere Menschen zu übertreten, und der höchste besteht in der ausserlichen Ungerechtigkeit. Durch den mitlern ist ein Mensch dem andern weniger schädslich, als durch den dritten, als wodurch er am schädlichsten wird. Folglich besteht, in dem dritten Grade, der größe bose sittliche Werth eines Menschen in der Gemeinschaft der Menschen unter einander. §.342.

§. 347.

Der ehrliche Mame eines Menschen (fama, existimatio simplex) ist das Urtheil andezer Menschen, vermöge bessen sie ihm den kleinsten guten sittlichen Werth in der Gemeinschaft der Menschen zuschreiben. Und da nun die allermeisten Menschen mehrentheils keine andere Tugend gegen vinander ausüben, als die ausserliche Gerechtigkeit: so hat ein Mensch einen ehrlichen Namen, wenn andere Menschen seine Aussührung gegen sie dem gewöhnlichen Werhalten der meisten Menschen ges gen einander für gleichsormig halten; und es ist demnach der estrliche Name eine Achtung, die so des schaffen

Von den Verley, des ehrl. Mannens. 153

schaffen ist als die Achtung, in welcher die Menschen gemeiniglich unter andern Menschen stehn (existimatio communis, popularis). Die Ehre (existimatio aucta, intenta) ist das Urtheil, daß jemanden ein grösserer Grad der Vollkommenheit zusamme, als die Ehrlichkeit oder die auserlische Gerechtigseit.

\$ 348.

Der unehrliche Mame eines Menschen (infamia, infamia personae, contemtus externus) ist das Urtheil anderer, vermöge dessen sie ihm den grösten bosen sittlichen Werth in der Gemeinsschaft der Menschen zuschreiben, und in diesen Werthe besteht die Unehrlichkeit eines Menschen. Wer einen unehrlichen Namen bekomt, der verliert dadurch den ehrlichen Namen. §. 347.

\$. 349.

Wer auserlich gerecht ist, ber ist des ehrlichen Namens wurdig, und verdient den unehrlichen Namen nicht; der ausserlich Ungerechte aber ist des ehrlichen Namens unwurdig, und verdient den und ehrlichen Namen. §. 347. 348. Folglich sind Aramuth, Dumheit, Unwissenheit, Verschiedenheit der Religion, innerliche laster, Robeit und Ungeschlissenheit der Sitten, Barbaren, schwächeres Geschlecht, Mangel eines alten und berühmten Geschlechts, kleinere Macht, keine Gründe, um derentwillen jemand des unehrlichen Namens wurd dig sehn solte.

S 5
Digitized by Google

154 Anderes Cap, Sechftet Abichn.

\$. 350, Eine unehrliche Zandlung (infamis actio) ift eine groffere Beleibigung , ober eine une gemöhnlichere ungerechte Banblung. S. 347. Da nun au einer Bertigfeit, mehrere Sanblungen, erfobert werben; fo tan man von ber Unehrlichkeit eis ner Sandlung nicht, auf Die Unehrlichkeit ber hane belnben Perfon, folieffen. 6.348. Einige ungereche te Handlungen find nicht unehrlich. Folglich tan man imar fagen, baß eine jebe ungerechte Sanbe lung bem ehrlichen Damen einen Schanbflect ans hange; allein alsbenn erft ift bie Sanblung unehrlich, wenn fie aus Bosheit entfteht, und ausnehmend ungerecht ift. Die Unehrlichfeit ber Derfon eneftebt aus ber oftern Wieberholung ber Be-leibigungen, ober aus einer fo ungerechten Sand-Jung, welche ihrer Groffe nach einer Bertigleit gleich geachtet werben fan. 5.348.

6. 351,

Reine Verachtung, ausser der ausserlichen, ift der unehrliche Name. 6.348. Wer also seine Spre verliert, oder dieselbe vermindert, oder keine Spre hat, der ist und wird deswegen nicht unehrsich. 6.347. Und da man, in der Beurtheilung der Menschen nach den ausserlichen Gesehen, nur auf ihre ausserliche Gerechtigkeit oder Ungerechtige keie acht haben kan: S. 100. 173. 187. 211. so wird in dem äusserlichen Gerichte kein anderer Name, der Menschen in Betrachtung gezogen, als der ehrliche und unehrliche Name. §. 347. 348. 144.

Pon den Verley, des ehrl. Tennens, 154

\$ 352,

Der Unehrliche hat die Fertigkeit, den auserlichen Gesehen zu widersprechen, g. 348. 211. folglich hehter sie durch sein Werhalten in seinem sitch lichen Zustande auf, oder er verursacht, daß diese Gesehe nicht mehr in seinem Zustande angetroffen werden, solglich auch nicht die Folge derselben, die Nechte, g. 191. Da er also nicht mehr so viele Rechte hat, als der Chrliche; so verliert er den Zustand der Gleichheit mit ehrlichen Leuten, g. 225, und mithin auch den nathrlichen Zustand, g. 226,

\$. 353t

So lange in mehrern Menichen, in Absicht auf einander, der natürliche Zustand der völligen Gleichheit sortdauern soll, so lange muß ein jeder unter allen übrigen den ehrlichen Namen haben. 5.352. Folglich haben alle Menschen, in dem natürlichen Zustande, ein gleiches Recht zu einem gleischen Namen. 6.226. Da nun dieser Name nicht die Ehre seyn kan; 5.347. so ist er der ehrliche Name; oder in dem natürlichen Zustande ist ein jeder berechtiget zu verlangen, daß ein jeder ander zer ihn eben so hoch achten soll, als einen jeden anz dern, die er sich selbst durch seine Ungerechtigleit des natürlichen Zustandes verlustig macht.

§. 354.

Wo ber kleinste Grad nicht ist, da ist auch nicht der gröffere. Wer also den ehrlichen Mamen nicht hat, der hat gar keinen guten Namen

156 Anderes Cap. Sechster Abschn.

in ber engern Bebeutung. §. 343. Der Unehrlis de verliert alfo allen guten Namen in ber engern Bebeutung, und er wird für einen Mensthen ge-Halten, der in der Gemeinsthaft der Menschen uns ter einander gar keinen sittlichen Werth mehr hat.

§ 355.

Der Ungerechte hat nicht ben keinsten guten sittlichen Werth in der Gemeinschaft der Menschen unter einander, 5.345. und folglich hat er kein Recht auf den ehrlichen Namen; 5.352.347. et wird also nicht beleidiget, wenn ihn andere für unsehrlich halten, und sich gegen ihn danach betrasgen. §. 174.209. Die ausserliche Verachtung eines Ungerechten ist demnach eine gerechte Verachtung. §.348. 189.

5. 396.

Ein jeder ehrlicher Mensth hat in dem nachtlischen Zustande wider den Unehrlichen, den er mie Recht äusserlich verachtet, h. 355. das Recht, ihm zwor zu kommen, S. 288. und ausserdem auch diejenigen, die er schon beseidiget hat, das Recht, sich zu rächen. h. 266. Damit also die Shrlichen sich entweder wider den Unehrlichen in den Zustand der Sicherheit versehen, oder ihre Schadloshabtung von ihm erhalten, oder bendes zugleich: so sind sie besugt, entweder alle Gemeinschaft mit ihm, auch mit Gewalt, auszuheben, und ihn mohl gar in die Gesangenschaft zu sehen, oder ihn zum Knechte zu machen, oder ihn ums Leben zu bring gen,

Digitized by Google

Von den Verley, des ehel, Mamens. 157

gen, nachbem ein gelinderes ober harteres Mittel zu ber Erreichung ihres gerechten Zwecks zureichend ift. §. 175. 279.

\$, 357.

Wer in dem natürlichen Zustande der Gleichs heit sich befindet, der ist nicht unehrlich. 5.352. Nun ist ein Mensch durch die Geburt und Natur, welsche er mit allen Menschen gemein hat, einem jeden andern gleich, §. 226. die er sich selbst dieser Gleichsbeit verlustig macht. §. 352. Folglich ist niemand von Geburt und Natur, und um derselben willen, unehrlich.

S. 358.

In dem naturlichen Zustande kan die Unehrslichkeit und der unehrliche Name eines Menschen nicht anders entstehen, als entweder aus der öfstern Wiederholung der Beleidigungen, oder aus einer ausnehmend grossen Beleidigung. 5.350. Folglich kan jemand in dem naturlichen Zustande den unehrlichen Namen verdienen, und er kan auch von andern Menschen mit Recht für unehrlich gehalten und als ein solcher behandelt werden, 5.355.356. nicht aber das lehte durch einen Rechtsspruch, und durch Ausübung einer Gerichtsbarskeit, §.230.

5. 359.

Ein Unehrlicher tan ben ehrlichen Namen wie berum erlangen: 1) wenn er, die Unehrlichfeit ber

158 Anderes Cap. Gechfter Abschn.

ber Handlung, burch eine völligt Erfehung bes daburch verursachten Schabens, sittlich vernichtet;
2) wenn er die Unehrlichteit seiner Person sitte
lich vernichtet, a) burch eine völlige Ersehung alles
bisher verursachten Schabens, b) wenn er allen
andern völlige Sicherheit in seiner Absicht verschaft, e) wenn er aufhört, ungerecht zu handeln,
und statt seiner bisherigen Ungerechtigteit die auf
serliche Gerechtigkeit, durch die beständige und genaueste Bebbachtung aller Zwangspflichten, erlangt, 5.350.

Š. 360.

Der ausserlich Gerechte bevbachtet die aussers lichen Gesetze, §. 188. und sie sind also in seinem sitte lichen Zustande besindlich, selglich auch ihre Folgen, das ist, die Nechte, und also auch das Necht der Gleichheit in dem natürlichen Zustande. §. 101. 226. Ein jeder Gerechter hat demnach ein Recht zu seinem ehrlichen Namen, dessen er werth ist. §. 349.347.

Š. 361.

Wer einen ehrlichen Namen hat, besitt alle naturliche Rechte der Gleichheit, wer ihn aber bers liert, verliert auch diese Rechte. §. 352, 360. Wenn demnach ein Gerechter ausserlich verachtet, und für unehrlich gehalten wird: so werden seine Rechte im höchsten Grade verleht. §. 360. Folge lich ist dusserliche Verachtung mes Gerechten eine von den größen Bekidigungen. Ein jeder ist

Digitized by Google

Don den Verleg. Des ehrl. Mamens. 159

ist bemnach ausserlich verbunden, keinen Gerechten ausgerlich zu verachten. g. 240.

§. 362,

Die aufferliche Berachtung eines Gerechten ift eine Verlegung des ehtlichen Mamens, eine Injurie (laesio famae, iniuria strictius dieta). Bu einer folden Beleidigung wird erfobert: 1) baß ber Beleibigte nicht, burch feine eigene Ungerechtigfeit, fich bes unehrlichen Namens werth ges macht habe; 2) baß ber Beleidiger burch aufferlie che Beichen an ben Tag lege, et halte einen Gerech. ten für unehrlich, weil in bem aufferlichen Gerich. te bas Unbezeichnete fur nicht wurflich gehalten wird; §. 144. 3) baß bet Gegenstand Diefer aus ferlichen Beracheung eine einzelne Derfon fen, weil fie in einer wurflichen Banblung besteht; 4) bag ber Beleidiger Die Absicht ober ben Borfaß babe, ben ehrlichen Mamen eines andern zu verleßen "(animus iniuriandi), weil bie Zeichen unferer Bebanten und Willensmeinungen, bie beleibigend find, von unferm Willfuhr abhangen.

§. 363.

Alle Injurien werden bezeichnet, \$.362. ents weber durch Worte, Wortinjurien (iniuria verbalis), ober durch andere willtuhrliche Hands lungen, thatige Injurien (iniuria realis).

§. 364.

Wenn eine Rebe nicht mit ber eigenen Meis nung bes Rebenben übereinstimt, fo ift fie eine ftelle

160 Anderes Cap. Sechfier Abschn.

sireliche Unwahrheit (sermo moraliter falsus); und sie ist eine Lügen (mendacium),
wenn sie andere Menschen beleidiget, entweder ins
nerlich ober äusserlich. S. 209. Jene ist eine ins
nerliche (mendacium internum), und diese eis
ne äusserliche Lüge (mendacium externum).
Folglich sind, durch das Geses der Natur, alle äusserliche tügen verboten, S. 240. und ein tügner ist
ein Ungerechter, S. 211. welcher sich selbst des ehrs
lichen Namens unwürdig macht. S. 349. Alle
übrige Unwahrheiten, Verstellungen, blosses Vorgeben, die Zurückhaltungen im Gemüthe, sind in
dem äusserlichen Gerichte erlaubt. S. 338.

5. 365.

Eine Lugen, welche zugleich eine Verlegung bes ehrlichen Namens eines andern ist, ist eine auss serliche Lasterung (calumnia externa), und eine Wortinjurie. §. 363. Und hieher gehören die Pasquille (libelli famosi), Schriften, die voll ler kasterungen sind. Folglich bringt sich ein jeder kasterungen sind, der ehrlicher keute ehrlichen Namen krankt, um seinen eigenen ehrlichen Namen, §. 349.

9. 366.

Reine wahre Berachtung, bas ift, beren Bahrheit in bem aufferlichen Gerichte erwiefen werz ben kan, ist eine Injurie, lugen und lafterung. \$.355.362.

5.367.

Don den Verley. des ehrl. Mamens. 161

§. 367.

Eine logische Unwahrheit (falsiloquium logicum), durch welche andere Menschen überhaupe ober insbesondere in Absicht ihres ehrlichen Namens beleidiget werden, ist ebenfalls eine Lügen, oder auch eine Lästerung; wenn sie einen überwindlichen Irrthum des Redenden bezeichnet, und eine Wiederholung der Lügen des ersten Ersinders ist. §. 257.

5. 368.

Die Einbildung eines Menschen von sich selbs, vermöge welcher er andere neben sich verachtet, ist der Gochmuch (superdia), welcher ein äuse serlicher Zochmuch (superdia), und eine Inspirie ist, wenn er gerechte leute ausserlich verachtet; 6.362. und er aussert sich entweder durch Wortinjurien, oder durch thätige Injurien. 5.363.

5. 369.

Obgleich ber ehrliche Name keine Chre ist, und berjenige, der bloß dieses Namens würdig ist, keine Spre verdient, indem in seinem sittlichen Zustande kein größerer sittlicher Werth angetroffen wird: §. 347. so ist doch der eheliche Name eins der größen Guter, welche zu dem ausserlichen Seinnen gehören, dergestalt, daß der Verlust des kendens ofte ein kleineres Uebel ist, als der Verlust des ehrlichen Namens, wenn mit dem lehtern alle Folgen verknüpst sind, welche von Rechtswegen mit

Digitized by Google

162 Anderes Cap. Sechster Abschn.

mit bemselben verknupft senn konnen. §, 352.354. 356. (vita et fama pari pasiu ambulant, omnis si perdas, famam seruare memento).

§. 370.

Ein jeber ehrlicher Menfch bat bas Recht, fich wiber einen jeden zu vertheidigen, ber ihn aufferlich verachten will, und an einem jeben zu rachen, Der es schon gethan hat. S. 262, 266. Folglich tan er von feinem Gegner erpreffen: 1) die Erfe Bung aller Schaben, nicht nur eine Genungthuung wegen erlittener Injurie, fonbern auch bie Erfes gung anderer Schaben, Die aus ber Berlegung Des ehrlichen Damens entstanden find, wohin aber fein Nachtheil gerechnet werben muß, welcher aus ber Berlegung ber Chre entsteht; 9.364. 2) Die Bieberherstellung seines ehrlichen Ramens. Er ift bemnach befugt, ben Gebrauch biefer Rechte fo lange fortzusegen, bis er Genungthuung wegen bes Bergangenen, und Sicherheit wegen bes Bus funftigen erlangt bat; folglich bis er gewiß ift, baß ihm ber andere feine Gleichheit nicht ferner franken wolle.

§. 371.

Die Genungthuung wegen einer vergangenen Berlehung bes ehrlichen Namens, ift die Ehrenerklarung (declaratio honorifica). Der Beleidigte hat also ein Recht, die Chrenerklarung zu erpressen, und der Beleidigte ist ausserlich versbunden, sie zu thun, §. 370. 265. Dazu wird ers so.

Von den Verley. des ehrl. Mamens. 163.

fobert: 1) eine Versicherung, baß es salsch sen, was er ihm nachgesagt, und baß sein Verhalten gegen ihn ungerecht gewesen; 2) baß er es bez schliessen verabscheue; 3) baß bendes auch in Gezgenwart anderer geschehe, wenn die Injurie dergezstalt vollbracht worden; 4) baß die zwendeutigen Zeiz chen keine verächtliche Bedeutung nach der Meiz nung desjenigen gehabt, der sie gebraucht; und 5) von dem Augenblicke an muß er sich dergestals gegen den Beleidigten bezeugen, wie er sich gegen ehrliche keute und seines Gleichen zu bezeugen verz bunden ist.

5. 372.

Wenn ein ehrlicher Mensch die Ehrenerklarung für schon erlittene Injurien, und die Sicherheik seines ehrlichen Namens durch keine gelindere Mitzel erlangen kan: so ist er befugt, deshalb einen Krieg anzusangen, und seinen Feind sogar in dempfelben zu tödten. §. 279.

5. 373.

Ein ehrlicher Mensch ist, ben ber Vertheibigung und Rachung seines ehrlichen Namens, besugt:

1) Repressalien zu gebrauchen, beswegen aber nicht Injurien mit Injurien zu vergelten, §. 282.
287. folglich kan er auch nicht verlangen, daß ber andere ben ber Sprenerklarung sich selbst schimpses
2) seinem Feinde zu zeigen, daß er eine unehrliche That gethan, beswegen aber ist er niche befügt, ihn für einen unehrlichen Menschen zu erklaren;

164 Inderes Cap. Sechfier Abschn.

6.350. 3) mit einer jeben anbern Genugthung, burch einen guthichen Bergleich, fich zu begnügen. 5. 274. 253.

§ 374.

Weil die meisten Menschen des ehrlichen Namens wurdig sind: §. 347. so wird ein jeder in dem ausserlichen Gerichte gut oder ehrlich zu seyn vermuthet, die das Gegentheil erhellet, oder die seine Ungerechtigkeit in dem ausserlichen Gerichte hinlanglich erwiesen worden ist.

5. 375·

Niemand kan durch anderer Menschen unehraliche Handlungen und personliche Unehrlichkeit seinen ehrlichen Namen verlieren, wenn er nicht die stetliche Ursach in der engern Bedeutung von dies sen Handlungen ist. §. 136. 140.

Das dritte Capitel.

Bon

den Beleidigungen in dem natürlichen Zustande, in Absicht des erlangten Seisnen der Menschen.

§. 376.

Gin jeber Mensch hat in bem naturlichen 3m stanbe ein Recht auf bas erlangte Seine, und eine naturliche Berbindlichkeit, Niemanden, in

3 Cap. 1 21bfcbn. Von Verträgen. 169

in Absicht des erlangten Seinen, zu beleidigen. 5.304.240.

Der erfte Abschnitt.

Von ben Vertragen überhaupt.

S. 377.

Gine Versprechung, ein Versprechen (promissio), ist die Handlung eines Menschen, durch welche er seinen Entschluß bezeichnet, etwas wurflich zu machen, welches einem andern gut ist, und welches zu dem ausserlichen Seinen der Menschen gehören kan. Dieses Gut wird das Versprechen wir auch jemanden etwas, wenn wir an den Laglegen, daß wir beschlossen haben, etwas zu unterlassen oder zu verhindern, was ein Uebel sür den andern ist, und einem Gute entgegengesetztist, welches das Seine desselben senn kan. Eine Versprechendung, welche dem Versprechenden geschleht, weil er was versprochen hat, ist das Gegenverz sprechen (repromissio).

S. 378.

Wenn der eine bezeichnet, daß er eben das beschlossen habe, was der andere beschlossen hat: so williger er in dasjenige ein (consentit), was der andere beschlossen hat, oder er gibt dazu seine Line willigung (consensus). In so ferne ben der Eine willigung zweier oder mehrerer Personen der beschlicksende

Digitized by Google

schliessende Wille einer jeden in Absicht des Gegensstandes mit dem beschliessenden Willen der andern einerlen ist, in so serne heißt die Linwilligung eine gegenseitige (consensus mutuus, reciprocus). Die einwilligenden Personen beschliessen einerlen und eben dasselbe, welches das Genedemigte (idem placitum) genennt wird, obgleich nicht auf einerlen Art.

5. 379.

Die Einwilligung in das Versprechen ift die Annehmung besselben (acceptatio). Folglich ist, zwischen bem Versprechenden und Annehmenden, eine gegenseitige Einwilligung. §. 318.

§. 380.

Was burch Worte bezeichnet wird, heift das ausdrückliche (expressum), was aber durch and dere Zeichen bezeichnet wird, das Stillschweis gende (tacitum). Folglich ist alle Versprechung Annehmung und Einwilligung entweder eine ausdrückliche, oder stillschweigende. §. 377. 378. 379.

§. 381.

Wenn das Versprochene würklich gemacht wird, so wird das Versprechen erfüllt ober gehalten (servare promissum). Zu der Erfüls lung eines Versprechens ist der Versprechende ents weder verbunden oder nicht. Jenes ist ein galstiges Versprechen (promissum validum), diese ein ungültiges (promissum invalidum). Ein

Ein gultiges Wersprechen hat entweder bloß eine innerliche Berbindlichkeit, ober jugleich eine auf ferliche. Jenes ift ein innerlich gultiges, Dieses aber ein ausserlich gultiges Versprechen (promissum interne aut externe validum), und bas legte entweber fraft ber aufferlichen natürlichen, ober willführlichen Gefete. f. 101,85.

§. 382.

Eine angenommene Versprechung ift eine Derabredung (conuentio), und eine Berabredung, bie eine aufferliche naturliche Gultigfeit hat, ift ein Vertrag (pactum),

§. 383.

Die Möglichkeit ber Einwilligung ift entweber eine unbedingte, ober physische, ober sittliche. Die physische ift entweber eine entferntere, ober nabe-Jene besteht aus bem Berftande bem Willen und bem Bezeichnungsvermogen, biefe aber aus bem Gebrauche biefer Bermogen. Folglich tonnen nicht versprechen annehmen und Verträge errichten: 1) Dinge, die weder Verstand noch Willen haben, ober feine Personen find; 2) Derfonen, welche ben Gebrauch biefer Rrafte nicht haben; 3) Personen, welche, ihre Willensmeinung binlanglich zu bezeichnen, nicht vermogend find. Wer nicht vermögend ift zu versprechen, ift auch nicht vermögend anzunehmen. §. 377. 379.

\$ 384

§. 384.

Es ist ein blosser Scheinvertrag, und folglich ein ungültiger: §. 381. wenn 1) das Versproche ne schlechterdings nothwendig, oder 2) schlechterz dings unmöglich, und schlechtweg physisch unmögslich ist, und 3) wenn der Versprechende, oder Unsnehmende, oder bende kein physisches Vermögen zu der Einwilligung haben. §. 45. Wer also nicht versprechen noch annehmen kan, der kan auch keisnen galtigen Vertrag schliessen.

S. 385.

Alles Versprochene gehört zu dem Seinen. §. 377. Folglich ist der Gegenstand aller Verträge etwas, welches zu dem Seinen der Menschen gehört, und zwar zu dem natürlichen, weil sie eine natürliche dusserliche Verbindlichkeit haben sollen. §. 382. 177. Und die Absicht aller Verträge ist, daß das Versprochene aufhören soll, das Seine des Versprechenden zu seyn, und anfangen soll, das Seine des Annehmenden zu werden.

§. 386.

Niemanden kan etwas Buts aufgezwungen wers ben. §. 341. Wenn also der Versprechende ausserlich verbunden werden soll, sein Versprechen zu erfüllen, das ist, das Seine zu dem Seinen des Ans nehmenden zu machen: §. 385. 381. so muß der Wille des Annehmenden, oder seine Annehmung hinzukommen. §. 379. Folglich ist kein Verspres den ohne Annehmung ausserlich gultig, folglich muß muß ein ausserlich gultiges Wersprechen ein Werstrag seyn. 5.382.

§. 387.

Miemand kan in dem natürlichen Zustande vor einer Beleidigung gerechter Weise gezwungen werd den, das Seine auf andere überzutragen, §. 173. solglich das Seine zu versprechen; §. 377. so wie er unter diesen Umständen auch nicht gezwungen werden kan, ein Versprechen anzunehmen. §. 386. Folglich kan niemand in dem natürlichen Zustande, wenn er einen andern weder beleidiget hat noch beleidigen will, mit Recht zu einem Vertrage gezwungen werden. §. 382.

§. 388.

Ein jeder hat das Recht, seinen Rechten zu ents sagen, §. 25 1. folglich auch zu verursachen, das das Seine aufhöre Seine zu senn; §. 174. 178. und es hat demnach ein jeder das Recht, das Sein ne einem andern zu versprechen, wenn die Verwans delung desselben in das Seine des andern nur ans ders möglich ist. §. 377. Wer das Versprochens annimt, beleidiget den Versprechenden nicht, §. 253. Folglich hat ein jeder das Recht, dasjenige anzus nehmen, was ihm versprochen wird. §. 180.

\$ 389

Alle Versprechungen Annehmungen und Versträge sind nach bem Rechte der Natur gerecht und erlande, durch welche weber eine von benden Para 2 5 thenen

170 Brittes Cap. Ærster Abschn.

thenen noch ein britter beleibiget wird; alle übrigen. find ungerecht und unerlaubt. §. 242,

§. 390.

Was uns schlechterbings physisch und sittlich möglich ist, das wird, wenn wir es beschliessen, wicht nur unsehlbar würklich, sondern auch mit Recht, wenn es nach den ausserlichen Gesetzen sitte kich möglich ist. §. 101.44.

S. 391.

Die Verwandelung des Seinen des Verspreschenden in das Seine des Annehmenden ist, in einem gerechten Vertrage, 1) schlechterdings und 2) physisch möglich, 5.384. desgleichen 3) sittlich, 5.389. und wird 4) von beiden Theilen beschlossen. 5.382. 377.379. Folglich wird durch einen gestechten Vertrag, das Seine des Versprechenden, würklich in das Seine des Annehmenden verwand delt. 5.390.

9. 392.

Weil niemanden seine Rechte, solglich auch das Seine wider seinen Willen genommen werden kan: §. 252. so kan nichts aufhören das Seine eines Menschen zu bleiben, ohne seine Einwilligung, gleichwie nichts Seine werden kan, ohne seine Einswilligung. §. 378. 387. Folglich kan, die Verwandelung des Seinen eines Menschen in das Seine eines andern, nur durch einen Vertrag geschehen, §. 382. nicht durch einen ungerechten, sonst musta

Digitized by Google

es erlaubt senn, eine ungerechte Hanblung zu thun. Folglich kan biese Werwandelung nur durch gerechte Verträge geschehen. §. 389.

\$ 393.

Ein jeber ist dusserlich verbunden, einem jedem das Seine zu lassen. §. 240. Mun ist durch einen gerechten Vertrag das Seine des Versprechenden, in das Seine des Annehmenden, verwandelt worden. §. 392. Folglich entsteht aus einem gerechten Vertrage eine dusserliche Verdindlichkeit des Verzsprechenden, das Versprochene dem Annehmenden zu leisten oder zu geben, das ist, sein Versprechen zu halten, §. 381. welche die Vertragsvers bindlichkeit (obligatio pactitia) genennt wird. Durch einen gerechten Vertrag wird, eine innersiche Verbindlichkeit des Versprechenden, in eine aussers liche verwandelt. §. 100.

§ 394.

Ein jeder hat ein Recht auf das Seine. §. 174. Folglich erlangt der Annehmende durch den gerecht ten Vertrag ein Recht auf das Versprochene, §. 392. und er ist also befugt, dasselbe von dem Versprechenden zu erpressen, wenn er es nicht frenwillig halten will. §. 174. Dieses Recht heist das Vertragsrecht (ius paktitium).

S. 395.

Es giebt also ein Seine der Menschen aus Berfrägen (luum pactitium), welches zu dem erlangten SeiSeinen der Menschen gehört. §. 304.383. Folge lich ist die Verlesung oder Nachterfüllung eines gerechten Vertrags eine Beleidigung des Annehmenden, §. 209. und eine rechtsertigende Ursach eines Krieges; um dadurch, wenn kein gelinderes Mittel zureichend ist, entweder diese Beleidigung zu verhindern, wenn sie noch bevorsteht, oder Rache auszuüben, wenn sie schon geschehen ist. §. 280.

§. 396.

Das Wesen aller Verträge besteht in der gegenseitigen Einwilligung, J. 382. 378. und so bald man mit Recht annehmen kan, daß in einem gewissen Falle keine solche Einwilligung da ist, so bald ist erwiesen, daß kein wahrer und rechtskräftiger Vertrag da sen. Was also von Rechtswegen die gegenseitige Einwilligung hindert, das hindert auch den Vertrag die Gerechtigkeit und gesehmäßigen Würkungen desselben; was aber von Rechtswegen mit dieser Einwilligung bestehen kan, das hindert auch die Rechtskräftigkeit des Vertrages nicht.

\$ 397+

Line untraftige Unwissenheit und ein untraftiger Jerehum (error et ignorantia inefficaces) sind dem Unwissenden und Irrenden nicht schällich, und er murde doch den Vertrag geschlossen haben, wenn er sie nicht gehabt hatte. Ein Vertrag ist, dieser Unwissenheit und Irrthumer ohnerachtet, doch gerecht. §. 396.

\$.398.

§. 398.

Rraftige Unwissenheit und kraftiger Jerthum (ignorantia et error efficaces) sind dem Unwissenden und Irrenden schablich, und er wurde ohne denselben den Vertrag nicht geschlossen haben. Sie sind entweder überwindlich, oder uns überwindlich. In dem ersten Falle ist er selbst dars an schuld, und der Vertrag hat demohnerachtet seine Gultigkeit. In dem andern Falle muß das Begentheil behauptet werden. § 396. 138.

5. 399.

Der Urheber der kräftigen und unüberwindlischen Unwissenheit und Irrthumer desjenigen, der einen Vertrag schließt, ist auch der Urheber aller Schäden, welche aus der Errichtung Erfüllung oder Nichterfüllung eines solchen Vertrages entstehen. §. 398. Da sie ihm nun zugerechnet werden können: §. 132. so ist der Beleidigte oder derjenisge, dem die Veleidigung bevorsteht, befugt, sich wes gen der Schadloshaltung oder Sicherheit an dies sen Urheber zu halten, nicht aber an denjenigen, der durch unüberwindliche Unwissenheit und Irrethum verleitet worden, den Vertrag zu schliessen.

5. 400.

Wenn benbe, die einen Vertrag mit einander errichten, durch eine ihnen unvermeibliche und kräftige Unwissenheit oder dergleichen Irrehum dazu verleitet werden: so ist der Vertrag nichts, so bald sie ihre Unwissenheit und ihren Irrehum entdecken,

174 Drietes Cap. Wefter Abschn.

und berjenige muß den daher entstehenden Nachtheil als ein Ungluck tragen, der sich durch keinen Gebrauch irgends eines seiner andern Rechte schadlos halten kan; widrigenfalls mussen bende ihren Berlust, als einen zufälligen Schaden, tragen, 5.
396, 256.

§. 401.

Gleichwie, in bem aufferlichen Gerichte, basjenige in une fur nicht murtlich gehalten werben muß, mas wir nicht bezeichnen; alfo muß basjes nige, was wir bezeichnen, fur murtlich gehalten werben, es mufte benn aus einem gerechten Grunbe bas Gegentheil erhellen. §. 398. 400. Folglich werben bie binlanglichen Zeichen ber Ginwilligung für bie gange Ginwilligung genommen, bis bas Begentheil um einer rechtsbestandigen Entschuldigung willen angenommen werden muß. Wenn alfo einer unter benenjenigen, bie einen Bertrag fchlieffen, feine Gefinnung verbirgt, mas anbers vorgiebt, als er meint, Unwahrheit rebet, ober auf irgends eine Art nicht richtig feine Einwilligung bezeichnet: fo halt er entweder bas Werfprechen, fo wie es die Bezeichnung mit fich bringt, und wie fie ber andere von Rechtswegen verstanden bat, ober nicht. Ift bas erfte, fo handelt er nicht une gerecht; bas lette aber ift ungerecht. Folglich ift auch ein bloß vorgegebenes Berfprechen, wenn es fonft nicht ungerecht ift, verbindlich; und aller Schaben, welcher baber entfleht, wenn es unter Diefer Ausflucht, es fep fein rechter Ernft gewefen, nide

Don ben Derreagen überhaupt. 175

nicht gehalten wird, muß bem Beleibigten erfest werden. S. 393:

S. 402.

Der Versprechende beleidiget den Annehmens den: 1) wenn er sein Versprechen gar nicht halt; 2) wenn er es nicht in dem Grade halt, als er es versprochen; 3) wenn er es anders halt, und 4) zu einer andern Zeit, als er beydes versprochen, wenn nemlich dieses alles ohne neue Einwilligung des Annehmenden geschieht. 6. 393. 253. Folg-lich sind, alle Zurückhaltungen des Versprechenden in seinem Gemuthe, unerlaubt. 5. 401.

§. 403.

Verträge widersprechen einander, wenn in dem einen und der Erfüllung desselben der hinreischende Grund liegt, warum das andere gar nicht erfüllt werden kan. Folglich ist ein Vertrag, welscher einem andern vorhergehenden gerechten Veratrage widerspricht, ungerecht, §. 395. und kan weder eine Vertragsverbindlichkeit, noch ein Verstragsrecht verursachen. Folglich mussen frühere Verträge allemal den ihnen widersprechenden spästern vorgezogen werden.

\$. 404.

Wenn es unmöglich ist, daß einige Verträge zugleich, nicht aber nach und nach erfüllt werden: so muß dasjenige zuerst gehalten werden, 1) was früher als das andere geschlossen worden, 5. 403. 2) was

176 Drittes Cap. Erfter Abschn.

-2) was eine gröffere Verbindlickeit hat als das andere. Folglich muß berjenige Vertrag eher er füllt werden, dessen Ausschub einen Schaben oder einen gröffern Schaben verursacht, als derjenige, bessen Erfüllung entweder ohne allen Schaden, oder mit einem kleinern aufgeschoben werden kan. \$. 104.

\$. 405.

Ungerechte Verträge sind ein Entschluß, jemanden zu beleidigen, S. 382. 377. 379. 389. und sie sind Beseidigungen, wenn sie erfüllt werden. S. 381. Folglich ist ein jeder ausserlich verbung den, keinen ungerechten Vertrag zu erfüllen; bloß die gerechten Verträge mussen gehalten werden. S. 393. 240. Wenn jemand durch Unwissenheit und Irrthum verleitet worden, einen ungerechten Vertrag zu schliessen: so ist er nicht verbunden, den Vertrag zu salten, so bald er seine Unwissenheit und seinen Irrthum erkennt.

§. 406.

Wer mit jemanden einen ungerechten Vertrag schließt, ber giebt demjenigen, der dadurch beleisdiget werden soll, das Necht, ihm zwoor zu koms men, §. 288. und sich wider ihn in den Zustand der Sicherheit zu versehen. §. 275.

\$ 407

Wenn jemand benjenigen, mit welchem er einnen gerechten Vertrag geschlossen bat, anderwein,

eig beleidiget hat, ober beleidigen will: so hat ber Beleidiget, und berjenige; der beleidiget werden Goll, das Recht, den gerechten Bertrag gar nicht, ober in so weit nicht zu halten, als eins unter bepaden, und wenn es, ein proportionirtes Mittel sein ner Bertheidigung ober Rache ist, §, 278,

S. 408.

Wenn Feinde während ihres Krieges einen ges rechten Vertrag mit einander schliessen: so sind fia ihres Krieges ohnerachtet ausserlich verbunden, ihm zu erfüllen. §. 393. 283.284. Indem sie dem Vertrag schliessen, versprechen sie einander in der That denselben zu halten, ihres Krieges ohnerachtets solglich wäre es einz ungerechte Verstellung, wenne einer unter benden nachher den Krieg, als eine Entschuldigung der Nichterfullung seines Versprechens, vorwenden wolte. §. 401.

\$. 409.

Es ist erlaubt, über einen jeden Gegenstand einen Vertrag zu schliesen, wenn er nur zu dem ausserlichen Seinen gehört, ein einzelnes Ding ist, und ohne Beleidigung in das Seine des Annehmenden verwandelt werden tan, folglich wenn diese Verwandelung schlechterdings physisch und sittlich möglich ist. Ueber allgemeine Dinge kan kein Verstrag errichtet werden. §. 377.382.45.

§. 410.

Wenn ein gerechtes Versprechen gerecht angenommen worden, so ist der Vertrag zur Richtigs W

keir ober jum Schluffe gekommen (perfectio pa-Eti), er wird aber vollzogen (consummatio pali), wenn er gehalten wirb. Folglich tan bie Richtigkeit bes Bertrages vor feiner Bollziehung porhergeben; und so wohl bas Bertragsrecht, als auch die Bertragsverbindlichkeit ift schon ba, ebe ber Vertrag vollzogen wird, fo balb nemlich ber Bertrag richtig ift. Allein vor ber Richtigleit bes Bertrages, ift weber bas Bertragerecht, noch bie Wertragsverbindlichfeit ba. S. 393.394.

6. 411.

Unterhandlungen (tractatus) find die Um berlegungen über die Errichtung eines Bertrages; L. E. ob man versprechen ober annehmen wolle, mas, wie viel? u. f. w. Folglich find Unterhands lungen teine Wertrage, fondern fie gebn vor benfelben vorher, und verurfachen teine Bertrageverbindlichkeit. S. 410.

§. 412.

Treue und Glauben, Credit (fides, fides pacticia) ift bie Fertigleit, gerechte Bertras ge ju vollziehen, und bie Fertigleit, gerechte Bertrage nicht zu vollziehen, ift die Bundbruchig-Beit (perfidia). Jene ift eine aufferliche Gerechtigfeit und Zwangspflicht, diese aber eine aufferliche Ungerechtigkeit und Beleidigung, f. 393. 395. welche ben ehrlichen Ramen bes Bunbbruchigen vermindert, ober gang aufhebt. \$, 349. 350.

§. 413.

Ereue und Glauben muß auch den Feinden, ben Regern und Ungläubigen gehalten werden. S. 408.338.

414.

Die ausseliche Aufrichrigkeit (sinceritas externa) ist die Fertigkeit, durch die Bezeichnung seiner Gestanung keinen andern Menschen ausser-lich zu beleidigen; und die ausserliche Ausrichtigkeit im Reben ist die ausserliche Wahrhafrigkeite (veracitas externa). Treue und Glauben erfosbern also ausserliche Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit, §. 412. 401.

5. 415.

Alle sittliche Unwahrheit, alles Vorgeben, Bersftellen und Verschweigen, alle Zuruchhaltung im Gemuthe, aller Scherz des Versprechenden oder Annehmenden, wodurch der andere beleidiget wird, sind in der Errichtung der Verträge der ausserlichen Aufrichtigkeit zuwider. 5.414.

S. 416.

Ein jeder ist demnach durch die Sprlichkeit auf ferlich verbunden, ben der Errichtung der Verträge, alle dunkele, zwendeutige, ungewisse und und vollständige Zeichen zu vermeiben, durch welche in dem andern kräftige und demselben unvermeidliche Unwissenheit und Irrthumer hervorgebracht werden. 5.399. Wenn aber bende, die einen Verwage Mag 2

180 Deittes Cap. Ærster Abschn.

trag errichten, ohne Bosheit und Nachläßigkeis dunkele und ungewisse Zeichen brauchen: so entsteht unter ihnen ein Misverständnis, und ein blosser Scheinvertrag. §. 396. Die Auslegungskunst der Verträge (hermeneutica pacticia) ist die Wissenschaft der Regeln, die Zeichen der Verträge auszulegen.

9. 417.

Ein Vertrag wird widertusen, oder es nimt jemand sein Wort wieder zuruck (reuocatio pacti), wenn der Versprechende an den Tag legt, er habe beschlossen, sein Versprechen nicht zu hals ten. Folglich wird entweder ein gerechter, oder ein ungerechter Vertrag widerrusen. Das lekte ist nicht nur erlaubt, sondern auch eine Zwangspslicht. J. 405. Der Widerrus gerechter Verträge ist eine Bundbrüchigkeit, J. 412. und giebt dem andern Theile das Recht, sich zu vertheidigen. J. 395. Folglich entsteht, aus gerechten Verträgen, eine unwiderrussiche Verbindlichkeit, und ein unwiderz russiches Recht,

§. 418.

Die gegenseitige Einwilligung in den Vertragen ist entweder eine ausdrückliche, oder eine stillsschweigende, oder von der einen Seite ausdrücklich, und von der andern stillschweigend. 5.380. Ist das erste, so entsteht ein ausdrücklicher Vertrag (pactum expressum), welcher entweder durch ausgesprochene oder geschriebene Worte besteich.

seichnet wird. Ist das andere, so entsteht eine Stillschweigender Vertrag (pactum tacitum), 3ft bas britte, so ist der Bertrag bendes zugleich (paltum expresso - tacitum).

6. 419.

Der Annehmende thut entweder ein Gegens versprechen, oder nicht. §. 377. Ist das erste, so ist der Vertrag zweyseitig (pactum bilaterale), ist das andere, so ist er ein einseitiger spectum vnilaterale). Aus jener entsteht eine dappelte Vertragsperbindlichkeit, und ein doppeltes Vertragsrecht, dergestalt, daß ein jeder unter des nen, die einen Vertrag errichten, durch denselben eine Verbindlichkeit und ein Recht bekomt. §. 393. 394.

6. 420.

Die vermuthete Linwilligung (con-lensus praesumtus) ist eine Einwilligung, welche vermittelst der mit den Entschlussen der Menschen vergesellschafteten Begriffe vorhergesehen wird. Run ift, die Vorstellung einer Sache als einer gu-ten ober bosen, ein mit den Begierden oder Verabscheuungen vergesellschafteter Begrif. Folglich Fan bie Einwilligung einer Person vermuthet werben : wenn aus ber Matur bes Gegenstaubes ers bellet, baß fie fich benfelben als gut ober als be fe vorstellen werbe, und wenn berjenige, ber ihre Einwilligung vermuthet, als ein ehrlicher Mann Rich beträgt, und burch biefe Wermuthung, nicht LUM M 3

Digitized by Google

182 Drittes Cap. Erster Abschn.

zum Nachtheil bes anbern, feinen eigenen Bortheil zu beforbern sucht.

421.

Die nachhet erfolgte Genehmhaltung (mtihabitio) ist die vermuthete Einwilligung, wenn sie gegenwärtig wird. Der Gegenstand einer vermutheten Einwilligung wird entweder endlich einmal nachher genehm gehalten, oder nicht. Ist das erste, so ist sie eine wahre vermuthete Einwilligung (consensus praesumtus verus), ist das andere, eine falsche (consensus praesumtus falsus).

S. 422.

Bu ber Gultigkeit aller Verträge wird, eine wahre Einwilligung bender Theile, erfodert. §. 396. Es ist aber nach dem Rechte der Natur eine Einswilligung eine wahre: 1) welche zu der Zeit, wenn der Vertrag geschlossen wird, in der That, ohne kräftige und unüberwindliche Unwissenheit und Irrsthum, in benden Theilen wurklich ist; §. 398. 2) welche gerecht bezeichnet worden, obgleich verstels der und unrichtiger Weise; §. 401. 3) welche richtig Vermuchet wird. §. 421. Alle übrige Einwilligungen sind salsch und erdichtet, und verursachen blosse Scheinverträge.

\$. 423.

In einem Bertrage wird bie Einwilligung bes einen Theile entweber vermuthet, ober nicht. 6. 422.

In dem ersten Falle ist er ein vermutheter Vertrag (pactum praesumtum quasi pactum), in dem andern aber, ein Vertrag, der nicht vermuthet wird (pactum non praesumtum). Weil in dem natürlichen Zustande niemand zu der nachherigen Genehmhaltung aufferlich verbunben ift: 6.421. 173.240. fo bat ein vermutheter Bertrag, fo lange er vermuthet wird, in Abficht bes jenigen, beffen Ginwilligung vermuthet wird, fei ne murfliche Rechtsfraftigfeit.

6. 424.

Wenn jemand eine Banblung thut, bie nicht ibm, fonbern einem anbern jugerechnet werben foll, so handelt er im Mamen eines andern (nomine alterius agere). Wenn nun jemand eis nem andern verfpricht, etwas in feinem Damen gu thun: so ist ber Bersprechende ber Bevolmache tigte (mandatarius). Der Unnehmende Det Bevollmachtigende (mandans), und die Berfprechung felbft, ober auch bas Gegenverfprechen bes Bevollmachtigenben, bag er fich bie Sandlung bes Bevollmachtigten wolle zurechnen, ift die Vollmacht. Der Bevollmachtigte ift auf ferlich verbunden, nicht nur nach feiner Wollmacht zu handeln, sondern auch nichts anders zu thun, fonft beleidiget er ben Bevollmachtigenden; gleiche wie biefer jenen beleidigen murbe, wenn er ibm Die vollmachtsmäßigen Handlungen zurechnen wol te. 6.395. Ein Bevollmächtigter, ber die Boll. macht

Digitized by Google

184 Drieres Cap. Erfer Abfchn.

macht vermuthet, ist ess Geschäftsbesorgen (negotiorum gestor).

§. 425.

Jemand schließt mit einem andern einen Verstrag, entweder durch den Bevollmächtigten bessel, ben, oder nicht. Ist das erste, so ist es ein mixtels darer (pactum mediatum), ist das andere, ein ummitteldarer Vertrag (pactum immediatum). Ben den mittelbaren Verträgen entbeckt der Bevollmächtigte entweder, daß er nur im Ramen eines andern handele, oder nicht. In dent ersten Falle ist der anderezwar nicht verbunden, sich in die Streitigkeiten des Bevollmächtigten mit dem Bevollmächtigtenden einzulassen, h. 230. allein er ist auch nicht befugt, sich an den Bevollmächtigten zu halten. h. 424. In dem andern Falle ist er berecht tiget, sich bioß an den Bevollmächtigten zu halten.

S. 426.

Der ganze Vertrag hanget lediglich von dem unabhängigen Willtuhr berjenigen ab, die ihn schliessen wollen: 1) vor der Richtigkeit desselben, §.410. 2) in dem ausserlichen Gerichte, 3) vor der Beleidigung, und 4) in dem natürlichen Zusstande. §. 229.387.

5. 427.

Folglich ist es, unter ben vorhergehenden Bedingungen, blog willführlich: 1) ob jemand einen Bertrag errichten will ober nicht, wer mit niemanden

ben einen Wertrag schließt, beleibiget niemanben Daburd; 2) was man versprechen ober annehmen will; 3) wie viel man verfprechen ober annehmen will; 4) wie man versprechen ober annehmen will; 5) wie man ben Vertrag erfullen will; 6) wie man bie Einwilligung bezeichnen will, u.f. w.

§. 428.

Die Einwilligung in ben Wertragen fan bezeichnet werben: 1) ftillschweigenb, burch bie augenblidliche Erfullung und Annehmung bes Berfprechens, ein thatiger Vertrag (pallum reale); 2) ausbrudlich burch ausgesprochene Worte, ein mundlicher Vertrag (pactum verbale);
3) ausbrucklich burch geschriebene Morte, ein schriftlicher Vertrag (pactum litterale); 4) burch Beichen, Die burch aufferliche Gefege nicht bestimt sind, ein einwilligender Vertrag (pactum consensuale). Nun bestimt bas Recht ber Natur bie Zeichen in ber Ginwilligung nicht, 5.427. folglich find alle Wertrage, nach bemfel. ben, einwilligende.

6. 429.

Der Vertragssan (propositio pactitia) ift ber Sak, welcher bas Bersprechen aussagt. Derselbe kan, nachbem es ben Partheyen beliebt, 5.427. seyn: 1) ein unbedingter Sak, in wels chem bas Berfprechen fchlechtweg gethan wirb, (pa-Aum categoricum); 2) ein einfacher Gaß (pa-&um simplex); 3) ein Werbindungsfoß (pactum M « copu-

Digitized by Google

186 Drittes Cap. Erffer Abschn.

copulatum), alsbenn werben so viele Vertrags, verbindlichkeiten verursacht, als Theile in bem Vertragsfage enthalten sind; 4) ein disjunctiver Sat (pactum disiunctiuum, alternum), alsbenn ift der Versprechende nur zu einem Gliebe der Entgegensetzung verbunden, welches ihm selbst gefällig ift, er muste benn bem Annehmenden die Wahl zu überlassen versprochen haben.

§. 430.

Wenn der Vertragssatz bedingt ist: so vers
spricht der Versprechende nur unter einer Bedingung, ohne deren Erfüllung er nicht verbunden
sehn will, und der Vertrag ist ein bedingter (pactum hypotheticum). Aus einem solchen Vertrage entsteht nur erst alsdenn eine Verbinds lichkeit, wenn die Bedingung erfüllt ist. §, 427; 393.

§. 431.

Die Bedingung eines bedingten Vertrages ift entweder möglich oder unmöglich, und die letzte ist entweder schlechterdings oder physisch oder sittlich unmöglich, welche entweder ungerecht, oder nur in dem innerlichen Gerichte sündlich ist. Ein Vertrag unter einer ungerechten Bedingung ist ungerecht, und hat keine Gultigkeit. § 405. Die übrisgen fündlichen Bedingungen hindern die aussellsche Gultigkeit des Vertrages nicht. § 338.381.

Digitized by Google

432+

Wenn, die Bedingung ber bedingten Wertrage, schlechterbings ober bedingt und phyfichummöglich ift: fo ertennen entweber benbe Theile Die Unmöglichkeit, ober benbe wiffen fie nicht, ober nur einer unter benben weiß fie. In ben benben erften gallen ift ber Bertrag nichtig; in bem brice ten Falle aber ift ber Bertrag ungerecht, menn berjenige, ber bie Unmöglichkeit ber Bebingung weiß, die Unmiffenheit bes andern migbraucht, um ihm ober einem britten burch bie Schlieffung eines folden Bertrages einen Schaben zu verurfas then. §. 399.

S. 433.

Die möglichen Bedingungen ber bedingten Bertrage find entweber, felbft nach bem Urtheile berjenigen, bie einen Bertrag fchlieffen, nochwens big, ober nicht. Die erften tonnen als Betheurung gen bes Berfprechenben angefeben werben, bag er gang gewiß fein Berfprechen halten werbe. letten find 1) folche, Die von einem ohngefehren Bufalle herruhren, ohngefehre Bedingungen (conditiones caluales); & 256. 2) folde, die von ben Kraften berjenigen, die einen Bertrag schließ fen, vornemlich aber bes Unnehmenben, gewürkt, werben fonnen (conditiones potestatiune); 3) vera mifchte. Ein zwenseitiger bebingter Bertrag, bef fen Bedingung ein ohngefehrer Bufall ift, ift ein Verrrag, welcher ein Gluckspiel enthale (pactum, quod aleam continet).

5. 434.

188 Drittes Cap. Erffer Abschni

· \$ 434. J

Eine Bebingung bebingter Verträge, welche bem Annehmenden beschwerlich fällt, ist eine Last (onus), und solche bedingte Verträge heissen las stige (paeta onerola). Die tast gereicht entweder jum Vortheil des Versprechenden, oder des dritsen. In dem letzen Falle kan der Vertrag von benden Theilen widerrusenwerden, wenn der dritse en noch nicht seine Einwilligung gegeben, weil er alsbenn noch keine Richtigkeit hat, §.410.341.

§. 435.

Der Versprechende und Annehmende konnen enach eigenem Belieben die Zeit bestimmen, wenn das Versprechen gehalten werden soll. §. 427. Folglich bestimmen sie diese Zeit entweder auf eine ungewissere Art, oder dergestalt gewiß, daß bende Theile zum voraus wissen, daß diese Zeit unaus. bleiblich kommen werde. Ist das erste, so schließen ste einen Bertrag. §. 430. Ist das andere, so schließen sie einen Vertrag auf eis nen gewissen Tag (pastum in diem certum). Der Versprechende ist verdunden, längstens in dem letzen Theile der verabredeten Zeit sein Wort zu halten, §. 393. und der Annehmende hat das Recht, vor dieser Zeit sur seinen Sicherheit zu sorgen, so bald er mit Grunde besücherheit zu sorgen.

Wenn jemand, ben der Schliesfung eines Berstrages, sich einer List bedient: so stelle er sich enm weder nur fo, als wenn er einwilligte, ober er wil liget ein, und will nur burch lift bie Ginwilligung bes andern beforbern. Das erfte muß nach &. 415. beurtheilt werden. In bem letten Salle if Die List entweder eine arge oder eine unschuldige Lift. 5.292. Die lette ift erlaubt, und hebt bie Bul tigfeit bes Vertrages nicht auf. Die erfte ift une erlaubt, und giebt bem Beleibigten bas Recht, fich zu rächen, g. 266,

437,

Da alle Erpressung burch Uebel geschieht, & 29. fo wird jemanden gebrobet, wenn ibm eine bevorftehende Erpreffung vorgestelt wird, und bas her entsteht in ihm eine Furcht vor derfelben. Werbas Recht hat, von jemanden etwas zu erpreffen, ber hat auch bas Recht, burch Drobungen eine Burcht in ibm zu erweden, f. 175. und eine folche Surcht mird eine gerechte genennt (metus iustus). Wer kein Recht hat von jemanden etwas zu erpreffen, ber bat auch tein Recht, ibn in Furcht gu fegen, und eine folche gurcht beißt eine une gerechte (metus iniustus).

438.

Bertrage, welche burch eine ungerechte Furcht erprest worden, bas ift, por einer vergangenen ober zufunftigen Beleidigung, und vor andern getenben Werträgen, §, 280, find ungerecht, §. 497.

190 Drietes Cap. Erffer Abfibn.

und verursachen weber eine Vertragsverbindlichkeit, noch ein Vertragsrecht. f. 405. Wer auf eine ungerechte Art zu einem Vertrage gezwungen worden, ist nicht verbunden, sein Versprechen zu halten, und man kan sein Versprechen als eine unsschuldige Lift, als ein Stratagem betrachten, durch welche er sich aus der Gefahr einer ihm bevorstes henden Beleidigung, mit Recht gerettet hat. 5. 297.

§ 439•

Verträge, welche durch eine gerechte Furchterpreßt worden, sind gerecht, §. 437. und gultig. §. 393. Hieher gehören die Verträge: I) zu des nen jemand einen andern, der ihn beleidiget hat oder beleidigen will, zwinget, wenn sie ein proportionirtes Mittel der Schadloshaltung oder der Verssehung in den Zustand der Sicherheit sind; §. 278. 2) zu denen er den andern mit Recht, um eines andern gerechten Vertrages willen, zwingen kan, welcher sonst nicht erfült werden wurde. §. 395+

§. 440.

Wer einem andern etwas verspricht, der verspricht zugleich einen Fleiß. §. 377. 156. Der Versprechende bestimt also entweder den Grad des Fleises zum voraus, oder nicht. Ist das letze, so wird er, durch den Vertrag, zu einem so großen Grade des Fleises, verbunden, als zu der Erfüllung des Vertrages, nothig ist, und solte er auch

ber bochste senn. S. 393. Ist bas erste, so wird er nur ju bem versprochenen Grade bes Gleiffes vers bunden, und folte berfelbe gleich nicht zureichend fenn, bas Berfprechen murflich ju machen. S. 427.

§. 441,

Die Unterlaffung bes Bleiffes, zu welchem jes mand burch einen gerechten Bertrag verbunben ift, ist entweder eine Nachläßigkeit ober Bospeie im engern Berftande; 5. 212. 395. und jene ift entweber die leichtefte, ober die mitlere, ober bie grofte Nachläßigkeit. S. 257. Folglich tan Die ale lerleichtefte Dachläßigkeir eine Beleibigung fenn, besgleichen ein grofferer Bleiß, ber nicht ber grofte ift, wenn ber grofte verfprochen worben. 5.440.

§, 442,

In Absicht eines jeden Menschen ist es Reche baß bas Seine eines anbern fo Jange bas Seine bleibt, bis er felbst barin gewilliget, baßes aufhoren folle, Seine ju fenn, 5. 392. Folglich fan fein Menfch bloß burch feine eigene Sanblune gen verurfachen, bag bas Seine eines anbern mig. Recht aufhore, Seine zu fenn.

S. 443.

Wer mas Frembes verfpricht ober annimt, ber fan es thun, 1) schlechterbings, und bas ift unge. recht. S. 442. 2) Er fan versprechen, ben anbern gur Berfprechung ober gur Unnehmung burch Hee berrebung ju bewegen, und bas ift gultig. S. 253.

192 Deittes Cap. Ærster Abschn.

3) Er kan versprechen, daß, wenn der andere das Wersprechen selbst nicht thun und halten wolle, er selbst es erfüllen wolle, und das ist gerecht. 4) Er kan versprechen und annehmen als Bevollmächtige ter, und das ist erlaubt; 5.425. 5) oder als Gerschäftsbesorger. §.424. Alsdenn erfolgt entweder nachher die Genehmigung des andern, oder nicht. In dem ersten Falle ist nichts Ungerechtes. §.421. Ist das andere, so ist er der Urheber seines Irsthums, und muß allen Schaden ersehen und tragen, der daher entsteht, wenn der andere die Verschung oder Annehmung nicht genehmiget. §. 399.

\$. 444.

Zeitige ober unbeständige Rechte (iura temporaria) sind diejenigen, die einem Menschen während der Zeit, in welcher er derselben fähig iste bald zukommen, bald nicht; beständige Rechte aber (iura perpetua) kommen ihm diese ganze Zeit hindurch zu. Nun kan ich ein Gut, welches erst kunftig Meine wird, in der gegenwärtigen Zeit nicht anders als bedingt versprechen, \$.435.377-folglich können, über zeitige Rechte, nur bedingte Verträge errichtet werden.

5. 445.

Wenn jemand gerechte Verträge nitht halt; so hat er dieses entweder nur das eine oder das ans dere mal gethan, oder er ist bundbrüchig. J. 412. Ift das erste, so hat er entweder dir sein gerechtes Were

Don den Detträgen überhaupt. 1293

Wersprechen nicht gehalten, und du bist besugt, mit ihm nach h.407. zu versahren; oder er hat es andern leuten nicht gehalten, und wenn du desweigen das nicht halten woltest, was du ihm gerechter Weise versprochen hast: so würdest du ihn strassen, und das ist in dem natürlichen Zustande ungerecht. h.232. Der Bundbrüchige ist nuehelich, folglich ist es zwar in dem natürlichen Zustande erlaubt, einen gerechten Vertrag mit ihm zu errichten, wele cher alsobald erfüllt wird; allein ehrliche keute sind besugt, sich entweder in gar keine Verträge einzuslassen, oder die mit ihm errichteten vor ihrer Erssullung zu zerreissen. h. 352,

5. 446.

Ein bezeichneter Entschluß, welcher von bem Entschlusse eines andern verschieden ist, ist die Mischelligkeit (dissensus, dissensus externus), und wenn mehrere Personen, die Entgegensehung shrer Entschlusse in Absicht eines gewissen Gegensstandes, bezeichnen: so ist es eine gegenseitzige Mischelligkeit (dissensus mutuus). Ein rechtes licher Widerspruch (protestatio) ist die Mischer Widerspruch (protestatio) ist die Mischelligkeit in Absicht einer Handlung, die der Wischelligkeit in Absicht einer Handlung, die der Wischelligkeit in Absicht einer Handlung, die der Wischerechende sur eine ihn beleidigende Handlung (praesudicium) hält. Diese Jandlung ist entweder inder That beleidigend, oder nur dem Schinzenach. In dem ersten Falle ist der rechtsiche Widerspruch gegründet (protestatio fundata), in dem andern aber ungegründet (protestatio minus kundeta).

194 Drires Cap. Erfer Ibibes.

. 4474

Alle Mißhelligkeit und aller rechtlicher Widera foruch ist entweder stillschweigend, oder ausdrücklich, 5.446.380. Ein rechtlicher Widerspruch ist der Char zuwider (protestatio facto contraria), wenn er wider etwas gerücktet ist, worin man stillschweigend entweder schon in der That (de facto) eingewilliget hat, oder doch von Rechtsweigen hätte einwilligen sollen. Sie ist demnach als semal ungerecht, so ofte wir dusserlich zu der Einswilligung verdunden sind, der sie entgegengesest wied. §, 211.

448.

Weil unsere Rechte, ohne unsere Einwilligung; in dem natürlichen Zustande nicht aufhören können, unsere zu senn: §. 392. so werden durch die Missbelligkeit und den rechtlichen Widerspruch, die Rechte des Widersprechenden, obgleich nicht allemal der Gebrauch berselben erhalten, §. 447. 181. es müste denn der rechtliche Widerspruch ungerecht und der That zuwider senn. Alsdenn erlangt sogar dersenige, dem widersprochen wird, das Recht, sich zu vertheidigen, und dem Widersprechenden zuvor zu kommen. §. 262. 288.

\$ 449.

Sachen (res, res externae), find Dinge, ble feine Versonen find, und auch leine Theile der Personen. Der Bestig einer Sache (postelsio) ist bas Vermögen, eine Sache nach eigenem Belio

Belieben zu gebeauchen, welches fo groß ift, als es in einem Menfchen fenn fan. Diefes Bermd. gen ift entweder physisch, der physische Befig (possessio physica), ober sittlich und ein Recht, 5.93. Der fietliche Befitz (polleffio iuris in tellectu talis),

§. 450.

Der Wiberfprechenbe fan zwar burch feine Bifhelligfeit, und burch feinen rechtlichen Wiberfpruch, nicht allemal den physischen Besit feiner Sachen erhalten; allein er fchust fich baburch allen mal ben bem sittlichen Befige, wenn ber Bibere fpruch gegründet ift. 5.449.448.

5. 451,

Wenn Etwas bergeftalt befchaffen ift, bas wenn es gefchieht, jemand einen Schaben, und wenn es nicht gefchieht, ein anberer einen Scho ben bavon hatt fo bat berjenige, welcher ben groß fern Schaben haben murde, wenn es nicht nach feinem Billen gefchabe, ein grofferes Reche als bee andere. J. 241. Folglich tan er ben andern witte gen, ben fleinern Schaben ju übernehmen, S. 104. boch jugleich mit ber Bergutung, ju mele cher er verbunden ift. 5.265, 420.

Š. 452.

Wer gu bem Unternehmen eines anbern ftilles schweigt, bas ist, wer bemfelben weber ausbruch lich noch ftillschweigend wiberfpricht, bem ift ber M a Wil

196 Deittes Cap. Beffer Abfchn.

Wiberspruch entweder physikh möglich gewesen, ober nicht. Ist das andere: so kan ihm, die Unterlassing des rechtlichen Widerspruchs, nicht zugerechnet werden, S. 132. solglich erhält er eben sowohl seine Nechte, als derjenige, welcher rechtlich widersprücht. 9:448.

\$. 453.

Wein es möglich gewesen ware, bein Unternehmen eines andern rechtlich ju widerfprechen, ju bemfelben aber stilleschweigt, ber halt baffelbe, in Absicht auf sich, entweder füt beleidigend, ober nicht. Wenn das letzte ift, so entsteht deber kei-ne Schwierigkeit. 5.253. Ist das erste, und will er es nicht leiden: so hat er das Recht, sich zu vertheibigen, aber nur burch proportionire Mittel, folglich burch bas gelinbefte. 5. 278. 262. Bare biefes nun bet rechtliche Wiberfpruch, ben bem Unfange ber Unternehmung bes anbern, gewefen, er batte aber ftillegefchwiegen, und fchritte bermach ju' bartern Mitteln: fo überfchreitet er bie Schranten ber gerechten Bertheibigung, und befeibiger ben unbern, welcher also bas Retht has um feinen nunmehr groffern Schaben ju verbuten, ibn ju gwingen, fein Unternehmen umgeftobre ju laffen, und bie Wergutung bes fleinern Schabens anzunehmen. 5.451. Dach biefer Erflarung muß man befrinpren: daß ber Stilleschweigende für eis nen Einwilligenben gehalten werden tonne.

S. 454.

Da es weber allezeit möglich ist ben ben Werträgen, noch, wenn es auch sonst möglich ware, jederzeit mit Recht gefobert werben tan, baß ber Berfprechende fo bald fein Berfprechen erfulle, fo balb ber Bertrag jur Richtigleit gefommen: fo tan ber Unnehmenbe ofte mit Grunde beforgen, bas Der Berfprechende fein Berfprechen entweber qus eie gener Schuld, ober ohne feine Schuld nicht erfullen merbe. Da ihm nun also eine Beleibigung, ober ein ohngefährer Schade bevorsteht: 5.395. 256, so hat er bas Recht, in Absicht solcher Were trage, fich burch proportionirte Mittel in ben Bufand ber Sicherheit ju fegen. 5. 245. 275, Er ift: alfo befugt, einen zwenseitigen Bertrag entweber fo behutsam zu schliessen, daß er sein Bersprechen nicht eher zu erfüllen sich anheischig macht, bis ber andere bas Gegenverfprechen gehalten bat; ober, burch eine andere Sicherheitsstellung und Werst cherung, für feine Gicherheitzu forgen. \$, 299.419.

§. 455.

Ein Eth (iusiurandum) ift die Swilligung. in die gattlichen Strafen, wenn man fein Berfpreschen nicht halten werbe.

§. 456,

Alle Cide sind 1) entweder ausdrückliche ober stillschweigende; §. 380. 2) offenbare susiurandum explicitum), oder versteckte siusiurandum implicitum), in jenen ift sich der. R 3

Digitized by Google

198 Drietes Cap. Erfer Abfibn.

Schwörende Sottes bewuße und neunt ihn, in Diesen aber bestimt er nur ausbrücklich bie Uebel, in bie er einwilliget, wenn er bunbbruchig werben folte, ober ben Gegenstand, bem biefe Habel gus gefügt werben follen, wohin auch die thatiten Bibe (iusiurandum reale) gerechnet werben, wenn man fich in bie Gefahr ber Uebel begiebt, um seine Unschuld zu beweisen; 3) ein wahrer (iusiurandum verum), ober falscher (iusiurandum falfum), jener wird ben bem mabren GOtte, und Dieser ben einem Wesen geschworen, welches nicht Bott ift, Diefe Gintheilung tomt in bem Rechts ber Ratur in keine Betrachtung; 5.338. 4) ber sheurende (iusiurandum affertorium), ober vera sprechende (iusiurandum promissorium), burch jene verfpricht ber Schmorenbe, feine Meinung aufe richtig ju fagen, burch biefe aber verfpricht er was anders. Alle Eide find versprechende. 5.455.

S. 457.

Wer ba schwört, der erkennt lebendig, 1) daß ein GOtt sen, 2) die göttliche Vorsessung, 3) die Strafgerechtigkeit GOttes, und daß GOtt alle Günden natürlich strafe, 4) die Verletzung des Vertrags sen eine Sunde, die GOtt strafen wers de. 5. 455.

S. 458.

Wer fein Versprechen besthwöre, ber erkennt die Verknüpfung der Bewegungsgründe, welche aus der Religion hergenommen sind, mit der Ere

fallung beffeiben. 5.457. Bolglich entfleht in ibm, sine innerliche Werbindlichteit ju ber Erfullung feines Berfprechens aus feiner Religion, 6. 40, 160. 166.

459,

Der Unnehmende hat das Recht zu feiner Gie derheit in Absicht ber Erfullung bes Berfprechens, 5.454. folglich ift er befugt, nicht nur bas Gegentheil berfelben phyfift, fonbern auch fittlich unmbglich ju machen, in fo weit es ofine Beleibis gung gescheben tan. Dun geschieht bas lette, burch die Wermehrung ber Bewegungsgrunde, bas Berfprechen ju halten, folglich burch ben Gib, §. 458. Wenn nun ber Wersprechenbe in biefe Wermehrung einwilliget, und schwört: so murbe er wiber bas Recht bes Unnehmenben, welches er zu feiner Sicherheit hat, handeln, wenn er feinen Gib nicht halten wolte, folglich murbe er ihn beleibigen. §. 252. Folglich verurfacht ein jeder Gib auch eine aufferliche Berbinblichkeit, bas beschworne Berfprechen zu halten,

6, 460,

Die wenigsten Menfchen haben gar teine Stes figion, ober eine gang tobte Erfenntnif ihrer Re. ligion. Folglich giebt es eine eibliche Wersicherung (cautio iuratoria), die ein jeber nach ben Raturgefetzen ju geben und anzunehmen befugt ift, S. 459+

\$.451.

5. 461.

Alle Sibe kommen zu einem Vertrage hinzu, und vermehren seine Verbindlichkeit. §. 455=460, Nun ist nur ein gerechter Vertrag gultig, §. 405, folglich sind nur die Side verbindlich, durch welsche ein gerechter Vertrag beschworen wird.

§. 462.

Ein Eib verbindet zu nichts, wozu der Schwärtende nicht ohne Eid verbunden ist, s. 461. 393. folglich verursacht er in Absicht des Gegenstandes keine neue Verbindlichkeit, wohl aber in Absicht der Art und Weise der Verbindlichkeit, s. 458. 459. 53.

6. 463.

Der Sib ist ein Zusaß zu einem Vertrage, §. 461. folglich wird er entweder einem gerechten oder ungerechten Vertrage bengefügt. Jener ist ein gerechter, und dieser ein ungerechter Sid. Ungerechte Side verbinden nicht, das beschworne Verssprechen zu halten. §. 405. Und alle Side sind dußserlich gerecht und verbindlich, wodurch nur das Seine anderer Menschen nicht verlest wird, sie mögen nun wahre oder falsche und abergläubische Side senn. §. 456.

§. 464.

Erzwungene Side find entweber, burch eine gen rechte ober ungerechte Furcht, erpreßt. §. 437. Jene

Von den Verträgen überhaupt. 201

ne find verbindlich, f. 439. biefe aber nicht, 5, 438, 463,

5, 465,

Die Ausbebung ber Berbindlichkeit des Sides, ebe er gehalten wird, ist die Entlassung des Lides (relaxatio iurisiurandi). Wer das Recht hat, den Bersprechenden in einem gerechten Vertrage, vor der Ersüllung desselben, von seiner Verzbindlichkeit zu befrenen, der hat auch das Recht, jemanden seines Sides zu entlassen. §. 461. Were einen ungerechten Sid geschworen hat, darf, um von der Verbindlichkeit desselben los zu kommen, desselben nicht entlassen werden; denn er hat garkeine Verbindlichkeit verursacht. §. 463.

\$, 466,

Die Zeichen, burch welche ein Gib abgelege und ausgedruckt wird, sind nach bem Rechte ber Macur willführlich. S. 427. Folglich tan ein Gib stillschweigend, ober ausbrucklich und schriftlich abs gelegt merben. Das Recht ber Matur fobert nur : 1) daß bende Parthenen, in die Zeichen des Gibes, auf eine gerechte Art einwilligen; §, 426, 2) baß ber Schworenbe ben Gib fo verftebe, wie ber anbere, bem geschworen wird, ibn verstanden wif fen will, benn er bat bas Recht, ben Inhalt beffele ben ju bestimmen; §. 459. 3) ber gange Gip muß, ber Religion bes Schmorenben, gemäß fenn, 9. 458. und er muß bie Zeichen beffelben fo brauchen, baf baraus feine Ginwilligung binlange N s fid

202 Drietes Cap. Erfer Abfibn.

lich erhelle. 5. 455. Wer falglich die Sibesformet nur lieft, um zu überlegen, ob er schwöven wolle, ober wer sie einem andern vorlieft, schwört nicht.

6, 467,

Wer als ein Bevollmächtigter schwört, schwört in die Seele eines andern (in animam alterius iurare), solglich verursacht er sich baburch selbst keine Berbindlichkeit, sondern dem Bevollmächtigenden, wenn er nur seiner Vollmacht gemäß schwört. S. 425. Die Eide eines Geschäftsbesorgers verursachen, nach dem Rechte der Razur, keine Berbindlichkeit. S. 443.

6. 468.

Per Meineid (periurium) ist die ungerechte Nichterfüllung des beschwornen Versprechens. Wer also einen ungerechten Eid nicht halt, der ist nicht meineidig. §. 463. Aller Meineid ist eine gröffere Beleidigung, §. 461. 395. folglich eine gerechte Ursach des Krieges, eine Vundbrüchige Leit, §. 412. eine Lügen, und unehrliche That. §. 350. 364. Und wer eine Fertigkeit hat, Meineide zu schwönen, der ist unehrlich. §. 350.

5. 469.

Wenn zwar basjenige gehalten wied, was die Zeichen des Sides bebeuten konnen, was aber nicht die Meinung desjenigen gewesen ist, dem geschwosen worden: so wird der Liddurch eine Vergorehung gehalten (arisfactio jurisiurandi perderbung gehalten

entillationsm). Der Verbreber bes Eibes hat entweder schon alsbenn, wenn er schwort, diese Verdrehung im Sinne, und er handelt ungerecht; h.466.415. oder er erdenkt erst nachher die Ves deutung der Zeichen, die er nicht dachte, als ep schwur, und er wird also meineidig. 5.468.

§. 470.

Der Verspkechende wird von der Vertragsverbindlichkeit befreyet: 1) so bald er das Berspreschen vollig gehalten hat; §. 393. 2) wenn ihm, ohr ne seine eigene Nachläßigkeit oder Bosheit, die Erssullung des Versprechens schlechterdings und physiks unmöglich wird; §. 45. 3) wenn er es aus Notherecht nicht erfüllen kan; §. 301. 4) wenn ihn der Annehmende, vor der Erfüllung des Versprechens, dergestalt beseidiget hat, oder beleidigen mill, daß die Nichterfüllung des Versprechens ein proportion nirtes Mittel der Rache oder der Sicherheit ist, 407.

\$, 471,

Der Annehmende ist befugt, seinem Vertragsrechte zu entsagen, s. 251. und alebenn erläßts
ar dem Versprechenden das Versprechen (remissio promissi, debiti). Diese Erlassung nimt der Versprechende entweder an, oder nicht, Ist das letzte, so wird er von seiner Verbindlichakeit nicht befreyet. §, 387. Ist das erste, so wird ein neuer Vertrag geschlossen, durch welchen die Verbindlichkeit eines porheigehenden gerechter

204 Dritten Cup, Anderet Abfibm.

Weise aufgehaben wind, he 382, welcher beswes gen ein befreyender Vertrag (pactum liberatorium) genennt wird, die übrigen werden vert bindende Verträge (pacta obligatoria) gea nennt, Folglich kan der Annehmende allein einen gerechten Vertrag nicht aufheben, die ein ber frepender Vertrag hinzu komt,

§. 473.

Wenn die gegenseitige Sinwilligung aufgehoen ben mirb, so wird der Vertrag aufgehoben; & 382. folglich wird, durch die gegenseitige Mishelsligkeit, der Vertrag samt dem Vertragsrechte und der Vertragsverbindlichkeit aufgehoben: § 446, es muste denn I) ein dritter durch die Aushedung des Vertrages beleidiget werden, und 2) die Sinzwilligung eines dritten in die Aushedung von Rechtswegen erfohert werden.

Der andere Abschnitt. Bon bem Eigenthumsrechte.

5. 473.

ochen §. 449. sind entweder ein Theil des Seie nen eines oder mehrerer Menschen, oder sie sind dieses nicht. Diese sind Sachen, die Tiesemanden gehören (ros nullius). Jene gehören, in Absicht einer gewissen Anzahl Menschen, entweder zu dem Seinen aller und jeder, oder nicht. Jene sind gemeinschaftliche Sachen (rescom-

kommunes), und fie find enimeder allen Mem schen gemein, oder nur einigen. Diese sind eie genehumliche Sachen (res propriae), und sie gehören entweder nur einigen Menschen, oder nur einem einzigen eigenthumlich zu. Folglich kan, eine und eben dieselbe Sache, entweder eine gemeinschaftliche, oder eine eigenthumliche, in verzschiedener Absicht genennt werden.

§ 474.

Die Gemeinschaft der Giter (communio bonorum) ist derjenige Zustand mehrerer Mensschen, in welchem sie gewisse Sachen gemeinschaftslich besitzen. Folglich kan sie senn; 1) eine allgemeine, entweder in Absicht der Menschen, oder der Sachen; 2) eine besondere, entweder in Absschicht der Menschen, oder der Sachen.

5. 475.

Bu ber gemeinschaftlichen Sache haben alle Menschen, welche in der Gemeinschaft ber Guter leben, ein gleiches Recht; und wenn mehrere auf eine Sache ein gleiches Recht haben, so gehört sie ihnen gemeinschaftlich zu. 5. 473. 178. Folglich haben alle Menschen, welche in der Gemeinschaft der Guter leben, ein Recht, die gemeinschaft liche Sache nach eigenem Belieben zu gebrauchen, und Niemand unter ihnen ist befügt, den andern von dem Gebrauche berselben auszuschliessen; er muste denn eben sich seines Rechts dergestale bediesnen, daß es, der Natur der Sache nach, unmöglich

206 Drittes Cap. Anvierer Abfibni

fen, baß der andere entweder eben diesen Theil des Ganzen, oder zu eben der Zeit das Ganze sobite gebrauchen können: benn alsdenn leibet er nur solgerungsweise einen Schaden. §. 254.

5. 476.

Ein Mensch, welcher mit andern in der Gemeinschaft der Guter lebt, beleidiget die andernt
1) wenn er die gemeinschaftliche Sache, ohne Einwilligung der übrigen, zu einer eigenthumlichen macht; 2) wenn er die übrigen von dem Gebrauche der Sache, ganz oder zum Theil, abhalt, indem er ihnen diesen Gebrauch entweder ganz ummöglich macht, oder doch verursacht, daß sie die Sache nicht so viel brauchen können, als es ihr Necht verstattet. §. 475. Das Grundgeses, in der Gemeinschaft der Guter, besteht demnach darint das Ganze werde ohngesehr zu gleichen Theilen auss getheilt, oder wer eher komt, der brauche die Sac che eher, als wer später komt.

5. 477.

Au einer eigenthumlichen Sache haben nur ein nige Menschen, oder es hat nur ein einziger dazu ein Recht, und umgekehrt. 473. 178. Folglich ist eine Sache eine eigenthumliche, in so serne der rechtliche Besit derselben nur einem Einzigen, oder nur einigen Menschen zukomt, und in so ferne kein anderer ein Recht zu berselben hat. 5.449.

S. 478.

In fo ferne eine Sache eigenthumlich ift, in fo ferne ift fie ein Wigenthum (res in dominio). Das Bigenthumsrecht (dominium) ift bas Mecht auf bas Eigenthum, in fo ferne es ein Eigenthum ift; und berjenige, bem ein fole ches Recht zufomt, ift der Ligenthumer (dominus). Ein Eigenthum gebort entweber einem sinzigen, ober einigen. S. 473. Das lette ift ein ein gemeinschaftliches Eigenthum, und bas Recht dazu ein gemeinschafeliches Ligenehumse recht (condominium), und bie mehrern Eigenthumer einer Sache beiffen Mitteigenthumer (condomini). Richt alles, was zu bem Seinen eines Menfchen gehört, ift fein Eigenthum, & 449. obgleich alles Eigenthum eines Menfchen ju bem Seinen beffelben gebort. S. 477. 178.

6. 479.

Das Eigenthumsrecht besteht aus zwen Rechi ten: 1) aus bem Rechte bes Eigenthumers, fein Eigenthum nach eigenem Belieben ju brauchen, in fo weit niemand baburch beleibiget wirb; 2) aus bem Rechte, alle anbere Menfchen, Die teine Miteigenthumer find, von bem Gebrauche berfela ben auch mit Gewalt auszuschlieffen, wenn teine gelinbere Mittel bagugureichend finb. 5.478,477.

480.

Die allgemeine Gemeinschaft ber Guter ift ppar unter ben Menfchen an fich, und bebingtee . Weife.

208 Drivees Cap. Anderer Abschn.

Weise möglich, wenn alle Menschen ein einfaltig seben führten, und gerecht und ohne Sunde waren; allein 1) um der Weschaffenheit der Sachen willen, und 2) um der verderbren Sittlichkeit der Menschen willen, ist sie bedingter Weise und möglich.

j. 481. '

Niemand kan ohne Gebrauch verschiedener Sachen nicht einmal sein leben erhalten, folglich muß er zu diesem Gebrauche ein Recht haben. S. 306.175. Dieses Recht hat er entweder mit als len Menschen gemein, und alsdenn lebt er in der Gemeinschaft der Güter; S. 474. oder nicht, und alsdenn ist er ein Eigenthümer. S. 478. Folglich muß unter den Menschen entweder eine allgemeine Gemeinschaft der Güter senn, oder das Eigenschumsrecht muß unter ihnen eingeführt werden. Das erste ist bedingter Weise unmöglich, folglich ist das lekte nothwendig, boch nur bedingter Weise. S. 481.

6. 482.

In dem natürlichen Zustande hat, das Eigensthumsrecht, keine weitern Grenzen in dem auferlichen Gerichte, als welche ihm die Gerechtigkeit vorschreibt. S. 240. Folglich hat der Eigenthumer i) ein Necht auf die Substanz seines Eigenthums selbst, folglich ist er befugt, sich den physischen Beschoft, folglich ist er befugt, sich den physischen Beschoft, seine Ligenthum auf alle erhalten; 2) ein Recht, sein Eigenthum auf alle möglie

mögliche gerechte Art, nach eigenem Belieben ju nuben.

\$. 483.

Der Gebrauch einer Sache in der ene gern Bedeutung (vlus rei lenfu ftrictiori) if entweber ber Gebrauch berfelben zu ben Rothwen-Digfeiten bes lebens, ober Die Bervorbringung berjenigen Nugen, welche keine folche Wurfungen berfelben find, die bernach für fich besteben, und als besondere Stude unferes burch fie permehrten Eigenthums betrachtet werben muffen. hat ein Eigenthumer das Becht, fein Eigene thum nach Belieben in der engern Bedeus rung zu brauchen (ius viendi re pro lubitu fensu strictiori), §. 482,

. 9. 484.

Der Genuß einer Sache (frustus rei) ift entweber ber Gebrauch einer Sache ju andern Zweden, als ju ber nothigen Erhaltung bes ten bens; ober Die Bermehrung feines Eigenthums burch die naturlichen Wurkungen berfelben, fle mogen nun burth unfern Bleiß entfleben, ober nicht, wenn fie nur fitr fich besteben, und forebauren. Folglich hat ein jeder Eigenthumer das Becht, fein Eigenthum nach Belieben zu gemieß fen (ius fruendi re fus pro lubitu). §. 482. Der Benuß einer Sache und ihr Bebrauch in ber en gern Bedeutung jufammen genommen werben ber Mießbrauch, (vlusfructus) genennt.

210 Drittes Cap. Anderer Abschni

S. 485.

Der Mißbrauch einer Sache (abulus rei malo significatu) ist die Herborbringung eines Scheinnußens derselben. Nun hat ein jeder Mensch, in dem natürlichen Zustande, das Recht zu allen innerlichen Sünden. 5.338. Folglich hat ein jeder Eigenthümer das Recht, sein Lis genthum nach Belieben zu misbrauchen sius abutendi re suapro lubitu melo significatu), so lange er nur, durch diesen Mißbrauch, keinen and Vern Menschen beleidiger, 5.482.

9. 486.

Der Verbrauch einer Sache (abulus rei Bono fignificatu, consumtio rei) ist ein solcher Gebrauch berfelben, burch welchen fie untergebt. Bergeht sie in der That, so ist es ein naturlis cher Derbrauch (consumtio naturalis), wird sie aber burch ben Gebrauch nur in einen folchen Bufand verfett, daß es in Absicht des Eigenthumsrechts eben so viel ist, als wenn sie aufgehort bate te wurtlich zu senn, so ist es ein Verbrauch im sittlichen Verstande (consumtio iuris intelle-Etu talis). Biele Sachen tonnen nur, burch ihren Berbrauch, gebraucht werden (res fungibiles, quantitates consistentes in pondere mensura numero). Folglich hat ein jeber Eigenthumer das Recht, seine Sachen nach eigenem Belieben zu verbrauchen (ius abutendi re sua pro lubitu bono significatu). 6.482.

487

Wir machen eine Einrichtung in Absicht einer Sache (dispositio de re aliqua), menn wir beschlieffen, ob, und wie mir fie brauchen mollen. Folglich hat ein jeder Eigenthumer das Recht, ben Gebrauch seiner Sachen einzurichten. f. 478. 482. Und ba es, in bem naturlichen Buftanbe, feinen Richter und Oberherrn giebt : fo ift fein Gigenthumer verbunden, in biefem Buftande irgends ben einem Menschen sich wegen getroffener ober au treffenber Ginrichtung feines Gigenthums gu verantworten. S. 230. 229. Folglich hat, ein jes ber Eigenthumer, das Recht, aufs freyefte eine Einrichtung über feine Sachen unter den Lebendigen zu machen (ius liberrime inter viuos disponendi de re sus).

§. 488.

Ein jeber Eigenthumer hat das Ausschließ sungerecht in Absicht feines Ligenthums (ius excludendi quemcunque alium non dominum ab viu rerum fuarum), Diefes Recht ift ein wefentliches Stud des Eigenthumsrechts, **9.** 479.

S. 489.

Ein jeber Eigenthumer hat bas Recht, fein Eigenthum in seinem physischen Besige zu erhal-ten, 5.482. und fich in Absicht besselben in ben Bustand ber volligen Sicherheit zu segen, in so weit Diefes geschehen kan, ohne andere Menschen zu beleis

leibigen. §. 275. Wenn ein Eigenthumer bieses thut, so verwahrt er seine Sachen (custo-dire res suas). Folglich hat ein jeder Eigenthumer das Verwahrungsrecht (ius austodiendires suas).

§. 490.

Der Ligenthümter sodert seine Sachest einem andern ab (vindicat rem suam), wenn der andere sie in seinem physischen Besitz hat, und er zwingt ihn, im Fall derselbe es nicht gutwillig thut, zu leiden, daß er sie in seinen physischen Beasis bringt. Wer kein Eigenthümer der Sache ist, der ist auch nicht besugt, sie einem andern abzusodern. Der Eigenthümer aber ist besugt, zu dem Gebrauche seines Eigenthumsrechts. §. 248. Folgelich hat ein jeder Eigenthümer das Absodes rungsrecht (ius vindicandi rem suam); ben wem er seine Sachen sinder, von dem kan er sie absodern (vbi rem meam invenio ibi vindico).

S. 491.

Die Verwaltung des Eigenthums (administratio dominii) ist der Gebrauch aller Rechte, welche zu dem Eigenthumsrechte gehören. Nun hat ein jeder das Recht, seine Rechte zu brauchen. H. 181. Folglich hat ein jeder Eigenthumer das Verwaltungsrecht, das Recht, sein Eigenthum zu verwalten, wie es ihm selbst gefällig ist sius administrandi res suas), § 482.

V. 492.

Wer alle Rechte bat, Die jusammengenoms men das Eigenthumsrecht ausmachen, ber hat ein pollstandiges Eigenthumsrecht (dominium plenum); mer sie aber nicht alle bat, ein unvollständiges (dominium minus plenum). Und weil Niemand, in bem naturlichen Zustande, als ein Gigenthumer gebohren wird : fo gehort, ale les Eigenthum, ju bem erlangten Geinen ber Men-Then. 6. 304.

493

Es ist eine natürliche Zwangspflicht aller Menfichen, einem jeben Eigenthumer fein ganges Gigenehum und Gigenthumsrecht ju laffen, und nichts zu thun, welches bem Eigenthumsrechte wis ber feinen Willen zuwider ift. 6.240. Folglich wird ein Eigenthumer beleidiget; 1) menn ihn andere, auf eine frene 2ert und wiber feinen Billen, um ben physischen Befit feines Eigenthums bringen; 2) wenn ihn andere, in ber gerechten Berwaltung feines Eigenthums, wiber feinen Billen verbinbern.

\$ 494.

Ber burch eine Beleidigung einem Eigenthus mer ben phyfifthen Befig feiner Gachen nimt, mit bem Borfage, fle als bas Seine zu brauchen: ber thut dieses entweder heimlich, das ift, ohne Biffen umb Willen bes Eigenehumers; pber nicht, fonbern indem es der Eigenffügter gewahr wird, und auf eine

Google

eine gewaltthätige Art. In bem ersten Falle ist er ein Dieb (fur), in bem andern aber ein Raus ber (latro), Folglich ist ber Diebstal und bas Rauben eine Beleidigung. 5.493.

§. 495.

Derjenige, bem ber Diebstal und ber Raub bevorsteht, hat das Recht, sich zu vertheidigen, und wenn kein gelinderes Mittel zureicht, so ist er besugt, den Dieb und Räuber zu töbten, zumal da ihn dieser zugleich entweder ermorden will, oder doch in die Gefahr des Todes stürzt. §. 262. Der Bestohlne und Beraubte hat das Recht, sich an dem Diebe und Räuber zu rächen, §. 266. und das Absoderungsrecht wider einen jeden, der diegestohle nen und geraubten Sachen verheelt. §. 490.

6. 496.

Weil alles Eigenthumsrecht erlangt wird, & 492. und nichts das Seine eines Manschen wider seinen Willen werden kan: §, 392. so wird zu der Erlangung des Eigenthums eine eigene frene Handslung des Eigenthumers erfodert. §, 304. Die Exlangungsart des Eigenthumstechts (modus acquirendi dominii) ist die durchgängig des stimte frene Handlung, durch welche jemand der Eigenthumer einer Sache wird.

§ 497.

Bu ber Erlangungsart des Eigenthumsrechts wird nicht nur, eine frene Handlung des Eigenthie mets

mers, erfobert; 5.496. sondern auch ein aufferlis des Gefet, bem biefe Sandlung gemäß fennmuß, weil alle Rechte aus aufferlichen Gefegen entsteben. S. 101. Folglich wird, ju ber Erlangungsart bes Eigenthumsrechts in bem naturlichen Buftanbe, erfobert: 1) ein aufferliches Raturgefet, welches bie Erlangung bes Eigenthums erlaubt, und bas wird die rechtliche Urfach des Ligenthumsrechts genennt (causa iuris acquirendi domini, titulus). Folglich ift ber physische Besit einer Sache entweber ein rechtlicher Besitz (possessio titulata), ober ein widerrechtlicher (possessio non titulata). Jener tan nur ein Eigenthumsrecht fenn. 2) Gine frene murtliche Banblung, welche bie zharige Urfach des Ligenthumstechts (caula facti acquirendi dominii) genennt mirt.

S. 498.

Wer bas Eigenthumsrecht erlangt, ber with ber Eigenthumer entweber einer Sache, bie nies manden gehort, ober einer fremben Sache, bas ift, die fcon ein Gigenthum eines andern Dens ichen ift, S. 473. Die ursprüngliche Erland gungsart des Ligenthumsrechts (modus acquirendi dominii originarius) ist die Erlane gungsart bes Eigenthumsrechts über eine Sache, Die Miemanden gehort; die ableitende aber (modus acquirendi dominii derivatiuus, translatio wus) ift die Erlangungsart bes Eigenthumsrechts über eine fremde Sache. **D** 4

Digitized by Google

§. 499•

§. 499.

Wenn Einer ober Mehrere bas Eigenehums, tacht über eine Sache erlangen wollen, Die Dies wanden gehöre: fo muß 1) diese Sache ein Eigendum werden konnen, benn bie Rechte muffen an nich und physisch moglich senn; 2) fie muffen burch eine frene Handlung sich in den physischen Bests der Socht fegen; S. 478. 449. Diese Handlung wird die würkliche Ergreifung der Sache (actualis rei adprehensio) genennt; 3) sie muffen ben Borfas haben, burch bie murfliche Ergreifung Eigenchumer zu werben, weil Richts ohne ihrem Billen Ifre werden tan. 6.392. Die wurfliche Ergreifung einer Sache, Die Miemanden gehört, mit bem Borfage, fie ju feinein Eigenthume ju machen, ift die erfte Bemachrigung einer Folglich mird, ju ber ur-Sache (occupatio). fprunglichen Erlangungsart bes Eigenthumsrechts über eine Sache, die erste Bemachtigung berselben Mobert. S.498.

j. 500.

Durch die erste Bemächtigung einer Sache wird niemand beleidiget; §.499. folglich hat ein seber das Recht, sich solcher Sachen werft zu bemächtigen, die niemanden gehören. §. 180. In der ersten Bemächtigung einer Sache ist also spider ersten Bemächtigung einer Sache ist also spider ersten Bemächtigung einer Sache ist also spidereichende Ursach der Erlangung des Eigenthumstechts enchalten. §. 497. 390. Sachen also, die niemanden gehören, werden ein Eigenthum dessienis

janigen, ber fich berfelben juerst banachtiget, (res nullius cedit occupanti). Bolglich ift, bie erfte Bes machtigung einer Sache, Die urfprungliche Erlane gungsart bes Eigenthumsrechts. 9.498.

\$. 501.

Bu ber erften Bemachtigung einer Sache wird, die murtliche Ergreifung berfelben, erfobert. \$. 499. Wenn nun Dieselbe ofine Berufrung nicht bollbracht werben tan, fo tan bie erfte Bemachtie gung einer Sadje ohne Berührung berfelben nicht geschehen. Die wurkliche Ergreifung einer Sache vermittelft ber Berührung berfelben ift Die fore perliche Ergreifung (corporalis rei adprehensio). Foiglich ift ju ber erften Bemachtigung einer Sache nicht allemal, eine forperliche Ergreie fung berfelben, nothig.

§. 502.

-Wenn jemand fich nur eines Theile ber Sache, bie Miemanden gehore, querft bemächtigen will; fo muß bie Groffe beffelben binlanglich bezeichner merben. Folglich erfobert alsbenn bie erfte Bemache tigung einer Sache die Umgrenjung berfelben. Die Verwahrung ber Sache, ber man fich querft hemachtiget, ift nur ju ber erften Bemachtigung withig, wenn fie die Natur ber Gache erfobert, und wenn man ben andern Menfchen entweder die Deigung jum Stehlen voraus fest, ober ben Gine fall, daß sie sich der Sache auch bemächtigen wol len,

len, wenn fie nicht wußten, baß fie fcon einen Eigenthumer habe.

§. 503.

Ein jeder Eigenthumer hat das Recht, seisnem Eigenthumsrechte zu entfagen. §. 251. Wenn er nun dieses thut, und die Entfagung hinlanglich bezeichnet: so wirst er seine Sachen weg, wenn sie bewegliche Sachen sind, oder er verläst sie, wenn sie undewegliche sind. Folglich sind Sachen, welsche weggeworfen und verlassen worden, Sachen, die Niemanden gehören, §. 473. und sie werden ein Eigenthum dessen, welcher sich derselben zuerst bemächtiget, §. 500.

5. 504.

Eine Sache wird für weggeworfen ober verlaffen gehalten, wenn man nicht weiß, baß fie von ihrem Eigenthumer weggeworfen ober verlaffen worden, und boch so zu senn scheint. Wer nun Dieselbe ergreift, und von ihr Befig nimt, ber wird entweber ein ehrlichet (possessor bonae fidei), ober ein unehrlicher Befiger (possessor malae Das erfte, wenn feine Unwiffenheit une überwindlich, bas andere, wenn sie überwindlich ift. Dem erften tan, Die Befignehmung ber Gache aus unuberwindlicher Unwiffenheit, nicht zugerechnet werden, 6. 140. und die Sachen find in Abficht auf ihn Sachen, Die Riemanden gehoren. 5.473. Folglich ift feine Befignehmung eine erfte Bemachtigung bedingter Weife, fo lange feine Unwiffen

wiffenheit daurt, und er ist so lange der Eigenthummer ber Sache. S. 500.

g. 505.

Wenn jemand eine Sache findet, 1) die niemanden gehört, 2) die weggeworfen oder verlassen ist, 3) deren Eigenthümer ihm zu der Zeit und auf immer unüberwindlich unbekant bleibt; so ist er befugt, sich derselben zuerst zu bemächtigen, und sie wird sein Eigenthum. §. 500. 503. 504.

§. 506.

4) Wenn jemand eine Sache sindet, und er kennt ihren Eigenthumer, und weiß, daß er seinem Eigenthumsrechte nicht entsagt habe: so ist er nicht besugt, sich derselben zu bemächtigen, 5. 493. und eben so wenig wird er 5) der Eigenthumer, wenn ihm derselbe zwar undekant ist, wenn er aber alle Muhe anwendet, sich in der Unwissenheit zu erhalten. Alsbenn ist er ein unehrlicher Besiger, 5. 504. seine Unwissenheit sit überwindlich, und kan ihm zugerechnet werden. h. 138. Folglich ist seine Besignehmung eine Beleidigung des Eigenthumers; und das blosse Finden einer Sache ist keine rechtliche Ursach des Eigenthumsrechts. 5. 497.

§. 507.

6) Wenn jemand eine Sache findet, und er kan eine Zeitlang den Eigenthumer nicht erfahren, er erfährt ihn aber nachher: so erlangt er in der Arch

Amischenzeit, durch die Bemächtigung ber Sache, ein Zwischeneigenthumsrecht (dominium interemillicum), wenn er fich berfelben nur bebingter Weise bemachtiget. Und er bleibt in ber Zwischenzeit ein ehrlicher Befiger; wenn er eine binlanglis che Beit martet, ehe er bie Sache perbraucht ober burch eine andere frepe Sandlung fie aus seinem Besige läßt, so lange es noch wahrscheinlich ift, baß er ben Eigenthumer entbecfen merbe; wenn er es bem. Gigenthumer nicht felbft unmöglich macht. ibm befant ju merben; und wenn er nur unterbeffen biejenigen Mugungen ber Sache genießt, welche fur ben unbefanten Gigenthumer boch verlobren fenn murben, und welche fein Gigenthum nicht als eine neue dazu kommende Substanz vermehren. Midrigenfals wurde ihm, feine auf eie ne Zeitlang unüberwindliche Unwiffenheit, jugee rechnet werben, welches ungereimt ift. S. 140.

\$. 508.

Der ehrliche Bester einer gefundenen Sache ist, vermöge seines Zwischeneigenthumsrechts, s. 507. 1) nicht verbunden, wenn er die Sachewieder verlohren, sie dem nachher entschten Eigenthumer, zu ersehen; 2) verbunden, sie dem entschten Eigenthumer, wenn er sie noch hat, wiese der zu geben, s. 490. 3) er muß die Nuhungen und Früchte der Sache, die noch vorhanden, dem Eigenthumer auch übergeben, durch die verzehrten aber hat er entweder sein Eigenthum vermehrt, und die muß er ersehen, oder nicht, und die darf er nicht

nicht ersehen; 4) er darf die möglichen Ruhungen nicht ersehen; 5) er kan von dem Eigenthumer die Bergütung der Berbesserung der Sache, und seines Fleisses, durch welchen die Sache Früchte gestragen, sodern; 6) wenn er sie einem dritten gesschenkt, so muß sie dieser herausgeben, 5. 490, ohne daß er von jenem ein anderweitiges Geschenkt sodern kan; 7) wenn er sie verkauft, so muß die Raussumme nach n. 3.4. beurtheilt werden. Der unehrliche Besiker muß, den entbeckten Eigenthue mer, ganz schablos halten. 5.504.

5. 509.

Die etste Bemächeigung einer Sache durch eine Zertheilung (occupatio per divisionem) besteht barin, wenn mehrere Menschen sich einer ganzen Sache bergestalt zuerst bemächtigen, baß ein jeder sich nur eines Theils derselben für sich bemächtiget. Sie werden baburch die Eigenthümmer der Theile des Ganzen, die entweder gleich oder ungleich seyn können, nachdem sie deshalb mit einander einig geworden. §, 500.

\$ 510.

Weil berjenige, ber einen gerechten Krieg führt, nur so viel von dem Eigenthume seines Feindes zu nehmen berechtiget ist, als zu seiner Schadloshaltung und Sicherheit nothig ist: §. 286.289. so kan niemand durch den Krieg eine Sache erobern, die niemanden gehört. §. 473.

Folglich giebt es feine erfte Bemacheigung burch ben Rrieg. 5.499,

5. 511.

Wenn eine Sache, zu unserm Eigenthume, als ein für fich bestehendes Ding bingutomt, unfer Eigenthum wird, und unfer vorhergehendes Eigen= thum vermehrt: so heißt dieses die erste Bes macheigung einer Sache durch ihre Zins Bufügung gu unferm bisherigen Bigenthus me (occupatio accessoria). Entsteht die Bingufua gung baburch, baß bie Sache einenaturliche Bur-Tung bes Eigenthums ober bes Bleiffes bes Eigena thungers ist: so heißt sie die erste Bemachtisgung einer Sache vermittelst ihrer naturs lichen Sinzufügung (occupatio per naturalem accessionem). Ein jeder Eigenthumer hat bas Recht, theils auf die Fruchte feines Eigen-ehums, die ohne seinen Bleiß hervorgebracht werben (frudus mere naturales), theils auf bie Rruchte bes gerechten Bebrauchs feiner Rrafte (fru-Etus industriales), theils auf Die vermischten. S. 489. Folglich find sie keine Sachen, die niemanden gehören, §. 473. und die Erlangung des Sie genthumsrechts über dieselben ist keine erste Bemachtigung. §. 499.

§, 512.

Wenn zu bem Eigenthume eine Sache hinzugefügt wird, die aus ihm nicht als eine natürliche Wärfung entsteht, und wenn der Eigenthumer des ersten

erften fich, um biefer hinzusugung willen, bas Eigenthumsrecht über die andere anmaßt: fo beißt bieses die erste Bemächtigung einer Sache wermittelft einer Zinzufügung, die nicht maturlich ift (occupatio accessoria non naturalis). Die hinzugefügte Sache gebort entweder nien manben, ober ihr Eigenthumer ift und bleibt una überwindlich unbefant, ober er ift ober wird bes In bem erften und anbern Falle tan fich ber Eigenthumer ber Sache, ju welcher fie bingus gefügt wird, berfelben mit Recht bemachtigen, nicht aber in bem britten, §. 500. 499, 504.

S. 513,

Ein Eigenthumer veräussert feine Sa che (alienatio rei), wenn fie, burch feinen eige nen fregen Willen, aufhort feine zu feyn, bamit fie bas Seine eines andern werbe, und wenn fie wurklich bas Seine eines andern wird. Wer nicht ber Eigenthumer einer Sache ift, ber bat fein Recht fie zu veräussern, f. 493. wer aber ber Eigenthumer ift, ber bat Diefes Recht. 6. 251. Folglich bat, ber Eigenthumer allein, bas Recht, fein Eigenthum zu verauffern. Diefes Recht gen bort zu dem vollständigen Eigenthumsrechte, G. 492.

5. 514.

Bloß burch einen gerechten Wertrag wird bas Seine eines Menschen, in das Seine eines anbern, verwandelt, §. 392. Folglich tan, die Werauf-

ferung des Eigenthums, nur burch einen gerechten Bertrag geschehen. §. 513. Und es besteht bemnach, alle ableitende Entstehungsart bes Eigenthumsrechts, in einem gerechten Bertrage. §. 498.

g. 515.

Ein jeder Eigenthumer hat in dem natürlichen Zustande das Recht, sein Veräusserungsrecht aus freneste zu brauchen, so lange er niemanden dadurch beleidiget. J. 487. Folglich ist er besugt:

1) sein ganzes Eigenthum, nehst dem vollständigen Eigenthumsrechte über dasselbe, zu veräussern;

2) einen Theil seines Eigenthumsrechts, welcher ihm beliebt; 3) eins unter bepden zu veräussern, an wen es ihm beliebt.

6. 516.

Derjenige, an dem der Eigenthumer eine Sache veräussert, erlangt entweder das vollständige Eigenthumsrecht, oder nicht. §. 515.492. In dem ersten Falle ist er äusserlich nicht verbunden, in der Verwaltung seines Eigenthumsrechts, auch nur im geringsten, sich nach dem Willen des vorwsen Eigenthumers zu richten. §. 491. In dem andern Falle aber kan er sich, 1) kein anderes Recht über die Sache anmassen, als was ihm von dem Eigenthumer abgetreten worden; und er kan 2) das ihm abgetretene Recht nicht anders brauchen, als es ihm von dem Eigenthumer verstatter worden. §. 393.514.

Wenn Sachen verschiedener Eigenthumer fo bereinbart werben, bag teiner ber Gigenthumer fein Eigenthumsrecht brauchen tan, ohne bie mit feinem Eigenthume vereinbarte Sache als fein En genthum ju brauchen: fo bat entweber ber eine Eigenthumer biefe Bereinbarjung verurfacht, ober ein brieter, ober ein ohngefehrer Bufall, Durch Diefe Bereinbarung leidet entweber einer ber Eigen. thumer einen Schaden, ober benbe, ober teiner unter benben. Die vereinbarten Gachen tonnen entweber von einanber wiederum getreint werben, ober nicht. In bem erften Falle fan es entweber ohne allen Schaben ber Eigenthumer gefcheben, oben an enefteht barous ein Schabe für einen ober benbe Eigenthumer.

THE LOT S. LEWIS CO. BE 4.74. 1. 10.

1) Wenn, die vereinbarten Gachen, ohne al. len Schaben getrennt werben tonnen , fo muffen Die Einenthumer biefe Trennung parnehmen, wenn ihnen bas Gegentheil nicht gefällt, und teiner ift befugt, ben andern in biefer Erennung mit Ge male zu hindern. (2) Wenn aus ber Trennung oder Wereinbarung, welche von ahngefehr gesche ben, ein Schaben entsteht: fo ton fich ber Befcha Digre an niemand beswegen holign. 3) Wer aus Werfefren ober vorfehlich die Sathen vereinbaret, ber muß allen baber entflebenben Schaben erfeben. 5. 256(265. A). Where hie parinbarren Sachen entweder gar nicht, ober nur mit Schaben getrennt

226 Drietes Cap, Anderer Abfebn.

trennt werden konnen: so bleiben entweber, bende Sigenthumer, Miteigenthumer, oder berjenige, ber den grössern Schaben litte, ift besugt, den andern zu der Veräusserung seiner Sache an ihn zu zwingen, boch so, daß er demselben den Verlust seiner Sache vergute. §. 451,

§. 519.

Der Eigenthumer kan, durch einen Bertrag, das Recht, seine Sache in der engern Bedeutung zu gebrauchen, h. 483. an einen andern überlaßen, h. 515. welcher alsbenn der vluarius genennt wird.

5. 520,

Der Eigenthümer kan, burch einen Vertrag, das Necht zu dem ganzen Nießbrauche feiner Sai che h. 484. an einen andern überlassen, h. 515. welcher alsbenn der Vlukruckuarius genennt wird.

§, 521,

Der Eigenshumer kan, sein ganzes Eigensthumsrecht auf eine Sache, dergestalt veräussern, daß er sich nur bloß, einen Antheil an der Eigensthumlichkeit der Sache selbst, vordehalt. §. 515. Alsbenn hat, der Eigenthumer, das mittelbare Eigenthumsrecht (dominium directum), und er ist ein entsetnter Ligenthumer (dominus directus); der andere hat das nurbare Eigenschumer shumsrecht (dominium ville), und er ist der nachste Eigenschumer (dominus ville).

£522.

5. 522,

Auf dem Eigenthume eines Eigenthumers hase tet eine Dienstbarkeit (leruitus), wenn er aufferlich verbunden ist, zu leiden, daß ein anderer ein Recht überdasselbe ausäbe; solglich, wenn, ein Theil des vollständigen Eigenthumsrechts, einem andern als dem Eigenthumer gehört. Diese Dienstbarkeit ist entweder zunächst dem Eigenthume, oder der Person des andern nüßlich. Die erste ist eine reelle Dienstdarkeit (seruitus realis, praedialis), die andere eine personliche (seruitus personalis). Alle Dienstdarkeiten ents sehen aus einem gerechten Vertrage. §, 514,

ş. 523,

Der Eigenthumer ift befugt, fein Eigenthum, famt bem gangen Eigenthumsrechte über baffelbe, zu veräuffern, 6. 515. entweder burch einen eine feitigen, ober zwenseitigen Bertrag. S. 419. 3ft bas erfte, fo ift es eine Schentung (donatio), und bas veräusserte Eigenthum ift das Geschent (donum). Die Schenkung fan unter einer Bebingung gefcheben, Die aber tein Begenverfprechen fenn muß; und bas Befchent tan mit einer Dienftbarteit behaftet fenn. Folglich ift bie Schenfung ein gutthatiger Bertrag (pallum beneficum), und wer bas Geschenk annimt (donatarius) erlangt burch die Schenkung, als burch eine rechtliche Urfte che (titulus pro donato, lucratiuus), bas vollis ge Gigenthumsrecht. Und fie ift unwieberruflich auser

auffer bem Falle ber gerechten Schabloshaltung. 5. 407. 417.

§. 524.

Diese Schenkung des Codes wegert, wer unter den Toden (donatio mortis caula) ist. Dienn jemand seine Sachen verschenkt, weil er slaubt, er werde balde sterben, und die ist gerecht; 5.523. 2) wenn jemand sein Eigenthum auf den Fall seines Todes verschenkt, sich aber das völlige Eigenshumsrecht Zeitlebens vorbehalt, und diese Wertrag kan gan keine Rechtskräftigkeit nach dem Rechte der Nache der Nache der Nache der Nache der Nießeben; 3) wenn jemand seine Sache verschenkt, und sich Zeitlebens den Nießebrauch vorbehalt, und das ist ein gerechter Verstrag. § 523.

4.1 525.

Wert einen Verstorbenen beerdt (haereditatio), ber wird, nach dem Tode desselben, der Eisgenthumer seines durch den Tod erlassenen Eigensthums. Folglich wird er entweder der Eigenthumer um der Verwandschaft willen mit dem Verstorbenen, und das sindet in dem natürlichen Zustande nicht stat; §. 218. oder durch eine Schenzung des Todes wegen nach der andern Erklärung, und die ist nicht rechtskräsig; §. 524. oder durch eine Schenzung des Todes wegen, nach der dritten Erklärung. §. 524. Allein da war er schon der Eisgenthumer vor dem Tode dessen, der ihm seine Senthum geschenkt hat. Folglich gehört, das Recht

Recht ber Beerbung, gar nicht in bas Recht ber Matur,

1. 526.

Der Eigenthumer tan, fein Eigenthum und ganges Eigenthumsrecht, burch einen zwenseitigen Bertrag veräussern, g. 523. und ber andere erfangt es auf eine lastige Urt Cachus, cirulus, pactum onerola). Ein folder Beraufferungsvertrag wird eine Derweckselung, oder : cin Taufch in der weitern Bedeutung (permutatio fenlu latiori) genennt. Wenn Diefer Bertrag fonft gerecht ift, fo ift er eine rechtliche Urfathe der Erlangung des Eigenthumsrechts (titulus pro permutato), §, 515. 497,

§. 527.

Da bie Krafte bes Menschen und ber Gebrauch berfelben, in fo ferne burch diefelben etwas gewürft werben tan, meldes ju bem Seinen ber Menichen gerechnet werden fan, ju bem Seinen beffelben geboren, & 168. fo fonnen mit einander pertauscht werben: §. 526, 409, 1) Sachen mit bem Gebrauche ber Rrafte. Diefer Bertrag wird pon Geiten besjenigen, ber Sachen perfpricht, genennt der Pertrag, ich gebe damit du thuest (pactum do vi facias), von Seiten designigen aber, welcher einen Gebrauch der Kräfte verspricht, der Pertrag, ich thue damit du gebest (pactum facio vi des). 2) Sachen mit Sachen, burch ten Vertrag, ich gebe das MILL

mit dit gebest (pactum do vt des). .3) Ein Gebrauch ber Krasse mit einem Gebrauche ber Krasse burch ben Vertrag, ich thue damit du thuest (pactum facio vt facias).

ģ. 528.

Da alles Seine der Menschen nur, in Absicht seines Nukens, für das Seine gehalten wird: s. 168. so können alle verschiedene Güter, welche zu dem Seinen der Menschen gerechnet werden, durch den Grad ihres Nukens mit einander verschichen werden. Folglich sind alle diese Güter einander gleich, wenn sie einen gleichen Nuken haben. Der Grad des Nukens ist der Werrh (valor), und das Urtheil von demselben der Preis ober die Schänung (pretium, aestimatio). Folglich werden alle Güter, die ju dem Seinen gehören, einander gleich geschäht, die einnen gleichen Preis haben.

§. 529.

Ein jeder Mensch hat das Recht, das Seine in einem so hohen Grade zu nußen, als möglich, wenn er nur keinen andern Menschen dadurch beleidiget. §. 249. Folglich ist er auch befugt, den Preiß seiner Sachen und des Gebrauchs seiner Arafte, so hoch zu sehen, als es ihm beliebt; nur muß er weder einen andern im Bertauschen zwins gen, dieselben eben so hoch zu schäßen, noch durch arge List ihn dazu überreden. §. 297.

j. 530.

Wor ben Beleidigungen und anderweltigen Berträgen kan kein Eigenthumer, in bem natürslichen Zustande, gezwungen werden: 1) seine Sachen zu veräussern, 2) seinen Sachen und dem Gestrauche seiner Kräfte einen Preis, und eben sowenig 3) einen Preis von einer bestimten Gröffe zu sehen, 5.426.

J. 531.

Sin jeder hat das Recht, seine Sachen ganz ober zum Theil zu verschenken, und einem andern enit seinen Kräften ganz oder umsonst zu dienen, auch bewdes von andern anzunehmen. h. 253. 523. Folglich ist er befugt, im Vertauschen sur das Seine etwas anzunehmen, welches entweder von einem geringern, oder gleichem, oder grössen Preise ist. h. 528. Folglich mussen dienigen, welche das Ihrige mit einander vertauschen, ihren Sachen und dem Gebrauche ihrer Kräste einen Preis den stimmen; damit das Ihrige durch die Vertausschung nicht vermindert werde, es muste denn mit ihrem eigenen Wissen und Willen geschehen.

S. 532.

Aus ber ableitenden Entstehungsart des Sigens thumsrechts sind die Preise der Sachen, und desjenigen, was man im Vertauschen statt der Sachen sehen kan, entstanden. §. 531. Folglich bekommen nur solche Sachen einen Preis: 1) die des Eigenthumsrechts fähig sind, folglich die nur V4

Einem ober Einigen, mit Ansichliesung der ühris gen, nüßlich senn können, §. 478. schädliche unnübe und gemeinschaftliche Sachen haben keinen Preis; 2) welche selten sind, was weder eine zukunftige noch gegenwärtige Seltenheit hat, bekomt keinem Preis. Die ausschliessende Rühlichkeit und Selstenheit sind hie Mitursachen des Preises.

§ 533 ·

Der gemeine Preis (pretium vulgare) ist derjenige, welcher von den Menschen mit Gewissbeit erkant und bestimt werden kan, und von den meisten, die sich auf die Schähung der Guter versstehen, benselben bengelegt wird. Das Geld spretium eminens) ist der bestimte Preis, mit welchem die Preise aller übrigen Dinge verglichen, und nach demselben abgemessen werden; und die Sache, welcher dieser Preis bengelegt wird, ist Die Münze (pecunia).

· 34.

Die Munge muß eine Sache senn: 1) welche ein Eigenthum senn kan, folglich 2) Einem ober Einigen allein nußlich, §. 533. 478. 3) die selten ift, §. 532. 4) die leicht bewogt werden kan, und 3) dauerhaft ist, 6) welche leicht bewahrt und geschwinde gezählt werden kan, folglich muß seschwinde gezählt werden kan, folglich muß seschwinde in jeder Maaßstab, durch viele Zertheilungen und Unterzertheilungen, in kleinere Theile getheilet werden kunnen, deren jeder doch einen großen Preis bekammen kan.

5.535.

\$ 535.

Der Tausch in der engern Bedeutung (permutatio fenlu ftrictiori) ift ein Bertrag, in welchem ohne Munge Sachen gegen einander perauffert merben. Diefer Bertrag ift einer ber alteften. Allein ba er, unenbliche Schwierigfeiten, berurfacht; fo ift er nicht zureichenb, bie ableiten be Erlangungsart bes Eigenthumsrechts, bequem und leicht zu machen.

§. 536.

Statt bes Taufches in ber engern Bebeutung Ift, auf eine gerechte Art, der Raufvertrag (emtio venditio) eingeführt, burch welchen Sochen mit Munge verwechfelt werben. Wer feine Sache gegen Munge verduffert, vertauft fie (vendere), und wer Munge gegen Sachen verouffert, ber tauft fie (emere). Wer bon bem Eigenthumer eine Gache fauft, ber erlangt baburch bas Eigenthumsrecht, wenn fonft feine Ungerechtigfeit in bem Bertrage angetroffen wird (titulus onerosus pro emtore), \$. 391.

\$ 537.

Ein jeder hat bas Recht, ben Bebrauch und Diegbrauch bes Seinen, an einen andern ju berauffern, f. 5 1 5. entweber burch einen einseitigen, ober zwenseitigen Bertrag. S. 419. Das erfte ift Das Verleihen (commodatio). Wer feine Gathen und Krafte perleihet, ift der Verleiber (commodans), und bem fie verlieben worben, ift

derjenige, dem etwas geliehen wird (commodatarius),

§. 538.

Wenn jemand den Gebrauch oder Nießbrauch des Seinen, durch einen zweiseitigen Vertrag, veräussert: so errichtet er einen Wieth s oder Pachevertrag (locatio conductio), und er ist derjenige, der etwas vermiethet (locator), und der andere ist der Pacheer (conductor). Das Pachepeld (locarium) ist der Preis, den der Nächter gegen den Gebrauch des Gemiethes sen verspricht.

S. 539.

Der Eigenthumer einer Sache, welche burch ben' Gebrauch abgenußt und verzehrt wird, hat das Recht, den Gebrauch derselben an einen andern, entweder durch einen einseitigen oder zwenseitigen Wertrag zu veräussern. \$.515.419. In benden Fällen wird der Bertrag, das Borgen und Dersdorgen (mutuum) genent. Der Eigenthumer ist berjenige, welcher verborgt (mutuans), und der Gläubiger (creditor); der andere aber dorgt (mutuararius), und ist der Schulds net (deditor), welcher allemal verbunden ist, zu verabredeter Zeit, dem Gläubiger eben so viel und von der Art wieder zu geben, als er geborgt hat. §. 516.

§. 540.

Det Jins (vlurs) ist dasjenige, was ber Schuldner dem Gläubiger gegen die geborgte Sasche verspricht. Da er nun eine Nugung der Sasche ist: so ist das Verborgen durch einen zwenseizisgen Vertrag §. 539. gegen Zins nicht ungereche, §. 483. 484. wenn er nur kein Wurcher ist (vlura mordens), das ist ein Zins, durch welchen sich der Gläubiger, mit Schaden des Schuldners, bereichert.

S. 541.

Wenn jemand einem Eigenthumer verspricht, bas Verwahrungsrecht über eine Sache besselben zu verwalten: so ist der Eigenthumer der Annehmende in diesem Vertrage, und er giebt seine Sache dem andern, der sie in Verwahrung nimt, in die Verwahrung besselben (depositum), entsweder durch einen einseitigen, oder zwenseitigen Veratrag. 5.419.

S. 542.

Wenn der Schuldner seinem Gläubiger eine feiner Sachen in den physischen Besty giebt, und verspricht zugleich ihm das Elgenthumsrecht über dieselbe, so weit es die Schadloshaltung ersodert, abzutreten, in dem Falle, da er seine Vertragsserberbindlickkeit nicht halten mird: so heißt diese Sasche ein Pfand (pignus). Wenn er aber eben so dem Gläubiger nur das Eigenthumsrecht versspricht, den physischen Besty aber behält: so giebt

er ihm nur die Typothec auf seine Sachen. In dem natürlichen Zustande kan zwar das erste, nicht wer das leste eine Sicherheitsteistung senn. § 299.

\$ \$43.

Wenn jemand verspricht, er wolle die Verebindlichkeit des Versprechenden ersullen, wenn derselbe sein Wort nicht halt: so sagt er für ihn gut, und leistet Zürzsschaft (sideiusso). Der Bürzse verspricht entweder das Versprechen des andern zu erfüllen, so bald berselbe es nicht thut; oder alsbenn erst, wenn derselbe auf alle mögliche Art vergeblich zur Erfüllung seines Versprechens anzehalten worden. Die Bürgschaft kan eine Sie Gerheitsleistung senn, §. 299.

\$. 544.

Die Erlangung bes Sigenthumsrechts über einen fremde Sache, bloß durch einen langen ehrlischen Besit berkelben, ist die Verjährung (vlucapio). Da aber dieselbe, dem Absoderungsrechte bes Sigenthumers, miderspricht: §. 490. so kan

fie aus bem Naturgesetze in bem naturlichen Buftanbe nicht erwiesen werben.

en De



Ben Carl Hermann Bemmerde sind nachstehende Bucher auf eigene Rosten gedruckt und fertig worden.

Oftermesse 1768.

Eisenhardes, J. Fr. Erzählungen von besondern Rechtshandeln, ater Theil, 8.

Goessi, Wilh. Vindiciae pro recepta de mutui alienatione sententia, edidit I. Fr. Eisenharde gr. 8.

Meiers, G. Fr. Untersuchungen verschiebener Ma. terien aus ber Weltweisheit, ifter Theil, 8.

Musjug aus ben Anfangsgrunden affer fcos nen Runfte und Wiffenfchaften, ate Auft. 8.

Michaelis, Joh. Dab. hebraifche Grammatit, nebft einem Unbange von grundlichet Ertent

niß berfelben, ate Auflage, 8.

Stmlers, Joh. Sal. hiftorische Sammlungen über die Beweisstellen ber Dogmatit, 2ter Theil, nebft einem Unbange wiber Beren Genior Goege. 8.

Telleri, Guil. Abr. reliquise actorum Sec. III.

et IV. de refurrectione carnis. 8.

Liebe, Joh. Fr. moralische Reben an ben orbent lichen Conn : und Festragen gehalten, Iter Ebell, 8:

Michaelismesse 1768.

kangens, M. Sam. Gotthold, Samlung gelehr er und freundschaftlicher Briefe, Ister Theil, - duf Schreibepapier. 8.

Meiers, Ge. Fr. Ausjug aus bem Rechte ber Matur. 8.

Meiers,

Meiers, Georg Friedr. Anleitung zu ben schönen Wissenschaften, ober Aesthetik, ater Theil, 3te verbesserte Auslage. 8.

Schuberts, Joh. Ernft, Geschichte bes Romischen Pabstes Aigilius. Nebst einigen Betrachtungen über bie Pabste, Concilia, u. Glaubensformeln. 8.

Semlers, Joh. Salom. hermeneveische Vorbereis tung, 4tes Stud, ober des zien zwente Abe theilung, worin von dem griechischen Tert und Handschriften der Briefe u. f. w. Beobachtungen vorkommen, mit Registern über alle 4 Stude. 8.

Diejenigen Bücher, so auf der Ostermesse 1769. herauskommen sollen.

Alteserra de Fistionibus etc. cum notis I.Fr. Eisenhardt. 4.

Sifenhardts, Joh. Fr. Erzählungen von besonbern Rechtshändeln, 3ter Theil, 8.

Goeli, Wilhel. animadversiones etc. gr. 8. Rrugers, Joh. Gottl. Naturlehre, 4ter Theil,

welcher die Chymie enthalt. 8.

Meiers, Georg Friedr. philosophische Untersuchungen verschiedener Materien aus ber Welsweisheit, ater Theil. 8.

Der Megias, 3ter Band, welcher ben 11. 12.
13. 14. und 15ten Gesang enthält. gr. 8.

Nicolai, Ernst Anton, Pathologie. 8.

Semleri, Ioh. Sal. Paraphrafis in Epistolam Pauli ad Romanos, cum notis breuioribus. Accessit latina vetus ante vulgatam interprenatio. &

